



**Viidufirjutus**  
Tallinna 700-aastase juubeli puhul.

---

**Die Neubildung  
des Dorpater Rates  
zu Beginn der Polenzeit.**

—  
Von

**E. Christiani,**  
Stadtarhivar.



Wäljaannud Tartu linnawalitsus.

MCMXIX.

# Pidufirjutus

Tallinna 700-aastase juubeli puhul.

---

**Pidufirjutus**  
**Tallinna 700-aastase juubeli puhul.**

---

**Tartu linna**  
**magistraadi kujunemine**  
**Poola aja algul.**

—  
Kirjutanud

**S. Christiani,**

Tartu linna arhivaar.



Wäljaannud Tartu linnawalitsus.

MCMXIX.

Ed. A. 1543

5 11 11

**Festschrift**  
zum 700-jährigen Jubiläum der Stadt Reval.

---

**Die Neubildung  
des Dorpater Rates  
zu Beginn der Polenzeit.**

—  
Von

**E. Christiani,**

Stadtarchivar.



Herausgegeben von der Dorpater Stadtverwaltung.

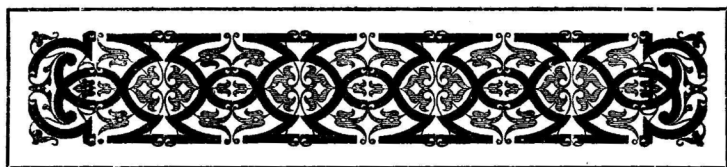
MCMXIX.

Druck von E. Mattiesen, Dorpat.

Est. A

Taru Ülkool  
Raamatukogu

34529



**A**m 23. Februar 1582 ritt der Krongroßfeldherr und Großkanzler Jan Zamoiski, von Pleskau her kommend, mit einem stattlichen Gefolge, zu dem auch der Geschichtschreiber Reinhold Heidenstein gehörte, in Dorpat ein, und am selben und am nächsten Tage verließen die Russen nach den Bestimmungen des am 15. Januar 1582 abgeschlossenen zehnjährigen Waffenstillstands von Sapolje schweren Herzens die ihnen zur zweiten Heimat gewordene Stadt, in der auch ein griechischer Bischof seinen Sitz gehabt hatte. In unseren Tagen — ich meine das Jahr 1918 — ist schon bei anderen Gelegenheiten dessen Erwähnung geschehen, wie Dorpat damals aussah und die Polen über ihren neuen Landerwerb gedacht haben, doch darf das auch an dieser Stelle nicht ungesagt bleiben. „Wir haben fast ein kleines Königreich gewonnen, ich bezweifle aber, daß wir verstehen werden damit umzugehen; — schreibt Zamoiski's Sekretär am Abend des 23. Februar an Opalinski, den Großmarschall von Polen — Dorpat . . . ist sehr hübsch, auf schöner Stelle erbaut, und hat einen schiffbaren Fluß. Es ist kleiner als unser Thorn, alle Häuser sind massiv gemauert, ähnlich wie in Thorn, es gibt kein einziges hölzernes Haus. Was nützt es aber, da Moskau alles zu Grunde gerichtet, alle Kaufläden verdorben, alle schönen und kostbaren Gemächer ruiniert und abgebrochen und an deren Stelle verschiedene hölzerne Rauchküssen gesetzt hat. Hier ist viel zu bessern. Es ist ersichtlich, daß hier früher reiche und ordentliche Menschen gelebt haben. Sollten hier unsere Polen ansässig werden, so bezweifle ich, daß Moskau's Beispiel sie zu erbauen [?] und in der Wirtschaftlichkeit zu bessern vermöchte. Dazu wären hier ordentliche deutsche Kaufleute am Platze. Hier sind mehrere schöne Kirchen, drei sind von Moskau verwüstet. Die

Aussehen  
Dorpat's im  
Febr. 1582.

Kathedrale ist sehr verdorben, eine mit so viel Kosten erbaute Kirche gibt es in ganz Polen nicht. Alle Gräber der dörflichen Bischöfe sind von Moskau geplündert, ihre steinernen Monumente liegen zerbrochen in der Kirche herum und geben einen traurigen Anblick. Die vierte Parochialkirche ist verschont geblieben, sie ist sehr schön; die Altäre zeichnen sich aus durch besonders kunstvolle Arbeit und Malerei der holländischen Schule. Dasselbst ist eine unverdorben und teure Orgel, die einige tausend Gulden gekostet hat. . . . In dieser Kirche befindet sich noch eine Menge Hafer des Zaren, der heute fort transportiert wird und morgen, bei Gott [?], werden die Kapläne des Herrn Hetman, der Erlaubnis Possavin's gemäß. prius expiato loco, dort Messe und Predigt halten, und wir werden [das] Te deum laudamus singen, Gott dem Herrn für seine Wohlthaten dankend . . . " 1).

Warum die hier gemeinte Marienkirche, in welcher in der Tat Sonntag den 25. Februar in Gegenwart Zamoiski's und seines Heeres der Dankgottesdienst abgehalten wurde, die vierte und nicht die erste Pfarrkirche genannt wird, bleibt unerklärt; aber solche unter dem ersten Eindruck des Gesehenen gemachte Angaben erheben ja nicht Anspruch auf Genauigkeit. Da von keiner Consecratio, sondern Expiatio — d. h. Entsühnung — dieser zuletzt lutherischen und vom Zaren seinerzeit dem Herzog Magnus eingeräumten Kirche 2) geredet wird, so scheint Zamoiski's Sekretär die rituelle Sühne dafür zu meinen, daß hier am ersten Tage der Ianiena, wie Bürgermeister Bartholomaeus Wybers mehrmals die dreitägige Mezelei im Oktober 1571 3) nennt, die zur Predigt versammelte Gemeinde ohne Schonung des Alters und Geschlechts mitsamt dem Prediger von den über Kruse's und Taube's Verrat maßlos erbitterten Russen abgeschlachtet worden war. Der kaiserliche Gesandte Daniel Prinz sah noch im Jahre 1576 Blutspuren auf dem Fußboden 4) dieser Kirche; sie war also seit dem Blutbade nicht mehr als Gotteshaus, sondern als Speicher verwandt worden. Seit dem 25. Februar blieb sie im Besitze der Katholiken, und Zamoiski setzte den Propst Thomas Lamkowicz zum Prieſter an ihr ein, die

Die Ianiena vom 12., 13. und 14. Okt. 1571.

Daniel Prinz in Dorpat ao. 1576.

1) Obige Briefstellen sind der Arbeit Prof. R. Hausmann's im Bd. 17 der Mitteilg. a. d. livl. Gesch.: „Die Monstranz des Hans Rypenberg“ 2c. entnommen, wobei ein Satz vom Ende an den Anfang des Briefes gestellt ist.

2) cf. E. Christiani, Martin Kuivleha und Herzog Magnus von Holstein, Separatabdruck aus den noch nicht erschienenen Sitzb. d. Gel. Estn. Ges. für die Jahre 1912, 13 u. 14 S. 75.

3) Wybers' Revisionbuch im Dorpater Stadtarchiv, A. 10. Bl. 74a u. 130a und 129b. Da die Signaturen des Stadtarchivs leicht kenntlich sind, so wird die Angabe des Aufbewahrungsorts: „Stadtarchiv“ nicht mehr wiederholt.

4) Script. rer. Liv. II, 703.

Johanniskirche vorläufig den Lutheranern belassend. Nachdem er Sigismund Rosen zum Starosten und Kommandanten der Besatzungsmannschaft und den königlichen Sekretär Stanislaus Lofnicki zum Ökonomen der neu einzurichtenden Dörptschen „Ökonomie“ mit über 12 königlichen Tafelgütern, darunter Tschelker und Rathshof, ernannt hatte, brach er nach Riga auf, um zur Besprechung wichtiger Regierungsmaßnahmen mit König Stephan zusammenzutreffen<sup>1)</sup>.

Sigismund Rosen, I. Dörptscher Starost. Stanislaus Lofnicki, I. Dörptscher Ökonom.

Schon am 29. Januar 1582 hatte der König in einem Universalen katholische Bauern, Handwerker und Kaufleute gegen das Versprechen 10-jährigen Abgabefreiheit und Schenkung wüster Ländereien in das entvölkerte Livland zu kommen eingeladen<sup>2)</sup>. Er hatte aber bald erkennen müssen, daß von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zum katholischen Glauben abzusehen war, wenn etwas erreicht werden sollte. Ganz besonders lag ihm — so sagte er wenigstens<sup>3)</sup> — die Wiederherstellung Dorpats am Herzen, wo die Verödung am größten war und z. B. Daniel Prinz im Jahre 1576 fast keine Deutschen mehr, sondern nur noch russische und estnische Einwohner angetroffen hatte<sup>4)</sup>. So wurden denn zur selben Zeit, als der König in Riga weilte — vom 12. März bis zum 2. Mai — in den Ostseestädten überall Bekanntmachungen angeschlagen, die uns Wybers wenigstens noch inhaltlich wiederzugeben vermag. „Im Vorjahre“, sagt Wybers, „leffet König Stephan an der Ostsee in allen Städten herum ein „Intimation“ ergehen, wer lust und liebe hette sich in Dorpat zu fundiren, dem solle haus und hoff doniret werden“<sup>5)</sup>. Und im April-Monat wird dann in Riga jene bekannte Kommission von 4 Gliedern gebildet, nämlich aus dem Ökonomen Stanislaus Lofnicki, dem Marienburger Starosten Stanislaus Petkoslawski, dem Wendenschen Notar Johann Grölich und dem Hofmann (aulicus) Wilhelm Tödwien bestehend, die den Auftrag erhielt, Stadt und Kreis Dorpat in Ordnung zu bringen. Die Hauptarbeit in Dorpat selbst nahmen Lofnicki und Grölich auf sich, während Petkoslawski und Tödwien nur in den beiden ersten Monaten dort weilten und sonst meist auf dem Lande tätig waren. Sie nennen sich in den uns von Wybers' fleißiger Hand erhaltenen Kopien der Donations- oder Schenkungsurkunden

Das Universal vom 29. Januar 1582.

Die 4 sog. Revisoren oder Kommissare.

Die Donationsurkunden.

1) Solicovius, Brevis Comment. pg. 139.

2) Dogiel, Cod. Dipl. T. V Nr. 183 S. 307.

3) cf. auch u. a. den Brief des Rgl. Revisors Stanisl. Petkoslawski an den Dorp. Rat, Schloß Marienburg 1583 Nov. 14, II aa. 2 w, Kopie, worin es heißt: „Nihil aliud enim magis Sac. Reg. M<sup>as</sup> cupit et exoptat, quam ut hujus provinciae civitates, inter quas Derpatensem maxime sibi commendatam habet, ad statum tum pristinum, tum florentem ducere quam primum possit.“

4) Scriptores rer. Liv. II S. 703.

5) A. 23. Wybers, Status Dorpat. Bl. 173 a.

immer Revisoren; und daß Loknicki unter ihnen die leitende Stellung einnahm, erkennt man nicht nur daraus, daß sein Name immer an erster Stelle genannt wird, sondern auch daß er allein etwa ebenso viele Donationen erteilt hat, wie die anderen insgesamt. Dabei ist zu beachten, daß keiner der anderen allein eine Schenkung vorgenommen hat, es mußten ihrer mindestens zwei und einer von ihnen stets Loknicki sein; und ebenso ist es zweifellos auch in allen von Wybers nicht abgeschriebenen oder auch im Auftragsbuch von 1583—1632 (A. 7) fehlenden Schenkungsurkunden gewesen<sup>1)</sup>.

Wieviel Urkunden im Ganzen ausgestellt worden sind, läßt sich nicht genau, aber doch annäherungsweise angeben. Die Häuser-  
 Wybers' Revi- geschichte von Wybers, das sog. „Revisionsbuch de annis 1582, sionsbuch. 1601 und 1656“ enthält 117 Kopien von Donationsurkunden und läßt an 93 Stellen unter Voraussetzung einer nachträglichen Eintragung einen entsprechenden Raum frei. Da die Revisionsliste für das Jahr 1582 gegen 190 deutsche und noch nicht volle 50 polnische Hausbesitzer, unter ihnen 14 Pane, aufführt, so würden bei einer Gesamtziffer von rund 240 Hausbesitzern etwa 123 Urkunden fehlen; wahrscheinlich ist die Zahl der fehlenden aber noch etwas größer, denn Wybers bringt keine einzige Abschrift von Schenkungen vorstädtischer Gärten, die man gewiß besonders gern empfing, weil sie zu nichts verpflichteten und leicht vorteilhaft verkauft werden konnten. So z. B. hat der Rottmeister Albert Piotrowski einen Garten vor der Drenspforte einem gewissen Soltowski schon im Juli 1582 abgekauft<sup>2)</sup>, und die erste von Loknicki ausgeführte Donation vom 24. Februar 1582 besteht in der Schenkung eines Gartens auf dem Holm vor der Deutschen Pforte an den Rottmeister Nicolaus Schidlowski<sup>3)</sup>. Vor der Ankunft der anderen Kommissare hat er dann, soweit bekannt, nur noch eine zweite Schenkung vollzogen, nämlich am 22. März 1582 an den Goldschmied Michael Schröder<sup>4)</sup>.

Als zweiter Kommissar langte Pekoslawski gegen Mitte April<sup>5)</sup> in Dorpat an, und in der zweiten Maiwoche müssen ihm Johann Grölich und Wilhelm Eddwen gefolgt sein, da die ersten von sämtlichen Revisoren unterschriebenen Schenkungsurkunden das

1) Das Stadtarchiv besitzt nur ein Original einer Schenkungsurkunde im Jahre 1583 von Loknicki dem Zacharias Renler ausgestellt, s. Beilage I A. In I B gelangt die Kopie einer von drei Revisoren unterschriebenen Schenkung und in I C einer solchen des Rates zum Abdruck.

2) A 10 Bl. 18 b und 20 a, 1582 Juli 2.

3) A 10 Bl. 3 a.

4) A 10 Bl. 124 b, er erhält das ehemals Preußmann'sche Haus in der Jakobsstr.

5) A 10 Bl. 103 a, Kopie eines Schreibens Kg. Stephan's an Loknicki und Pekoslawski, Riga 1582 April 20, mit dem Auftrage,

Datum des 13. Mai<sup>1)</sup> tragen, also einen Tag vor der Veröffentlichung der „Cautio“ ausgestellt sind.

Diese feierliche „Versicherung“ der königlichen Gnade ist natürlich ebenso von allen Revisoren unterschrieben und besiegelt und lautet, unter Weglassung aller Formeln und Phrasen in möglichst wortgetreuer Übersetzung also: . . . Se. Majestät, Unser allergnädigster Herr, will es sich angelegen sein lassen, die einst berühmte und volkreiche Stadt Dorpat, die Sie mit Gottes Hilfe aus der harten Herrschaft des Moskowitzers befreit hat, in ihren früheren Glanz und Flor zurückzuführen, und hat uns 4 Revisoren deshalb die Revision und Ordnung der Stadt und des Kreises Dorpat anvertraut und die Machtvollkommenheit erteilt, Bürger nach Dorpat zu rufen und sie mit Häusern, die sie aber selbst zu bewohnen haben, erb- und eigentümlich zu versehen und alle öffentlichen und privaten Gebäude innerhalb und außerhalb der Stadt ihrer Bestimmung gemäß anzuweisen und zu verwenden. Außerdem hat Se. Majestät uns den Auftrag erteilt, den dörfischen Bürgern die Versicherung (Cautio) zu geben, daß Sie ihnen zu seiner Zeit alle ihre früheren Rechte, Immunitäten und Privilegien bestätigen werde.

Cautio „Dominorum Revisorum“ vom 14. Mai 1582.

Diesem Auftrage nachkommend, geben wir hiermit namens Sr. Majestät allen dörfischen Bürgern die Versicherung, 1) daß ihnen alle ihre alten und etwa neu hinzukommenden Rechte, Immunitäten und Privilegien, soweit sie den Rechten und Statuten Polens und Littauens oder anderer christlicher Länder entsprechen, von Sr. Majestät verliehen und in einer Urkunde bestätigt werden sollen; 2) daß Se. Majestät zwecks Wiederherstellung und Ausbesserung der Gebäude, welche fast alle aufs äußerste verwüstet sind, ihnen für eine gewisse Zeit Freiheit von allen Zöllen und Steuern gewähren wird; 3) daß Se. Majestät die freie Ausübung des Gottesdienstes nach den Vorschriften der Augsburgerischen Konfession in der von uns zu diesem Zwecke schon eingeräumten St. Johanniskirche gleichfalls gestatten und in ihrer Urkunde zusichern und alles, was von uns hier selbst der Instruktion gemäß angeordnet und eingerichtet worden ist, bestätigen wird<sup>2)</sup>.

War schon bei der Verteilung der Häuser, wüster Plätze und Gärten oft die Zurateziehung alter Stadtbewohner notwendig, so konnte ein den neuen Rechtszustand begründendes Privileg überhaupt nur unter Beihilfe von Männern erfolgen, die über die ehemaligen Besitztümer und die Vergangenheit der Stadt zuverlässige

---

dem Wilna'schen Kaufmann Stanislaus Balaskowicz ein gutes Stein- gebäude unter Berücksichtigung seiner Wünsche einzuräumen. Er erhielt ein solches in der Breiten Str.

1) A 10 Bl. 60 a u. a.

2) cf. die Beilage II.

Abfassung eines Privilegienentwurfs.

Auskünfte zu geben in stande waren. Die Abfassung eines Privilegienentwurfs wäre daher am besten dem alten Räte aus der Russenzeit aufgetragen worden, wenn es einen solchen noch gab. Es läßt sich aber von ihm 1582 keine Spur mehr nachweisen, nachdem er seit 1572 bis zu seinem völligen Erlöschen nur noch ein Schatten-dasein geführt hatte.

Stammte der sog. alte Räte aus der Russenzeit?

Der von Prof. Dr. Richard Hausmann im Reichskammergerichtsarchiv zu Wezlar aufgefundenen „Geburtschein, den Bürgermeister und Rath von Dorpat auf gebührendes Ansuchen [für] die Kinder des verstorbenen Ribbert Karthuisen auf Grund der Zeugnisse der Rathsfreunde Joachim Schroder und Hieronimus Beck. . . im Jahre 1572 . . . ausstellen“<sup>1)</sup>, ist ein Beleg dafür, daß trotz der dritten Verschleppung dörrptischer Bürger nach dem Blutbade von 1571 schon im Jahre darauf wieder irgend ein geschäftsführender Magistrat da war, aber andererseits macht der Prozeß Hans zur Hellen's gegen Martin Kuivleha von 1570—1572 es wahrscheinlich<sup>2)</sup>, daß der Rat als Justizbehörde, zum mindesten als Obergericht, nicht mehr bestand. Und 4 Jahre später weiß Daniel Prinz nichts von einem Magistrat in Dorpat zu berichten und bewirbt sich um die Erlangung eines Empfehlungsschreibens an den Rigischen Rat nicht bei den dörrptischen Ratmännern, sondern bei dem z. Z. in Dorpat anwesenden Herzog Magnus von Holstein<sup>3)</sup>. Endlich wird man wohl nicht anstehen das als in dieser Frage ausschlaggebend zu betrachten, was die erste Bitte, welche die Stadt Dorpat am 18. Juli 1588 an die beiden außerordentlichen Kommissare der polnischen Regierung, Johannes Piotrowski und Elias Pilgrim (Pilgrimovius) richtet, hierüber besagt. Sie lautet in deutscher Übertragung: „Bekanntlich sind die Torschlüssel dieser Stadt seit ihrer Begründung in der Hand des Magistrats gewesen, aber bei der Wiedereroberung von Seiner Königl. Majestät löblichen Andenkens dem Schloßkapitän übergeben worden, weil es keinen Rat gab (Consulatu deficiente) und die Zahl der Bürger sehr gering war. Da jetzt die Zahl der Bürger, welche Seiner Königl. Maj. den Treueid geleistet haben, recht angewachsen ist und täglich zunimmt, so daß der Magistrat das Kommando über die notwendigen Wachen übernehmen könnte, so bitten wir darum, daß die Torschlüssel wieder dem Räte anvertraut werden mögen, damit die Auswärtigen, wenn sie sehen, daß die Torswachen den Soldaten abgenommen sind, wieder größeres Vertrauen fassen und sich beeilen

1) R. Hausmann, Die Monstranz des Hans Rysenberg. . . i. d. Mitthl. a. d. livl. Gesch. Bd. 17 S. 196.

2) E. Christiani, Martin Kuivleha und Herzog Magnus v. Holstein I. c.

3) Busse, Herzog Magnus zc. S. 99 auf Grund des Ind. corp. hist. dipl. Nr. 3618.

zu uns zu kommen, wodurch die Zolleinnahmen Seiner Maj. und das gemeine Beste dieser Stadt sehr vermehrt werden würden“ 1).

Da es also zu Beginn der Polenzeit in Dorpat keinen Rat Helfer und Berater der Revisoren in Dorpat. mehr gab, so haben wir die Helfer und Berater der mit den dörrptschen Verhältnissen gänzlich unvertrauten Kommissare unter den noch aus der Russenzeit übrig gebliebenen Einwohnern der im Laufe des Frühjahrs und Sommers 1582 zur Wiedererlangung ihres alten Besitzes oder zwecks dessen Erfases nach Dorpat zurückgekehrten Bürgern zu suchen und werden sie am ehesten unter denjenigen späteren Ratmännern auffinden, die nachweislich aus Dorpat stammen oder doch in verwandtschaftlichen Beziehungen zu alten dörrptschen Bürgern gestanden haben. Als solche kommen in Betracht: 1) Johann Meier, 2) Johann Falpage, 3) Johann Schmölting, 4) Werner von Ulsen, 5) Georg Kiel und 6) Heinrich Schinckel. Der erstere erweckt unsere besondere Teilnahme durch zwei Johann Meier abschriftlich erhaltenen Zeugnisse, die ihm auf sein Ansuchen Johann Bühring am 9. April und Elert Kruse am 12. April 1582 in Riga darüber ausgestellt haben, daß er mit drei zum Kriege ausgerüsteten Pferden an den Feldzügen gegen Wenden und Polozk teilgenommen und, wie Bühring sagt, so wie es einem braven Krieger zukommt, gekämpft hat. Auf Grund dieser Zeugnisse hat er sich dann in einer Bittschrift an König Stephan gewandt 2) und für sich, seine Brüder und Schwestern um Wiedereinsetzung in das Erbe der Eltern, die vom „unmenschlichen Feinde umgebracht worden“, gebeten. Der Meier'sche Besitz muß recht bedeutend gewesen sein; führt er doch Häuser, Acker, liegende Gründe, Gärten und auch die „Kupfermühle“ 3) nebst einem Fischteich an und bittet zugleich um Bestätigung einer Reihe von Schuldscheinen. Wie es scheint, hat er wenig genug davon zurückerhalten, denn in Wybers Revisionsbuch findet sich bloß die Angabe, daß das erste Haus am Markt links vor der Deutschen Pforte sowohl 1582 als auch 1601 im Besitze Hans Meyer's gewesen 4) ist, ohne daß uns gesagt würde, auf welche Weise er's erworben hat. Ein nur einmal als vor der Jakobsporte belegen verzeichneter „Garten Meyers“ 5) kann sowohl zu diesem Hause am Markt als auch zu einem der Häuser

1) Lat. Kopie, II b. 31.

2) Alle 3 lat. Briefe sind abschriftlich erhalten in: II t. 1.

3) II a. 16. Mandat Kg. Sigism. III an J. Zamoiski, Warschau 1592 Okt. 17, danach bei Dogiel T. V Nr. 207, aber „Okt. 16“: „parvum etiam molendinum quoddam, in quo cuprum aliquando cudebatur, ad ipsa civitatis moenia situm“; eine nähere Angabe fehlt.

4) A 10 Bl. Ia. Die Häuser Hans Meyer's und Reinhold Romberg's am Markt erhalten bei Wybers keine besondere Seite angewiesen, sondern werden außer in der Revisionsliste nur gelegentlich erwähnt.

5) A 10 Bl. 43a.

Helmich oder Peter Meyer's gehört haben, bei denen die Rubrik für den Garten unausgefüllt geblieben ist<sup>1)</sup>; aber daß der gelegentlich erwähnte „Schneider Hans Meyer“, der nach dem Jahre 1594 Caspar Westfahls Tochter ehelicht<sup>2)</sup>, mit dem Ratsherrn Johann Meyer identisch ist, muß angenommen werden, da es im ganzen Revisionsbuch keinen andern „Hans Meyer“ gibt als diesen, d. h. den Hausbesitzer am Markt, und Wybers stets den Titel „Herr“ wegläßt. —

Über die Lage des Hans Meier'schen Hauses macht Wybers die topographisch wichtige Angabe, daß zu ihm das eine der beiden Gäßlein führte, welche die Reihe der Krambuden vom Wagehause bis zur Deutschen Pforte unterbrachen. Nach dem Wagehause hieß der letzte Teil der Ritterstraße vom Markt bis zur Rüterstr. damals Wagestraße; das zweite Gäßlein aber führte vom Markt zum Russischen Palast<sup>3)</sup>, der sonst keinen unmittelbaren Zugang zum Markt gehabt hätte; andererseits muß das Gäßlein vor dem Meyer'schen Hause die einzige Verbindung des Markts mit der Kompanie-Straße gebildet und jenes Haus auf der Ecke der Kompanie-Str. gestanden haben, wo heute das Gebäude der Großen Gilde steht<sup>4)</sup>. —

Johann Falpage<sup>5)</sup> stammt freilich nicht aus Dorpat, ist aber mit der Tochter des ao. 1571 verstorbenen dörptschen Bürgers Barth[el] Delling<sup>6)</sup> verheiratet. In Wybers' Revisionsbuch fehlt der Donationsbrief und steht bloß verzeichnet, daß er sich in der Ritterstraße ein großes und kleines Haus, das „olim Bartelt Delling“ [sic] gehört hat, habe geben lassen. Damit ist nichts anzufangen, aber da er im Jahre 1583 durchaus im Vordergrunde der sich abspielenden Ereignisse steht und seine Frau Elisabeth Delling'sche am 4. Januar 84 ihm in schwerer Krankheit<sup>7)</sup> „alle ihre habende und fahrende oder liegende Guetter undt Grunde, beydes zu Dorpat undt wo sie sonsten dieselben habe“, mit Ausnahme von 60 Talern für die Schule und 1000 Steinen zum Aufbau der Stadt, mit der Begründung vermachet, daß „ihre freunde sich nicht dermaßen legen sie gehalten hetten, das sie ihnen was zueignen sollte, ihr mann aber hab ihr alle trew bis auff ihre letzte stunde erzeiget und

1) und 2) A 10 Bl. 47 a.

3) A 10 Bl. 15 a: „Die Krambuden von der Wage ab bis an die Pforte, laut der Revision der Stadt gegeben und zugeeignet, dazwischen 2 kleine Gäßlein, die eine gegen Hans Meyers Haus, die andere gegen den Pallast; amende aber aller dieser Buden ist ein steinhaus gewesen mit 2 Buden, so Heinrich Schindel gekauft“ . . .

4) Der aus Holz gebaute Russische Palast lag etwa dort, wo jetzt Fischmann's und Jänes' Häuser am Markt stehen.

5) vale = gelbgrau, page = Roß in mittelniederl. Spr.

6) C. 2 S. 207 ao. 1584 Sept. 23.

7) C. 2 S. 153: „Nachdem sie sehe, daß Gott ein ende mit ihr machen woltt.“

Johann Falpage.

bewiesen“<sup>1)</sup>, so blickt sie doch wohl auf eine längere Zeit ehelichen Zusammenlebens zurück und darf man annehmen, Falepage sei schon zur Ruffenzeit dörflicher Bürger gewesen.

Seine Frau ist bald nach Abfassung des Testaments oder jedenfalls bis zum März 1584 gestorben, da die Rechnungsbücher der Johanniskirche, die vom Okt. 83 bis zum März 84 eine Lücke aufweisen, ihres Begräbnisses für die Zeit nach dem 1. März keine Erwähnung tun; überdies fordert Herr Ewert Windmoller als Vorsteher der Johanniskirche vor dem Rate am 8. Juni 94 für 11 Jahre die Rente von jenen 60 Talern, die von Falepage's sel. Frau der Kirche beschieden und auf das in der Ritterstraße belegene Haus, das Ratsherr Caspar Eggers von Falepage gekauft hat, verschrieben sind<sup>2)</sup>.

Nach dem Tode seiner Frau hat Falepage keinen eigenen Hausstand mehr begründet, sondern bei anderen zur Miete gewohnt oder doch sich beköstigen lassen, so einige Zeit bis zum Jahre 1590 bei Hermann Rolze<sup>3)</sup> und hernach beim Ratmann Caspar Eggers. Vom Frühjahr 1590 an bis zum Februar 1595 hält er sich, ohne sein Ratsherrnamt aufzugeben, in Deutschland auf, „dieweil er in rechtsforderung an andere örtere geraten undt alda daß seine hatt zue recht so viell muglichen suchen musen“<sup>4)</sup>. Vor seiner Abreise beauftragt er den Ratmann Johann Stempel an seiner statt dem Jochim Lyhow 10 Last weißen Salzes zu liefern<sup>5)</sup>; er mochte hoffen bald zurückzukehren, ließ sich aber schließlich in Wolgast in Vorpommern nieder, von woher er wohl stammte, denn im April 95 verkauft er auch sein zweites Haus in der Breiten Str. sowie seine Gärten und siedelt nun ganz nach Wolgast über. Da er jedoch die Caspar Eggers schuldigen 100 Taler noch nicht bezahlen kann, so läßt er sie am 4. Mai in das Ratsprotokoll verschreiben „auff syne ligende grunde und stande termin, so er in Deutschland in der statt Wolgast im Lande Pommern hatt, und soll die Verschreibung so kressig syn, also wen ydt in der statt Wolgast statt hoch verwahret wurde. Dewille denn och Johann Falepage vor diser tydt dem h. Casper Eggerdes in der herberge gelegen, hatt er

1) C. 2 S. 153/54.

2) C. 6 S. 151. (Auch Eggerdes genannt.)

3) C. 6 S. 280/81 ao. 1594 Dez. 1, laut Angabe Ewert Windmoller's.

4) C. 8 S. 27 ao. 1595 Febr. 19.

5) C. 3 S. 847 ao. 1590 Juli 6. Stempel ist bereit das Salz laut der Verschreibung Lyhow's am 26. März zu liefern, aber Lyhow's Frau will es nicht in der Abwesenheit ihres Mannes empfangen, daher er vor dem Rate auf Schadenersatz klagt, da er nun das Salz nicht mit den ersten Schuten habe nach Pleskow schiffen können, wo es damals 20 Rubel ungefähr gegolten, um es allda gegen Flachs, der damals 20 Taler gegolten, umzutauschen.

sich erbotden sinen söhne eins ein johr oder anderthalf wider darbutten by sich frie in kost zu haltten“ 1).

Johann  
Schmölting.

Johann Schmölting ist im Jahre 1577 nachweislich dörrtscher Bürger, denn am 27. Aug. 1584 klagt Heinrich Böckelman, „das Johan Schmelzinc ao. 77 ihm von einem ballen flachses die fracht sey schuldig blieben, nemlich 15 thaler“ 2). Ein Schwager Thomas Begefac's aus der angestammten Zeit, hat er ao. 1582 sich dessen Haus in der Johannisstr. von den Revisoren geben lassen und ist als Ratsherr vor dem 3. Febr. 1592 verstorben 3).

Werner v. Ulfen  
und  
Georg Kiel.

Daß Werner von Ulfen und Georg Kiel alten dörrtschen Familien angehören und schon früher dörrtsche Bürger gewesen sind, wird an anderer Stelle bewiesen 4); auch wird man nicht daran zweifeln, daß Heinrich Schinkel, der II. Gerichtsvogt, auch Assessor des ersten genannt 5), aus Dorpat stammt, wenn man in einem Protokoll vom 3. Febr. 1547 liest, daß der Russe Boris mit 12 Brüdern bekannt hat, „dat idt nidt achte [jar] were, dat he by selig Thomas Schinkell esliche rode jufften liggende gehat; were weg gethagen na der Pleffow; wie er nu wedder famen, hedde er dat leddige nest gefunden“ 6). Zur selben Zeit gab es aber auch in Narwa eine Familie Schinkel, wie der von daher stammende, am 27. Juni 1549 zu Wittenberg immatrikulierte Jacobus Schinkel, nachmals Pastor an der heilg. Geist-Kirche zu Reval, erweist 7). Bürgermeister seit dem 14. Okt. 1588, ist Heinrich Schinkel um 13. März 1608 verstorben 8).

Heinrich Schin-  
del.

Wir haben daher guten Grund anzunehmen, daß es eben diese 6 Männer waren, die Loknicki und Grölich bei der Abfassung des Privilegientwurfs, der dem König zur Bestätigung vorgestellt werden sollte, zuerst zu Rate gezogen haben, womit die Anteilnahme auch anderer alter Einwohner Dorpats, deren Meinung und Ortskenntnis in den Dienst der Stadt gestellt zu werden verdiente, keineswegs ausgeschlossen war. Von besonderem Werte mag da das gewesen sein, was H[err] Lutke Engelstede, der Nachkomme eines schon in der I. Hälfte des 15. Jahrhunderts in Dorpat ansässigen Geschlechts 9), mitgeteilt hat. Nur ein einziges Mal erwähnt — er fordert am 4. Juni 1583 vor dem Niedergericht die Vernehmung zweier Zeugen in Sachen des Bürgermeisters

Lutke Engel-  
stede.

1) C. 8 S. 108.

2) C. 2 S. 330.

3) A. 10 Bl. 58 b und C. 6 S. 22 f.

4) Beilage III.

5) C. 2 S. 102.

6) C. 1 Bl. 47 a.

7) Böthführ, Die Livl. auf auswärt. Univers. S. 145, Nr. 41.

8) C. 4 ao. 88 Okt. 14 und C. 14 S. 1.

9) LUB. IX, 241, 562 zc. ao. 1437 Nov. 14 Ratsherr: Johann Engelsestede.

Lademacher und des [von diesem tödlich verwundeten] Polen<sup>1)</sup> — erweist er sich durch den Titel „Herr“ als einziger Ratmann aus der Russenzeit, der den Beginn der Polenherrschaft in Dorpat mit erlebt hat. Außer ihm werden in den Jahren 1584 und 1585 noch ein Hans Engelstede und ein Thomas Engelstede<sup>2)</sup> und später auch 2 Schwestern: Katharina und Margareta Engelstede und deren Bruder Heinrich<sup>3)</sup> genannt.

In Erfüllung der in der Cautio gegebenen feierlichen Versicherung, der König werde der Stadt alle ihre alten und neuen Privilegien in einer Urkunde bestätigen, haben Loknicki und Grölich jenen Entwurf eines grundlegenden Privilegs bis zum Herbst 1582 fertig gestellt, ihn Ende November vor dem König und seinen Räten zu Warschau vertreten und am 7. Dez. seine Annahme, wenn man von einigen empfindlichen Streichungen absteht, im Wesentlichen durchgesetzt<sup>4)</sup>.

Darüber berichtet uns freilich keine zeitgenössische Stadtchronik — eine solche gibt es für keinen Abschnitt unserer Ortsgeschichte — sondern das muß aus der Abwesenheit der beiden Kommissare von Dorpat zwischen dem 15. Nov. 82 und dem 6. Januar 83 und den in der Cautio gegebenen Verheißungen erschlossen werden<sup>5)</sup>. Es wäre aber zu viel von den beiden Revisoren verlangt gewesen, hätten sie nun auch in der Reichskanzlei die Übersetzung der angenommenen Paragraphen des deutschen Entwurfs ins Lateinische und die Formgebung des glücklich errungenen Privilegs überwachen sollen. Hierfür und für die Deckung der mit der Ausreichung des Privilegs verknüpften Ankosten zu sorgen war Aufgabe der Väter der Stadt, wenn es solche schon gab; auch forderte es die Klugheit und gute Sitte, daß die Stadt in diesen Tagen zu Warschau nicht unvertreten blieb. Glücklicherweise bringt ein Protokoll vom 1. Dez. 1584 eine Angabe hierüber<sup>6)</sup>. Die Stelle lautet: „Ist von Einem Rath die rechnung von h. Bürgermeister Henning Lademacher ein-

Bestätigung des Privilegs vom 7. Dez. 1582.

Heinrich Lademacher und Tobias Lutz in Warschau, Nov./Dez. 1582.

1) C. 2 S. 77.

2) C. 2 S. S. 204/5 und 247 und 614.

3) A. 1 Bd. 1 S. 53 ao. 87 Juni 11.

4) Der Entwurf ist mitsamt dem Privileg abgedruckt im XXII Bde Heft 3 der Verhandlg. d. Gel. Estn. Gef. 1910 in der Abhandlg. v. E. Christiani: Dorpats Erstes Privileg in polnischer Zeit.

5) A. 10 Bl. 33b u. 63a. Die beiden letzten Donationen Loknicki's vom Jahre 1582 sind unter dem Datum des 14. Nov. abgefaßt. Die erste vom Jahre 1583 trägt das Datum des 6. Januar ao. correctionis, cf. Bl. 30b. Daß sich keine in der Zwischenzeit ausgestellte Donation erhalten haben sollte, ist ausgeschlossen.

6) C. 2 S. 365.

Sonderlichen belangende das gelt, so diebischer Weise ihnen damals auf der reise gestohlen worden, hat Ein Erbar Rath unbillichen erkennet, das solches den beyden personen, so wegen der Gemeine besten ausgeschicket worden, solte zugerechnet werden; derhalben E. E. Rath solches auf sich genommen und beyden personen gelobet derhalben aller nachdrach sie notlos zu halten“.

Sieraus erkennen wir nicht bloß, daß zwei neue Männer, beides Ausländer, in der neuen Stadtgemeinde zu einflußreicher Stellung gelangt sind, sondern auch daß die von den Kommissaren geschaffene Ordnung eine gewisse Vollendung erreicht hat. Ein in der Kopie erhaltener Schuldschein vom 21. Sept. 82 bringt darüber näheren Aufschluß. Darin bescheinigen Werner von Ulsen, Henning Lademacher und Georg Plas „dem Erbaren und vorsichtigen Lucas Kopf, daß er der Erbaren und vornehmen Gemeinde zu Darbte an barem Gelde 100 Thaler geliehen hat, die sie ihm nach Ablauf des in diesem Jahr bevorstehenden Warschauer Reichstages“ von der Stadt Einkünften mit Dank zu erlegen und zu bezahlen geloben <sup>1)</sup>.

Wenn sich Männer dafür verbürgen, daß sie bis zum Ende des Jahres eine zum Besten der Stadt eingegangene Schuld aus den Stadteinkünften bezahlen würden, so müssen sie auf die Verwaltung der Stadtkasse einen rechtlich anerkannten Einfluß ausüben, mit anderen Worten: zur Stadtregierung gehören. Das Bestehen einer solchen Regierung würde auch aus dem 8. Paragraphen des Privilegienentwurfs, worin es heißt: „dieweil nuhn ein Rath vollföhmen geköhren und bestetiget“ [ist], hervorgehen, wenn dem nicht die entsprechende Stelle des Privilegs mit den Worten „sobald ein Rath eingesezt (constitutus fuerit) sein wird“ <sup>2)</sup>, widerspräche, aber dies doch nur so lange, als man sich an den Wortlaut des Privilegs hält und nicht die Verfassungsverhältnisse polnischer Städte, die in Dorpat einen Übergangszustand hervorriefen, berücksichtigt. Sollte der von den Revisoren gebildete Interims-Rat aus naheliegenden praktischen Gründen schon im Sommer 1582 ins Leben getreten sein, so würde das Provisorium mehr als ein Jahr andauert haben.

Im Gegensatz zu Riga, wo die alte Stadtverfassung vom König nach Vertragsrecht anerkannt war und der Zusammenhang mit der deutschen Vergangenheit unmittelbar aufrecht erhalten blieb, waren in Dorpat mit seiner aus allen Himmelsgegenden zusammengerufenen Einwohnerschaft die Verwaltungsgrundsätze des polnischen Städtewesens zur Geltung gekommen <sup>3)</sup>. Danach ist der Magistrat

1) II m. 11.

2) cf. l. c. E. Christiani, Dorpats Erstes Privileg in polnischer Zeit. S. 34 und S. 25.

3) cf. Dr. Stanisł. Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgesch., nach der III. Auflage übersetzt von Dr. Wilhelm Christiani, S. 87–90.

Anleihe der Stadt bei Lucas Kopf, Sept. 1582.

Der 8. § des Privilegienentwurfs und des Privilegs vom 7. Dez. 1582.

Die Verfassung polnischer Städte im 16. Jahrhundert.

ausschließlich Verwaltungsbehörde und hat auf das Gerichtswesen nur insofern Einfluß, als er alljährlich die 7 unter dem Vogt stehenden Schöffen des Richterkollegiums und den Vogt selbst meist aus dem Handwerkerstande wählt. Größere Städte, in denen der Magistrat zuerst die nicht-trittige und später die volle Gerichtsbarkeit an sich genommen hat, bilden eine seltene Ausnahme. Die Wahl des Ratskollegiums geht auf mannigfaltige Weise vor sich, je nachdem es sich um eine Stadt auf privatem oder auf Königs Grund und Boden handelt. Erneunt auf jenem gewöhnlich der Grundherr die 6 oder 8 Ratmannen, so tut das auf diesem der Starost.

In den freiheitlicher gestalteten Königsstädten des 16. Jahrhunderts gab es dagegen mehrere ratsbildende Faktoren, von denen hier nur der abgehende Rat, die Zunfältesten, die Vertretung der Bürgergemeinde und der Starost genannt seien. Jeder dieser Faktoren wählte einige Ratmannen, die erforderlichenfalls durch Kooptation verstärkt, zu dem meist vom Starosten bestätigten Rat zusammentraten.

Für Dorpat als ein in der Neubildung begriffenes Stadt-  
wesen konnten nur in Betracht kommen: die Bürgergemeinde, der  
Starost und, ausnahmsweise als Hauptfaktor, die Kommissare.  
Diese hatten die ihrer Sonderstellung entsprechende Macht auch  
ausgenutzt und entweder von sich aus oder unter Heranziehung der  
Bürgergemeinde im Herbst 1582 die Ratswahl vollzogen und jetzt  
im Dezember, für den von ihnen gebildeten Rat die Bestätigung  
erwartend, den 8. Paragraphen des Entwurfs in obiger Form dem  
König vorgelegt. Wenn Stephan Bátori der Entscheidung auswich  
und die Bestätigung des Rates zunächst in der Schwebe ließ, so  
geschah das allein aus dem Grunde, um dem Dörptschen Starosten  
sein diesmaliges Recht auf Anteilnahme an der Ratsbildung nicht  
zu nehmen. Im Übrigen war durch das Privileg vom 7. Dez.,  
dessen erste Paragraphen der Stadt Dorpat den uneingeschränkten  
Gebrauch des Rigschen Rechts, Freiheit von der Gerichtsbarkeit  
der Praesides und Landrichter und völlig unabhängige Ratswahl  
verliehen<sup>1)</sup>, der Einfluß des Starosten auf die Bildung des  
Magistrats für die Zukunft ausgeschaltet und damit dem Rigschen  
Recht zum Siege über das sonst in polnischen Städten gültige  
Magdeburger Recht verholfen. Daß aber bloß die Freiheit von  
der Gerichtsbarkeit der Praesides und Landrichter und nicht auch —  
wie der Entwurf das vorsieht und der Begabung mit Rigschem  
Recht entspricht — von der des Starosten ausdrücklich festgesetzt  
wurde, war ein bedenklicher Schwähebeweis der Regierung gegen-  
über dem Starosten.

Die wohl mit der Hoffnung auf Bestätigung in ihren Ämtern

Beginn der  
Ratsbildung.

Die Jurisdik-  
tion des Dörpt-  
schen Rats.

1) cf. F. Christiani, Dorpats Erstes Privileg in polnischer Zeit  
l. c. S. 24, §§ 1, 2, 3 und 5.

nach Warschau gereisten beiden Männer, Lademacher und Luntz, brauchten sich in keiner Weise gekränkt zu fühlen; der Rat, dem sie angehörten, bestand weiter fort, und was sie nach Hause brachten, kam zwar nicht dem Rigischen Privileg vom 16. Nov. 1582 gleich, war aber gleichwohl eine wertvolle Grundlage für die selbständige Weiterentwicklung der neuen Stadt, die außerdem im 23. Paragraphen eine zehnjährige Abgabefreiheit zugesichert erhalten hatte.

Die Jurisdiktion des Dörptschen Starosten.

Bis zu diesem Zeitpunkt war die städtische Gerichtsbarkeit ausschließlich von dem Dörptschen Starosten in seinem Schloßgericht ausgeübt worden; er allein war der Richter und wohl auch der öffentliche Notar gewesen. Als daher der Rummnick (Fischhändler) Gunthe Pepe gegen den übermütigen Kaufherrn Dirich Bergmann klagbar wurde, der Ende Juni 1582 auf einem Gastmahl im Hause des kgl. Zeugmeisters Antonius Gerstenzweig den estnischen Pastor Matthäus Kempf böswillig und dessen Schwester, die Frau Gunte Pepe's<sup>1)</sup>, unversehens lebensgefährlich verwundet hatte, da wurde Bergmann von Sigismund Rosen gefänglich eingezogen; und wenn Bergmann hernach, weil über das Maß seiner Strafbarkeit gefährdet, nach Angabe der Ratsprotokolle „von den hern Kommissaren“ aus der Haft befreit wurde<sup>2)</sup>, so ist das nicht anders zu verstehen, als daß Lofnicki nach Rosen's im Verlauf des Juli-Monats erfolgtem Tode stellvertretender Starost geworden war. Vom 6. Aug. bis zum 3. Sept. nennt er sich nämlich in 10 Donationsurkunden: Oeconomus et Capitaneus Derpatensis<sup>3)</sup>. Der Nachfolger Rosen's wird also Anfang Sept. in Dorpat eingetroffen sein. Als solcher wurde zu Brjännf am 2. Aug. 1582 der Warschauer Kastellan Albert Reczaiski von König Stephan ernannt, und damit hatte Dorpat einen neuen Starosten erhalten, der sich später — meist Warsawski oder Warfowski genannt — als einer der zügellosesten Beamten der Republik entpuppte. In den Jahren 1587 und 88 erreichten seine Anmaßungen und Ausschreitungen einen auch in Polen unerhörten Grad; zu Lebzeiten Batori's hat er sich darauf beschränkt, für das, was ihm seiner Meinung nach widerrechtlich

Lofnicki wird stellvertretender Starost.

Albert Reczaiski, II. Dörptscher Starost.

1) C. 2 S. 343 ao. 1585 Septemb. 22: „In causa Peter Gunth contra Dirich Bergmann bekennet und saget Mauriz Giler, daß er nicht sey bei dem h. Bürgermeister damals zu Gaste gewesen, als Bergmann Kempfen sampt seiner soßter gestochen, sondern auff den morgen hab er es von anderen gehörett; wil es bey seinem burgerlichen eyde erhalten, das es war sey.“

2) cf. E. Christiani, Matthias Kempf, Pastor in der ersten Russen- und Polenzeit Dorpats in den S.-B. d. Gel. Estn. Ges. 1910 S. 49, 50 und 59. M. Kempf war estnischer Herkunft und ursprünglich Schneider, cf. l. c. die Arbeit über Martin Kuivleha S. 50.

3) A. 10 passim. Es ist anzunehmen, daß der die Todesnachricht dem Könige überbringende Bote mit dem Stellvertretungsmandat für Lofnicki nach Dorpat zurückgekehrt ist.

entzogen war, auf gewaltsame Weise Ersatz zu suchen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß der König, in dessen Gefolge wir ihn im Frühling 1582 zu Riga antreffen<sup>1)</sup>, sich seiner durch diese Versetzung auf einen der äußersten Posten im Norden des Reichs hat entledigen wollen, aber es bleibt unverständlich, warum ihm dabei so viel gegeben und gleich darauf ohne Ersatz genommen wurde.

Am 2. Aug. war ihm laut einem in Dorpat veröffentlichten Univerfale, die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit über das gesamte Militär in der Stadt und auf dem Schloß und über die Bürger der Stadt und die Einwohner der Vorstadt, „nach dem Vorbild des Starosten zu Marienburg,“ verliehen worden<sup>2)</sup>; aber schon drei Monate darauf wird ihm durch den Erlaß des Dezember-Privilegs die städtische Gerichtsbarkeit staatsrechtlich entzogen, und im Mai des nächsten Jahres vom Statthalter Kardinal Georg Radziwil die seitens der Stadt erbetene Erläuterung gegeben, daß er sich in die Jurisdiktion über den Adel und das Militär innerhalb des Stadtgebiets mit dem Räte zu teilen habe<sup>3)</sup>.

War Reczaiski nicht der Mann dazu sich eine solche Schmälerung seines Ansehens und seiner Einkünfte gefallen zu lassen, so darf es dem Dörptschen Räte wiederum nicht verdacht werden, wenn er sich gegen die Aufnahme polnisch gesinnter Männer in seine Mitte sträubte. So wird man es sich wohl zu erklären haben, daß der Starost, da man seine Ratmannen nicht haben wollte, um einen Schritt weiter ging und von sich aus einen Gegen-Magistrat aufstellte, der im Gegensatz zu dem von den Kommissaren eingesetzten alten Rat den Namen des neuen Rates führt. Als Schöpfung nach polnischem Muster hatte dieser neue Rat mit der Rechtspflege nichts zu tun, aber andererseits ist es nicht wahrscheinlich, daß Reczaiski das Richteramt in der Stadt ohne Widerstand an den alten Rat abgetreten hätte. In welchem Monat er sich dazu hat verstehen müssen, kann nicht mit Sicherheit aus den namentlich zu Anfang unvollständigen Protokollen geschlossen werden, — fehlt doch gerade das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Rats als Gerichtsbehörde — aber auf einen früheren Termin, als auf den Anfang April, wird man die Eröffnung des Nieder- und Obergerichts des Magistrats wohl nicht zurückverlegen dürfen, da das zeitlich erste Protokoll im ältesten

Die Bestallungsurkunde Reczaiski's und das Privileg vom 7. Dez. 1582.

Der alte und der neue Rat.

1) Dogiel, Cod. dipl. T. V Nr. 185 S. 315, auch zitiert von Gadeb. i. d. Livl. Jahrb. II, 1 S. 247.

2) II a 1 Lat. Kopie; er wird hier *Reczaisky* genannt; die darin erwähnte Instruktion ist nicht erhalten, cf. die Beilage IV.

3) A. 2 Bl. 46 a Responsum a. . . G. Radziwil nuntiis Derpat. Riga 1583, Mai 22, Kopie des verlorenen Originals. II. Kopie in Sahmen's: Altes Dorpat, danach das Regest in Prof. R. Hausmann's bekannter Studie, Das Dorpater Ratsarchiv, i. d. Verhandl. d. Gel. Estn. Ges. 1873.

Protokollbände der polnischen Zeit Dorpats — C. 2 — der Entwürfe des Nieder- und Obergerichts von 1583—86 enthält und nicht nur reichhaltiger, sondern auch zuverlässiger als die Reinschrift der Obergerichtsprotokolle — C. 3 — ist, dem 10. April 1583 und das erste Protokoll einer Ratsitzung gar erst dem 5. Juni 1583 angehört<sup>1)</sup>.

Der Hand des Stadtsekretärs Mag. Tobias Lutz entstammend, veranschaulicht dies erste urkundlich festgelegte Urteil des Niedergerichts, worum sich jener Zeit das Interesse der Bewohner Dorpats drehte. Er lautet: „Ist herrn Matthias Kempf von Einem Erbaren Gericht zuerkannt worden, das er Caspar dem Glaser das haus reumen solle binnen 14 Tagen; darauff hatt Caspar der Glaser Herman Weidener den Buchsen schutzen Volmechtigen gemachett, das er solches achterfolgen undt in seinem abwesen bey dem gericht darum anhalten solle<sup>2)</sup>).

Demselben Protokollbände seien hier, um auf festen Boden zu kommen, einige Streitfälle mit dem Starosten aus dem Juli-Monat 1583 entnommen; sie geben uns auch eine Vorstellung von dem, was sich früher abgespielt haben mag.

I. Streitfall zw.  
dem Starosten  
und dem  
Magistrat im  
Sommer 1583.

Aus dem ersten Streitfall zwischen einem Ratsgliede und dem Unterstarosten Benzki gewinnt man noch kein festes Urteil über die von Reczaiski gegenüber dem Räte eingeschlagene Methode, weil man nicht erfährt, was dabei herausgekommen ist, aber es läßt sich doch zwischen den Zeilen lesen, daß der Starost schon für die Straflosigkeit seiner Unterbeamten Sorge zu tragen gewußt haben wird. Das Protokoll lautet: „Anno 83 den 9. Juli ist der her Warsoffsky vorm Erbaren Rade erschienen, antzeigennde: Nachdem her Johann Valepage denn und erst ar ost Benniscky und Valentin Kamerowsky beim Schloßgerichte angeclaget, also dasß sie ihme in seinem Eigen hause gewaltsamer weyße uberfallenn und ihme seine hausfrawe, so auf der Lehten Zeith gegangen in ein Unmacht und schrecken brachtt, uf welche anlage er den Benzki und Kameroffsky eingezogenn unnd beiden Parten gebotten, dasß sie sich uff Negsten Montag vor gericht instellen soltenn, und ist demnach der Benzki und Kameroffsky erschienen und der h. Johann Valepage ausßen blieben“<sup>3)</sup>.

II. Streitfall.

Auf einen andern Fall, der nach mehreren Seiten hin

1) Von wo Wybers (A. 10 Bl. 117 a) die Notiz hat, daß Michel Schröder sich das von Otto Schade von Stoltenow in der Breiten Straße gekaufte Haus am 9. April 1583 auftragen läßt, sagt er nicht.

2) Für den Häuserprozeß zw. Kempf und Casp. Herman cf. I. c. die Schrift über M. Kempf S. 85/86.

3) C. 2 S. 5 und C. 3 S. 1, d. h. dies Protokoll ist das erste im Mundum (C. 3) der Ratsprotokolle, was Gadebusch zum Irrtum verleitet hat, es sei überhaupt das erste Protokoll des Obergerichts. cf. Gadeb. Livl. Jahrb. II, 1. S. 284.

belehrend ist, sei etwas näher eingegangen. Ein Protokoll vom 23. Juli berichtet darüber also: „Vor einem Erbaren Radt erschienen Johann Walpage. Nachdem ihm dem Tumult in der Vorstadt einer von den Polen geschossen und derselbe gemelten Johann Walpagen der thatt beschuldiget, vor dem Herrn Warsowsky verklaget und so weit bracht, daß aus befelich gedachtes Herrn Warsowsky ehr den 20. July ufs Radt haus inn Verstrickung genommen worden; und obwol ein Erbar Radt vor ihn bürgte worden, wolte man ihm doch nicht gestatten frey zu Hause oder anderswo nach erheischung seiner geschefte zu gehen (gestatten); wehre auch kein Klegler oder der die sache mit ernst forderete. Hatt derwegen für einem Erbaren Radt zum Feyerlichsten wegen solcher beschwernus, aller Unkosten, hinderung und schaden protestiret und bedinget“<sup>1)</sup>.

Dieser Protest ist nicht ohne Wirkung geblieben, denn am 30. Juli nimmt Falpage wieder als Ratmann an der Sitzung des Magistrats teil<sup>2)</sup>, und zwei Wochen darauf weist er durch Vorstellung von 4 Zeugen den gegen ihn vom Starosten als öffentlichem Ankläger erhobenen Verdacht zurück. Am 6. Aug. sagt nämlich Abraham Born aus Lübeck „nach genugsamer rechtlicher ermanung“ aus, daß nicht Falpage, „den er bey diesem lerm nicht gesehen“, sondern Adam Kobraw den Schuß getan habe<sup>3)</sup>, während Paul Meybaum zwar für die Unschuld Falpage's eintritt, aber nicht weiß, wer den Schuß getan hat. Und am 25. Nov. bekennen: Joachim Rune, Paulus Meibom und Hans Dam an Eides statt, daß sie neben Falpage gestanden und daher bezeugen könnten, daß nicht er den Polen „geschossen“ habe, wohl aber sei dieser Pole „der erste gewesen, der den Säbel gezogen und den Aufruhr gemacht habe“<sup>4)</sup>.

Erst am 20. Mai 1584 klagt Pan Johann Swerzinski<sup>5)</sup> vor dem Räte gegen h. Johann Falpage, „das er in den aufruhr ihn geschossen habe“, nachdem der uns schon bekannte Rottmeister Nicolaus Schidlowski dafür Bürgschaft geleistet hat, daß er, im Falle Swerzinski den Prozeß verliere, für die Bezahlung der Unkosten aufkomme<sup>6)</sup>. Am 27. Mai gibt Swerzinski die Erklärung ab, „das ihm eine [!] haus in dieser Stadt Dorpat gegeben sey worden, habe auch seynen eydt abgelegt vor den herren Revisoren als

1) C. 2 S. 15.

2) C. 2 S. 19.

3) C. 2 S. 21.

4) C. 2 S. 141.

5) Sprich: Swerzinski.

6) C. 2 S. 193. A 10 kennt keinen Hausbesitzer Swerzinski; er muß also das ihm von den Revisoren gegebene Haus gleich verkauft haben und bedarf deshalb jetzt eines Bürgen.

dem Herrn Lochnitzki seiner Wohlgebornen Gnaden. Worauf h. Joh. Falepage gebeten, dieweil er ein bürger, das auch als über einen burger muge gericht werden“<sup>1)</sup>). Gleich darauf stellt Sworzinski 2 Heiducken<sup>2)</sup> als Zeugen vor: Jan Kosinski und Jan Misinski, von denen der eine unter dem Kommando des Rottmeisters Piotrowski und der andere unter dem des Rottmeisters Schildowski steht. Ersterer ist zweifellos jener Albert Piotrowski, dem Lochnitzki einen Garten in der Vorstadt schenkte, den aber der Stadtsekretär Mag. Tobias Luntz, ein Sachse aus Meissen, klipp und klar als Herrn Peter Dowski ins Protokoll einträgt. Beide Heiducken sind bestrebt Sworzinski von jeder Schuld frei zu sprechen und bezeugen, daß Falepage den Schuß getan habe. Ihre Aussagen verdienen wörtlich wiedergegeben zu werden. Piotrowski's Heiduck, Jan Kosinski, sagt, „er sey in der Vorstadt vor seinem hause gestanden, als die burger aus der Stadt kommen, und so weren Schlipowronski, Sworzinski und viel andere Ihnen endtgegen kommen undt hetten sie wieder zuruck getrieben, undt hab Schlipowronski einen Sabel gezogen, Sworzinski aber habe keinen Sabel gehabet, undt in dem zuruck dengen, so hette Hans Falepage geschossen; da sey der Sworzinski stracks nieder gefallenn, undt da hab er Hans Fal. haltten wollen; da weren so viel heyducken kommen undt hetten ihn wollen auff stucken haben, wo solches nicht wer durch ihn gehindert worden; undt hr. Falp. hab ihn hernacher auch tractieret vor die woltath in seinem hause. Undt solches sey geschehen bey des stellmachers tuhr legen das wasser. Sagett auch, das Teutsche mehr bey h. Fal. gewesen weren, aber er kenne sie nicht“. Ein hiervon abweichendes und den Tumult außer acht lassendes Bild gibt Misinski. Er sagt, „das er mitt dem schmiede neben h. Falepage gestanden habe, undt der Sworzinski sey mitt seinem Weibe vorbei gangen undt hab niemandt mehr bey sich gehabett und hab sein Polnisch pulzen auff dem arm gehabett noch hab den h. Falepagen vermahnet, das er keine gewaldt an ihm uben solle; es sey aber niemandt mehr bey h. Falep. gewesen als nur einer zu fust. Da hab der h. Falep. das rohr ausgezogen undt ihn geschossen gegen den stelmacher uber; und sobald er geschossen hatte, wer er als balde davon geritten, wer auch niemandt da gewesen als nur alleine Sworzinski undt seine frau, undt sey kein schus mehr als dieser geschehen“<sup>3)</sup>).

Der Rat spricht nach Vergleich der Zeugnisse beider Parten

1) C. 2 S. 194 u. 195. Obige Stelle ist wichtig durch die Qualifikation Sworzinski's als dörrpischer Bürger.

2) Leicht bewaffneter Soldat mit Luntengewehr und Handbeil, cf. Горбачевскій, словарь древняго актываго языка сьверозападнаго края я царства польскаго. Вильна, 1874.

3) C. 2 S. 194 und 195.

„den Johann Salepage“ von der „geschehenen anklage ganz unschuldig, ledig und frey“ und gibt dem h. Swerzinski zu wissen: „Dieweil er ein burger dieser stadt ist und ohne willen noch wissen E. E. Rates] solche vorsamlung in der vorstadt hatt machen helffen, dadurch ein aufrubr endtstanden dieser stadt rechten undt derselben heil undt wohlstandt zu vorse, will Ihme E. E. R. ihre straff legen den h. Swerzinski kraft ihrer rechten kunftigen vorbehalten haben.“ — „Auff eröfnung der sentenz — so lautet der Schluß dieses Protokolls — hatt der h. Rothmeister Schidlowski mitt vielen trozigen undt hönischen wortten sich hören lassen undt gesprochen, er wolte lieber, das allen damals wehren die hals entzwey geschlagen worden, als das es nuhn solle vor recht gettractiret werden <sup>1)</sup>).

Was gäbe man nicht drum, wenn man erführe, inwiefern „die Rechte, das Heil und der Wohlstand“ der Stadt durch jene Versammlung gefährdet werden konnten? Wo jetzt düstere Dämmerung lagert, würde helles Licht scheinen und das Verhältnis des alten und neuen Rates greifbar vor unser Auge stellen. Statt dessen müssen wir uns damit begnügen, aus dem unverhohlenen Haß Schidlowski's und des alten Rates flug verhüllter Freude über den wohlgezielten Schuß auf Swerzinski zu entnehmen, daß die Gegensätze zwischen den Polen und Deutschen nicht leicht zu überbrücken gewesen sind.

In etwas deutlicheren Umrissen zeichnet sich der Ort ab, wo die Versammlung vor sich gegangen ist. Sämtliche Protokolle geben an, es sei „in der Vorstadt“ gewesen; nur das vom 6. Aug. sagt: „in der Vorburg“ <sup>2)</sup>, eine merkwürdige Bezeichnung, bei der weder an die ehemalige Vorburg des Schlosses zu denken ist, noch an die weit ausgedehnte rigische Vorstadt, wohl aber an den Holm, d. i. die von dem Mühlgraben und dem Embach umflossene Insel vor der Deutschen Pforte. Da nicht nur die zwei in Verbindung mit dem Tumult „in der Vorburg“ oder mit dem Prozeß gegen Salepage genannten Slepowronski <sup>3)</sup> und Schidlowski <sup>4)</sup>, sondern auch noch andere Polen auf dem Holm Gärten besitzen <sup>5)</sup>, so wird man kaum in der Annahme irre gehen, daß die Versammlung „nahe bei dem Hause des Stellmachers am Wasser,“ wo der von Piotrowski vorgestellte Zeuge sein Haus hat und die anderen Heiducken nach Abgabe des Schusses so schnell zur Stelle sind, eben auf dem Holm vor der Deutschen Pforte stattgefunden habe.

1) C. 2 S. 197 und C. 2 S. 199 u. S. 207. Die beiden letzten Protokolle beziehen sich auf die von Swerz. beabsichtigte Apellation an den Statthalter Georg Radziwil.

2) C. 2 S. 21.

3) A. 10 Bl. 82b und 20b.

4) A. 10 Bl. 3a.

5) z. B. Silvester Zwanowicz: A. 10 Bl. 27b.

III. Streitfall.

Von noch größerer Bedeutung für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem Starosten und dem alten Rat ist ein dritter Fall. Am 18. Juli 83 gibt der Ratmann Johann Meier zu Protokoll, er sei, nachdem ihm von einem „gansen Erbarn Rade“ der Auftrag erteilt worden, den Vorkäufern „das saltz und hering“ abzunehmen, „so sie — trotz mehrfacher Warnung — auszöhöeren“, in Ausübung seiner Pflicht von des Warsawski Diener Janus Prowissoski und den Vorkäufern mit Steinen beworfen und geschlagen worden, ja der andere Diener habe ihn sogar auf offenem Markte an die Kehle gepackt und mit dem Säbel zerhauen wollen, dem Rade und der Stadt zu großem Hohn und Spott. Der Rat erhebt dagegen feierlichen Protest und beschließt bei Sr. Königl. Majestät darüber Klage zu führen; Pan Prowissoski aber klagt seinerseits über Meier, weil er ihn habe schlagen wollen, und stellt einige Bauern vor den Rat, darunter den Vorkäufer „Erno Peter“, die Meier geschlagen haben soll<sup>1)</sup>. Nach 1 $\frac{1}{2}$  leeren Seiten folgt unter demselben Datum folgendes zweite Protokoll: „Anno 83 denn 18. July hat ein Erbar Radt zum herrn Warsoffsky gesennt denn herrn Johan Schmölting undt Isdan Sobolowitz und hat ein Erbar [Rath] den hern Warsaffsky fragen lassen, ob er uns die bauren, so wir usm Radthuse in unserm Gerichte haben, wolle mit gewalt von uns nemen oder sie in unser jurisddiction lassen; darauf der her Warsoffsky uns zur antwort geben: daß wir unsern radstuel in ehren halten, [er] sich woll[e] gefallen lassen, und daß er die kunigliche Stelle auch in eren halte, müssen wir auch leiden; und hat die bauren von uns genommen und will sie straffen, und hat uns gelobet die[selben] heut dato in unser gericht inzustellen“<sup>2)</sup>. Es sich zu nuße machend, daß das Privileg vom 7. Dez. 82 dem Starosten nicht ausdrücklich die städtische Gerichtsbarkeit untersagt, erhebt hier Reczaiski Anspruch auf die Jurisdiction über die Bauern in der Vorstadt und versteht es, wie spätere Klagen ergeben<sup>3)</sup>, durch Begünstigung von Vorkauf, unerlaubter Schankwirtschaft, Bönhaserei u. a. sich auf Kosten der Bürger ergiebige Einnahmequellen zu verschaffen. Zur Vergrößerung seiner Einkünfte legt er sich auf den Fischhandel und trägt nicht Bedenken, sowohl den Ökonomen als auch die Bürger und Anwohner des Flusses am Fischfang im Embach zu hindern, sich selbst aber ein unumschränktes Fischerei-Recht anzumäßen, obgleich ihm nur an einer Stelle, bei „Biskupi ploth“<sup>4)</sup>, und das auch nur für den eigenen

Andere Vergewaltigungen vonseiten Reczaiski's.

1) C. 2 S. 11 und 12.

2) C. 2 S. 13/14.

3) II. a. 4 Rg. Stephan an Reczaiski, Grodno 1584 Januar 22.

4) l. c. Es fehlt jede Andeutung, ob diese doch wohl vom Öbrpt-schen Bischof angelegte Prähmstelle ober- oder unterhalb der Stadt gelegen war.

Bedarf, zu fischen gestattet ist. Seine Eingriffe in die städtische Rechtspflege und Verwaltung steigern sich bis zu offener Verhöhnung von Recht und Ordnung, so daß auch die Glieder des neuen Rates die Lust verlieren mußten, mit ihm an einem Strange zu ziehen, geschweige denn, sich von ihm am Drahtseil lenken zu lassen. Aus Polen und deren Anhängern zusammengesetzt, konnten sie nicht darauf rechnen, den alten Rat, hinter dem die deutsche Gemeinde stand, aus dem Sattel zu heben.

Es wäre ein müßiges Interfangen, ohne irgendwelche bestimmte Angaben in den Ratsprotokollen oder sonstwo, ein Bild davon zu entwerfen, was der neue Rat hat sein können oder bedeuten wollen. Es ergibt sich aber doch von selbst, daß ein Nebeneinanderbestehen zweier in Zeiten unausgeglichener Gegensätze gebildeter Räte nicht friedlich gewesen sein kann und die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit beider lahm gelegt werden mußte, wenn sie sich jedesmal zu fragen hatten, wie sich Se. Gnaden der Starost zu dieser oder jener Maßnahme stellen würde. Daher traf wohl Adam Kobraw den Nagel auf den Kopf, als er am 13. Juli 83 vor dem Rat den unvermittelten Ausspruch tat: „Den Rat, den der König gesetzt und den der Herr Warsoffsky gesetzt, hat der her Warsoffsky beide ungemündig — d. h. unselbständig — gemacht“<sup>1)</sup>.

Adam Kobraw's Ausspruch vom 13. Juli 1583.

So erwünscht die Fortdauer dieser unhaltbaren Zustände für Reczaiski war, so unerträglich hätten sie dem obersten Vertreter der Regierung in Livland, dem Statthalter Georg Radziwil, sein sollen, wenn er nicht dank der polnischen Regierungspraxis zur Ohnmacht gegenüber dem allmächtigen Starosten verurteilt gewesen wäre. Anstatt dem neuen Räte die Anerkennung zu versagen oder seine Vereinigung mit dem alten Räte, in dem einer der Revisoren, Johann Grölich, als Bürgermeister Sitz und Stimme hatte, zu fordern, ist er vielmehr bemüht, sich jeder Einmischung in die dörflichen Verhältnisse zu enthalten.

Verhältnis des Statthalters Georg Radziwil zu Reczaiski und zum Dorpater Rat.

In der eingehenden Antwort — „Responsum“<sup>2)</sup> — auf die Bitte des alten Rates um Aufklärung über einige Fragen und auf dessen Klagen über den Starosten läßt Radziwil gegen Schluß des Livländischen Landtages ao. 83 in Riga, an dem als Vertreter des alten Rates der Bürgermeister Georg Riel<sup>3)</sup> teilnahm, am 22. Mai u. a. sagen: „Was die Klagen über den Dörflichen Starosten anlangt, so hat ihn der Herr Statthalter ernstlich ermahnt, die von den Bewohnern Dorpats erlangten Rechte und Privilegien nicht mehr anzufechten, und Se. Hoheit zweifelt nicht daran, daß

1) C. 2 S. 10.

2) Bereits zit. auf S. 19.

3) C. 2 S. 88/89 „B.M. Georg Riel.“

sich der Starost fürderhin in seinen Grenzen halten wird.“ Es wird aber kaum ein besonderes Mahnschreiben an Reczaiski ergangen sein; erhalten hat sich bloß ein an ihn und Lofnicki gerichtetes Mandat vom 24. Mai, worin ihnen der Statthalter vorschreibt, sich danach zu richten, daß er dem Räte das in früherer Zeit ausgeübte Recht, leerstehende Häuser und wüste Plätze, die ihm seit Alters gehören, nach Gutdünken zu verteilen, und das Recht im Embach zu fischen bestätigt habe<sup>1)</sup>. Unter demselben Datum trifft er in einem Universale die Bestimmung, daß diejenigen, die nicht bis Jacobi ihre Wohnungen bezogen und ihre Häuser in guten Stand gesetzt hätten, ihres Anrechts darauf verlustig gehen würden<sup>2)</sup>. Es wäre gewiß am Platze gewesen, dem alten Rat die Pflicht aufzuerlegen, über der Ausführung dieser Vorschrift zu wachen; da er dies nicht zu tun wagte, hat sie vorläufig nicht die geringste Wirkung gehabt. Vielleicht gehört dieser selben Zeit auch ein undatiertes Mandat an Lofnicki und den Rat an mit dem Auftrage gemeinsam dafür zu sorgen, daß das „liederliche Manns- und Weibsvolk, das sich d. 3. in Dorpat aufhalte und gegen Gott und die gute Sitte versündige“, binnen eines Monats entfernt werde<sup>3)</sup>. In jedem Falle nahm die Gefahr einer Auflösung der dörflichen Stadtgemeinde immer mehr zu, und es war nur der Ausdruck des Selbsterhaltungstriebes, was in dem ersten uns erhaltenen Protokoll einer Ratsitzung, ebenfalls von der Hand des Stadtsekretärs Lutz, unter dem Datum des 5. Juni 1583 niedergeschrieben ist: „Die Gemeine hatt mitt ernst begeret unndt angehalten, das man solle Polenn in [den] Rath nehmen“<sup>4)</sup>, womit man deutsch sprechende Polen oder aus Polen stammende Deutsche gemeint haben wird.

Forderung der  
Dorpater Bürger-  
gemeinde  
vom 5. Juni  
1583.

Beginn der  
Union beider  
Räte.

Ein greifbares Anzeichen für die Wirkung dieser ersten Mahnung an den Rat findet man im oben herangezogenen Protokoll vom 18. Juli, das uns über die Sendung des Ratmannes Schmölting und eines gewissen Isddan Zobolowiz an den Starosten berichtet. Die Teilnahme Zobolowizens, der, später meist Zowolla genannt, laut Angabe vom 17. October Glied des neuen Rates gewesen ist<sup>5)</sup>, bezeugt, daß zwischen dem alten und neuen Räte Verhandlungen über eine Vereinigung angeknüpft sind und zu einer Vereinbarung geführt haben; denn wer sich als Glied des neuen Rates, und wäre es auch bloß in der Eigenschaft

1) A. 2 Bl. 47b. Orig. L. Laut Beilage I C war die Bestätigung in einem Anfang Mai 83 abgefaßten Decret erfolgt.

2) A. 2 Bl. 47b. Orig. L.

3) Haa. 1a Kopie L.

4) C. 2 S. 86.

5) C. 2 S. 121 ao. 1583 Ott. 17.

eines Dolmetschers, in den Dienst des alten Rates stellt, steht nur noch mit einem Fuße im neuen Rate.

Die Union beider Räte vollzieht sich aber nicht mit einem Schlage, sondern kommt durch allmähliches Eintreten der Glieder des neuen Rates in den alten zwischen dem 18. Juli und dem 4. Sept., beziehentlich dem 19. Okt. 1583 zum Ausdruck. Darüber belehren uns die Aufzeichnungen des räumlich zweiten Protokollführers in C. 2, der vom 30. Juli bis zum 4. Sept. 83 die Namen der Teilnehmer an 8 von insgesamt 13 Ratssitzungen aufgezeichnet und es uns dadurch möglich gemacht hat, anzugeben, in welcher Reihenfolge dieser Eintritt erfolgt ist, soweit wir in stande sind, die Glieder des alten Rates von denen des neuen zu unterscheiden.

Schlussfolgerungen aus den Personalangaben des III. und I. und den Präsenzlisten des II. Protokollführers in C. 2.

Das Hauptmerkmal für die Zugehörigkeit einer Person zum Rate ist bekanntlich die Beifügung des Titels „Herr“. Wenn daher nach dem 18. Juli eine Person in den Protokollen, die bis dahin ohne diesen Titel genannt wurde, mit demselben versehen wird, so kann das als ein untrügliches Kriterium für die ursprüngliche Zugehörigkeit zum neuen Rate angesehen werden. Dabei muß freilich von dem unbekanntem zweiten Protokollführer selbst abgesehen werden, der den Titel „Herr“ in den Präsenzlisten ausnahmslos wegläßt und auch innerhalb des eigentlichen Protokolltextes damit sehr sparsam ist; so hat er z. B. in den vor dem 30. Juli von ihm geführten Protokollen des 23. und 26. Juli dieses Prädikat weder dem Ratmann Falepage noch seinem Stuhlbruder Meier, sondern bloß Elias Mengershausen und dem Starosten und nur das erste, aber nicht mehr das zweite Mal dem Pastor Kempf erteilt. Daher wäre es nicht ausgeschlossen, daß Caspar Herman, der im selben Protokoll vom 23. Juli mehrmals ohne diesen Titel vorkommt, trotzdem damals schon Ratherr gewesen wäre. Dagegen wird dieser Titel von den andern Protokollführern nur in den seltensten Fällen und sichtlich aus Unachtsamkeit weggelassen, was uns die Gewähr dafür bietet, daß der vom I. Protokollführer in C. 2 neben den „Herren“ Meier, Falepage und Schmölting<sup>1)</sup> am 13. Juli 83 ohne den Titel „Herr“ genannte Caspar Hermann damals noch nicht in den alten Rat eingetreten war.

Kriterium der Zugehörigkeit zum neuen Rat.

Die wertvollsten Angaben über die Zugehörigkeit der einzelnen Ratmannen zum alten und zum neuen Rate finden wir jedoch in dem am Schlusse dieser Untersuchung zum Abdruck gelangenden Aufzählungen alter und neuer Ratmannen vom 17., 18. und 19. Okt. 83<sup>2)</sup> von der Hand des den größten Raum in C. 2 fül-

1) C. 1 S. S. 1—15.

2) Cf. die Seiten 38, 39, 40 dieser Arbeit.

Reihenfolge  
des Eintritts  
der neuen Rat-  
mannen in den  
alten Rat.

lenden III. Protokollführers, des Stadtsekretärs Mag. Tobias Lutz. Auf seine und des I. Protokollführers Daten und obige Präsenzlisten des II. Protokollführers gestützt, finden wir 8 Glieder des neuen Rates auf, von denen Caspar Herman, Hermann Weidener und Georg Plas bis zum 30. Juli, Egan Sobolowitz bis zum 26. Aug. und Georg Kresmer, Simon Ortlob, Antonius Gerstenzweig und Mathias Bilnowitz zwischen dem 4. Sept. und dem 19. Okt. 83 in den Rat eingetreten sind<sup>1)</sup>, wie im Folgenden des Näheren ausgeführt werden soll.

Das Ratsprotokoll vom 30. Juli 83 bringt zuerst folgende Präsenzliste: „Praesentes fuerunt: Johann Grelich, Georg Riel, Henning Lademacher, Johann Schmöltingk, Hermann Weidener; Georg Plas, Caspar Hermann, Johann Valepage, Johann Meyer<sup>2)</sup>“; hierauf werden drei Streiffälle eingetragen, wobei auch „Herr Johann Grelich“ als ehemaliger Revisor eine Aussage macht, und ganz unten auf derselben Seite sieht sich der Protokollführer in die peinliche Lage verfaßt, folgendes vierte Protokoll niederzuschreiben: „Eodem die zweene Glasergesellen, Hermann und Casper genandt, so hier beßlich, uber einen andern, Alexander Müller genandt, wegen entziehung bürgerlicher nahrung geklagt, auch wegen ehrenrühriger wortte, so ehr uber sie ausgegossen“, und auf der nächsten Seite, ebenfalls ganz unten und auch unter dem Datum des 30. Juli folgendes zweite Protokoll hinzuzufügen: „Alexander Müller uf klage der sogenannten beiden glasergesellen sich purgiret, das ehr angezogener massen sie nicht defamierett, und gebetten sie handfest zu nehmen, bisß sie ihme die wortt, so sie von ihme geredet, als das ehr so gut sey als die vor Königsbergk uf m Rade legen, gutt theten. Sentenz: Ein Erbar Rath weist sie uf freundlichen vertrag und vergleichung; im fall die [nicht] entstünde, solle uf weitter anhalten geschehen wie Rechtt.“ Beide Protokolle sind nachträglich durchstrichen und auch nicht in die Reinschrift der Ratsprotokolle — C. 3 — aufgenommen, weil es offenbar zu dem friedlichen Austrag kam und die ganze Sache überhaupt nicht vor den eigentlichen Rat, sondern das Niedergericht gehörte.

Daß der erstgenannte Glasergefell Casper niemand anders ist, als der auf derselben Seite 19 oben genannte Ratsherr Caspar Herman, machen schon zahlreiche Protokollstellen aus dem Häuserprozeß Pastor Kempfs mit dem Glaser Caspar wahrscheinlich, bis im Protokoll vom 8. Mai 1586 der Beweis dafür erbracht wird; darin heißt es: „Hatt Herr Caspar Herman der Glaser als ein Bulmechtiger des Jacob Frohlichs von Holsten Nickel Rödtingk sein Haus . . . sampt dem Gartten in der Vorstadt . . . auf-

1) cf. für die angeführten Daten die Beilage V mit den Präsenzlisten.

2) C. 2 S. 19.

getragen“ 1). Wenn daher der Protokollführer diesen Tatbestand verhüllt und den ersten Glasergefellen Herman bloß bei seinem Vornamen, Caspar, und den zweiten bloß bei seinem Familiennamen, Herman, nennt, so geschieht das, um es nicht protokolllarisch festzulegen, daß der Ratmann Caspar Herman gar kein Recht dazu hatte, sich vor Erlangung des Meisterrechts über den Bönhafen Alexander Müller zu beklagen und dadurch einen unliebsamen Präzedenzfall zu schaffen. Der zweite Glaser Herman, vielleicht des ersteren Bruder, wird in den Protokollen in C. 2 noch 2 Mal genannt 2), führt aber natürlich niemals den Titel „Herr“. Laut einer nicht näher datierten Rechnung der Johanniskirche vom Jahre 1588, wonach der „[el.] h. Caspar Harmens der kirche 48 gr. und „Harmen der Glaser“ 30 gr. schuldig geblieben ist, hat dieser den Ratsherrn also überlebt 3).

Der ungewöhnliche Fall, daß ein Glasergefell als dritter Handwerker als  
Glieder des  
Rats. Handwerker neben dem Schneider Johann Meyer und dem Büchsenstücken Hermann Weidener dörrptscher Ratmann geworden ist, ist ebenso bemerkenswert, wie daß er aus Berlin 4) stammt und über Wilna nach Dorpat gekommen ist laut des Protokolls vom 16. Juni, 1583: „Ist Jacob der Goldschmidt von der Gilde gewiesen worden wegen das er die Teutschen gescholten habe in der Wilbe, Teste Caspar den Glaser; da will er sich darauff erkleren undt verteitigenn“ 5).

Von den 9 Personen der Präsenzliste des 30. Juli haben außer Caspar Herman auch noch Hermann Weidener, der zum ersten und letzten Mal vor dem 30. Juli in dem uns bekannten Niedergerichtsprotokoll vom 10. April 83 und zwar ohne den Titel „Herr“ genannt wurde, und Georg Platz zum neuen Rat gehört. Letzterer wird von Lunsens Hand unter dem Datum des 5. und 8. Juni ohne den Titel „Herr“ als Kläger von dem Rate genannt 6) und erweist sich schon dadurch, gleich Hermann Weidener, als Glied des neuen Rates. Wybers und nach ihm Gadebusch rechnen alle drei zum alten Rate, weil sie das später zu besprechende Protokoll vom 7. August falsch ausgelegt und Lunsens Angaben vom Oktober unbeachtet gelassen haben. Sie könnten aber Recht behalten, wenn die genannten Personen durch Ergänzungswahl Ratsherrn geworden und den neueintretenden Gliedern des neuen Rats zur Verstärkung des deutschen Elements gegen Wybers' und  
Gadebusch's  
Meinung in  
Bezug auf  
Herman, Platz  
und Weidener.

1) C. 3 S. 209.

2) C. 2 S. S. 312 und 432 ao. 1584 Juli 18 und 1585 März 15.

3) r. 1b. und r. 3: „den 25. Febr. Seliger H[err] Casper Herman's bestediget.“

4) C. 9 S. 53 ao. 1597 unterschreibt er sich als Zeuge in einer transsumierten Urkunde vom 2. Mai 1585 „Caspar Herman von Berlin“.

5) C. 2 S. 92.

6) C. 2 S. 86 und 92.

übergestellt worden wären. Lassen wir Georg Plas vor der Hand außer acht, so wäre eine Kooptation Weidener's, der später sogar Bürgermeister geworden ist, nicht abzulehnen; zur Kooptation des Glasers Herman lag aber für den alten Rat nicht der geringste Grund vor, während seine Aufnahme in den neuen Rat sich einfach aus dem Mangel an geeigneten Personen erklären läßt. An der Stelle, wo Luntzen's Aufzählungen eine scharfe Scheidung zwischen den Gliedern des alten und des neuen Rates möglich machen, entfallen alle drei auf die Gruppe der ehemaligen Glieder des neuen Rates. —

Caspar Her-  
man's Aussage  
vom 23. Juli  
83 über den  
Ursprung des  
Zwists beider  
Räte.

Durch eine am 23. Juli protokollierte Aussage vor dem Rate, die hier eingeschaltet werden mag, hat Caspar Herman für die so dunkle Geschichte der Beziehungen zwischen dem alten und neuen Rate eine gewisse Bedeutung erlangt. „Eodem die — heißt's im Protokoll — hatt Caspar Herman vor Einem Erborn Rath bekennet und ausgesaget, das der Magister Tobias Luntz nebenst Ernst Linthorst der Zwist und Uneinigkeit zwischen dem alten und neuen Rath anfenger gewesen“<sup>1)</sup>. Wären die 4<sup>1/4</sup> darunter stehenden Zeilen nicht mit derselben Tinte bis zu völliger Unleserlichkeit durchstrichen, so würde man vielleicht eine befriedigende Aufklärung über diese Anschuldigung bekommen, so aber hat man zu ihrer Deutung zwischen 2 Auffassungen zu wählen: ob sich nämlich Herman's Worte auf die Gegenwart, d. i. die in Fluß gekommene Versöhnungspolitik des alten Rats, die Luntz und Lindhorst aus irgendwelchen persönlichen Gründen zum Scheitern bringen wollten, oder, wie dem Wortlaute nach anzunehmen, auf die weiter zurückliegende Zeit beziehen, als die vom Starosten im Januar 83 nach der Rückkehr der Revisoren aus Warschau gewählten Ratmannen sich mit dem von diesen eingesetzten Rate vereinigen wollten. Man wird sich für letztere Auffassung entscheiden, da die Bildung des neuen Rates aus keiner andern Ursache erfolgt sein kann, als weil der bestehende Rat die Aufnahme der Kandidaten des Starosten in seine Mitte abgelehnt hat; warum Luntz und Lindhorst hieran die Hauptschuld tragen sollen, bleibt ohne Angabe näherer Umstände die subjektive Meinung des Glasers Hermann. —

Welchem Rate  
haben Men-  
gershausen  
und Westman  
angehört?

Recht schwierig ist die Frage der Zugehörigkeit zu einem der beiden Räte bei Elias Mengershausen und Berent Westman zu lösen. Ersterer wird zum ersten Mal im Text eines Protokolls vom 26. Juli, in einer Forderungsklage als Bevollmächtigter des Kaufmanns Daniel Lien auftretend, genannt und zugleich als „Herr“ eingeführt<sup>2)</sup>, nimmt aber nach den 8 Präsenzlisten erst drei Wochen darauf zusammen mit dem an diesem Tage auch zum

1) C. 2 S. 16.

2) C. 2 S. 17.

ersten Mal genannten Westman an einer Ratsitzung teil<sup>1)</sup>. Dies an und für sich späte Auftauchen beider Männer, die dann vom 16. Aug. ab bis zum 4. Sept. regelmäßig zu den Sitzungen erscheinen<sup>2)</sup>, könnte zur Annahme verleiten, daß sie trotz ihrer kenne- deutlichen Namen dem neuen Rats angehört haben, wenn dagegen nicht gewichtige Gründe sprächen.

Zunächst ist die Handschrift des räumlich ersten Protokollführers in C. 2, der die Protokolle vom 9.—18. Juli 1583 auf den Seiten 1—14 abgefaßt hat, mit Mengershausen's Handschrift, wie sie uns in 2 „Extracten aus dem Kirchenbuche“<sup>3)</sup> vom Jahre 1596 und auch anderswo vorliegt, in allen ihren Merkmalen so ähnlich, daß kaum mehr ein Zweifel an Mengershausens Identität mit dem ersten Protokollführer besteht. Wenn Mengershausen somit neben dem Stadtsekretär Tobias Luns als erster Protokollführer aus dem Schoße des Rates tätig ist, so ist doch nicht anzunehmen, man werde einen eben aus dem neuen Rats übergetretenen Ratmann dazu ausersuchen haben; und daß er vom 30. Juli bis zum 16. August in den Präsenzlisten fehlt, würde durch einen ihm gewährten Urlaub eine ausreichende Erklärung finden. Aber der gewichtigste Grund für seine Zugehörigkeit zum alten Rats ist darin zu erblicken, daß er in seinem am 4. Dez. 1598 beim Magistrate eingereichten Gesuch um Zuwendung der Arrende der beiden Stadtgüter Wegefer und Vietinghof auf seine zum Besten der Stadt übernommenen 6 Gesandtschaftsreisen an den Königlichen Hof hinweist und dabei über die erste Reise sagt: „Und das ich wegen gemeinen nutz in der ersten Legation Anno 82 ahn Kön. Stephanum umb das meine jemmerlich gebracht, in schuld und schaden geraten, welches mich noch iso wie ein schwere last drückt und es nicht entwinden kan“<sup>4)</sup>. Man hat doch anzunehmen, daß es sich hier um eine Gesandtschaft im Auftrage des alten Rates handelt, nicht weil der neue Rats etwa erst Anfang Januar 83, wie von uns angenommen, ins Leben getreten wäre — er hätte ja auch schon im Oktober oder November 82 als Gegenmagistrat seine frondierende Tätigkeit beginnen können<sup>5)</sup> — wohl aber weil Mengershausen dann nicht berechtigt gewesen wäre, sich auf seine Verdienste um den gemeinen Nutzen zu berufen, und dafür dann auch nach 16 Jahren keine Anerkennung gefunden hätte. Das ist aber geschehen, wie die Antwort auf sein Gesuch besagt: „Luff fleißiges und vielfeltiges ahnhalten des h. Burgemeisters Eliae Mengershusen wegen ergezung seiner muhe und reise ahn den Kön.

Elias Mengershausen.

1) C. 2 S. 24.

2) cf. die Präsenzlisten in der Beilage V.

3) A 22 in einer Beilage.

4) C. 10 S. 343.

5) cf. l. c. die Abhandlung über Dorp. Erst. Privileg zu Beginn der Polenzeit. S. 15/16.

hoff im nahmen der Statt, wirt vom Erb. R. und elterleuten und eltesten beyder gilde auff dismal zur antwort geben: Ob dem h. Burgemeister woll desenthalben ergezunge geschehen, soll er doch ferner ahnhalten, wen die gelde zum kasten gebracht werden, als wirt sich ein Erb. Radt und gemein ihm seiner gelegenheit nach wissen zu bekveemen“<sup>1)</sup>).

Noch ist jedoch ein Widerspruch zu beseitigen, in welchem Mengershausen's Gesandtschaftsreise zu der gleichzeitigen Sendung Lademacher's und Lunsens an den Königlichen Hof, deren auf S. 14 gedacht wurde, zu stehen scheint. Da es nach dem Wortlaut des daselbst herangezogenen Protokolls ausgeschlossen ist, daß Mengershausen als dritter an der Reise teilgenommen hätte, muß angenommen werden, daß er, vielleicht mit den Revisoren Lofnicki und Grölich, voraus gereist ist und die beiden anderen städtischen Abgesandten erst dann nach Warschau aufgebrochen sind, nachdem Mengershausen zurückgekehrt oder ein Informationschreiben von ihm in Dorpat angelangt war.

Berent  
Mestman.

Auch Berent Mestman wird man trotz seiner späten erstmaligen Erwähnung nicht zu den Ratmännern des neuen Rates zählen. In einem Protokoll vom 17. Dez. 1550<sup>2)</sup> wird ein Bürger Gerwe Mestman genannt, und nach Wyber's Revisionsbuch erhält Jakob Esling von Lofnicki am 18. Aug. 1582 ein Haus in der Ritterstraße geschenkt, das einst einem Gerlaus Mestman gehört hat<sup>3)</sup>. Danach ist nicht zu bezweifeln, daß Berent Mestman ein dorpater Stadtkind<sup>4)</sup> gewesen ist, von dem nicht erwartet werden kann, es habe sich zu den Polen gehalten. Seine späte Erwähnung steht auch nicht vereinzelt da; wird doch Martin Seckel, ein offenkundiges Glied des alten Rates<sup>5)</sup>, zum ersten Mal in der Präsenzliste vom 7. Aug. aufgeführt.

Hermann Weidener und die Bedeutung des Protokolls vom 7. Aug. 1583.

Es ist hier am Platze das Protokoll vom 7. August zu beprufen, auf das allein Wybers und Gadebusch sich stützen können, wenn sie Herman, Plaz und Weidener für Glieder des alten Rates halten.

„Ao. 83 den 7. Augusti. Praesentes fuerunt: Johan Grelich, Georg Kiel, Werner von Ilfen, Merten Seckel, Johan Schmölckinck, Johan Valepage, Herman Weidener, Georg Plaz, Caspar Herman.

Hermannus Weidener stellet vorm altten Radt die frage, obs breuchlichen, das der alttermann, wenn ehr seine gilde zusammen fordern will, alleine den Bürgermeister besprechen soll. Darauf der Bürgermeister des alten Radts geandt-

1) C. 10 S. 354/55.

2) C. 1 Bl. 129 a.

3) A. 10 Bl. 85 b.

4) Als solches kann er natürlich auch Berater der Revisoren gewesen sein.

5) cf. das später zit. Protokoll vom 17. Okt. aus C. 2.

wortet: Ehr wiſſe nicht anders, den das zu Revel unnd Rige also brauch ſey. Herman Weidener fraget weiter, wen[n] ein Aldermann also gemelter maſſen ſeine güldte zuſammen gehabett, ob ehr nicht ſchuldig, dem Bürgermeiſter oder Radt zuvormelden, was Ihre tractationes und handel wehren. Herzu kommen Henning Lademacher“ 1).

Hierzu iſt zu bemerken, daß die Hervorhebung, Weidener richte ſeine Frage an den alten Rat, ganz unverſtändlich wäre, wenn er ſelbſt zum alten Rate gehörte und lauter Glieder des alten Rates in dieſer Sitzung anweſend geweſen wären. Durch ſeine Frage ſtellt er ſich ſelbſt und Plas unnd Herman als Neulinge hin, die von den Kennern der örtlichen Gebräuche unterrichtet werden wollen. Wenn es dann weiter heißt, der Bürgermeiſter des alten Rates habe geantwortet, ſo iſt dieſe Formulierung durchaus irreführend, da ſowohl Grölich als auch Kiel und Lademacher in mehreren Protokollen als Bürgermeiſter des alten Rates verzeichnet ſtehen und es ſomit heißen müßte, daß der wortführende Bürgermeiſter, der allein dem alten Rate angehören konnte, darauf geantwortet habe. Die häufige Weglaſung des Titels „Herr“ nicht nur bei der Angabe der Präſenz ſondern auch im Texte ſelbſt 2) lernten wir ſchon früher als Eigentümlichkeit des II. Protokollführers kennen. Im Übrigen zeigt uns des Bürgermeiſters Antwort, daß man zu obiger Frage noch nicht Stellung genommen hatte und auch nicht wußte, wie es in Dorpat damit gehalten worden war. In keinem Falle aber wird man dieſes Protokoll als ausreichend für den Beweis anſehen können, die darin aufgezählten Ratmannen hätten ſämtlich dem alten Rate angehört.

Seitdem der Magiſtrat durch die Aufnahme der Glieder des neuen Rats ein Senatus mixtus geworden iſt, hat er ſichtlich an Zuverſicht und Anſehen gewonnen. Zwar kann er es nicht hindern, daß der Starost in gewohnter Weiſe ſeine Machtbefugniſſe überſchreitet und am 14. September 83, ohne dazu berechtigt zu ſein, dem Georg Skamiersky ein Steinhaus nebst vorſtädtiſchem Garten in der Schulenſtraße ſchenkt 3), ja um dieſelbe Zeit von Ernst Lindhorſt die Leiſtung des Bürgereides vor ſeinem Schloßgericht fordert 4), obgleich derſelbe ihn ſchon am 9. Juni 83 vor dem Rate geſchworen hat 5), aber der Magiſtrat nimmt ſeit dem 30. Juli doch mehrere neue Bürger in Eid und Pflicht, als erſten Wilhelm Buchholz 6), vergibt ferner Häuser 7), erläßt Verordnun-

Der Senatus  
mixtus in  
Funktion.

1) C. 2 S. 23.

2) C. 2 S. 18 und 19, wo Johann Meier, Matthias Kempf und Clert Krufe dieſer Titel vorenthalten wird.

3) A. 10 Bl. 38 a. cf. auch einen zweiten Fall auf Bl. 67 b.

4) C. 2 S. 102.

5) C. 2 S. 69.

6) C. 2 S. 20 und 22.

7) C. 2 S. 110 und 112.

gen<sup>1)</sup> und ernennt am 26. Aug. 2 neue Wettherren „bisz uf Michaelis“: Elias Mengershausen und Herman Weidener<sup>2)</sup>, von denen der letztere schon dem neuen Räte angehört.

So konnte er Anfang September die amtliche Mitteilung an den Statthalter ergehen lassen, daß er sich mit dem neuen Räte vereinigt habe, und darauf folgende Antwort vom 26. Sept. in Empfang nehmen: „Wir Georg Radziwyl, Bischof von Wilna, Herzog in Oliva und Nieswiecz etc. tun hiermit kund und zu wissen, daß wir nach Anhörung der Boten des alten und des neuen Rates die zwischen den Räten zustande gekommene Eintracht anerkannt haben; und diesmittelft anerkennen und bestimmen wir, daß sie fürderhin gemeinsam sitzen und sich gemeinsam um die Verwaltung der Stadt bemühen sollen. Weil aber die früheren oder älteren Ratmannen den Eid der Treue gegenüber der Königl. Majestät nicht in gebührender Weise geleistet haben, so wollen wir, daß sie dazu angehalten werden, ihn ebenso wie die späteren oder jüngeren öffentlich vor dem Edeln Herrn Starosten zu leisten. Was den Bürgermeister Lademacher anlangt, der einen Totschlag verübt haben soll, so wird er von niemandem angeklagt und hat genügend bewiesen, daß er das nicht mit Vorbedacht, sondern zufällig und zu seiner notwendigen Verteidigung als Bürgermeister getan hat; daher nehmen wir ihn in unsern Schutz und bestätigen ihn, ebenso auch den Vogt, gegen den unseres Wissens niemand klagbar geworden ist; mag er seines Amtes hinkünftig ebenso wie früher walten“<sup>3)</sup>.

Das Decret  
Georg Radzi-  
wyl's vom  
26. Sept. 1583.

Welchen Amts-  
eid meint der  
Statthalter?

Hieraus entnimmt man mit einer gewissen Verwunderung, daß die Glieder des alten und des neuen Rates ihren Amtseid schon vor der Anerkennung des vereinigten Magistrats durch den Statthalter, und dazu von einander getrennt, geschworen haben. Entweder ist damit also der Eid gemeint, der beim ins Leben Treten beider Räte geschworen wurde, oder die Sache ist so zu verstehen, daß der alte Rat von den neu eingetretenen Kollegen den Eid auf die Wahrung der Stadtrechte und Privilegien und die Erfüllung der Pflichten eines Ratmannes gefordert und durchgesetzt, es aber seinerseits für überflüssig gehalten hat den zur Zeit des Provisoriums von seinen Gliedern unter einander geschworenen Amtseid zu wiederholen. In jedem Falle ist der Statthalter mit dem vom alten Räte geschworenem Eide nicht zufrieden gewesen, sondern fordert die Wiederholung desselben in feierlicher Form vor dem Starosten.

1) C. 2 S. 25.

2) C. 2 S. 29.

3) cf. Beilage VI. Nach polnischer Terminologie ist consul mitunter = Bürgermeister und consularis = Ratmann. Der ungenannte Vogt (Klffen oder Schinckel) muß irgendwie bei dem Vorgang der tödlichen Verwundung des Polen durch „B. M. L a d e m a c h e r“ (C. 2 S. 77) beteiligt gewesen sein.

Der alter Rat entschließt sich aber nicht ohne weiteres dazu, dieser Forderung nachzukommen. Soll er den Amtseid in anderer Form nochmals ablegen, so will er zuvor die Gewißheit haben, daß die neuen Kollegen bei ihrer Eidesleistung auch in allen ihren Handlungen das Wohl der Stadt im Auge zu behalten geschworen haben, und läßt sich von ihnen einen entsprechenden Revers ausstellen. Der Bürgermeister Lademacher geht in seinem Mißtrauen sogar so weit, daß er einem der Ratmannen zutraut, er könne seine Unterschrift verleugnen. Um dem vorzubeugen, legt er das Schriftstück mit den Unterschriften in Gegenwart von 6 Zeugen Georg Krezmer und Zdan Zowolla vor und läßt Krezmer öffentlich bekennen, daß er und Zowolla sich eigenhändig unterschrieben haben. Das allzu kurz abgefaßte Protokoll hierüber vom 14. Oktober lautet: „Coram Consule Henningio Lademacher in domo sua. In beysein Heinrich Schußen, Gerdt Hildeman, Jost von Merenden, Johannes Dsius, Johannes Werner, Martin Probstingf, item h. Georg Krezmer undt [h.] Zdan Zowoll<sup>1)</sup> begeret der h. Burgermeister Lademacher zu verzeichnen, das h. Georgius Krezmer bekennet hatt, das dies ihr eigen handt sey, da geschriben gestanden<sup>2)</sup>, das sie geschworen haben, sie wollten dieser Stadt privilegien, rechte undt freyheiten, item weifen, widtuen undt be- trubte in allen dingen wahren<sup>3)</sup>.

Der alte Rat fordert von den neuen Ratmannen die Ausstellung eines Reverses.

Wie der unter diesem Datum zum ersten Mal genannte Georg Krezmer in den Rat gekommen ist, erfährt man aus seiner am 20. Oct. 1593, d. i. 10 Jahre später, vor dem Räte verlesenen und ins Protokoll eingetragenen Bittschrift zwecks Aufhebung seines damaligen Ausschlusses aus dem Räte. Darin sagt er u. a.: „Dieweil ich denn von seiner großmechtigen gnaden furstlicher durchlauchtigkeit, Georgius Radziwill, der Kon. Maj. Gubernator dieser Provinz Lifflandt, zum Rade dieser Stadt Dörpt verordnet und confirmirt bin von der polnischen seiten, darauf auch einen eidt geleistet habe und noch in dem eide bin<sup>4)</sup> . . .“

Georg Krezmer ist durch Georg Radziwil in den neuen Rat gekommen.

So wichtig diese Angabe auch ist, weil sie darüber Aufschluß gibt, daß neben den Revisoren und dem Starosten auch der Statthalter an der Ratsbildung beteiligt gewesen und der neue Rat als eine Vertretung der Polen anzusehen ist, so wenig befriedigt sie uns in Bezug auf die nahe liegende Frage, ob' Krezmer durch den neuen Rat hindurchgegangen oder erst jetzt in den alten Rat auf Radziwil's Wunsch aufgenommen ist. Für beides lassen sich Gründe und Gegengründe anführen, aber dafür, daß er als Kandidat Rad-

1) Das Prädikat „Herr“ fehlt hier aus Bequemlichkeit des Schreibers.

2) Das ist der von den neuen Ratsgliedern unterschriebene Revers.

3) C. 2 S. 118/119.

4) C. 6 S. 210.

Radziwil's seiner Zeit in den neuen Rat eingetreten ist, spricht besonders der Umstand, daß er den obigen Revers mit unterschrieben hat. Wäre er Ende September dem Rate von Radziwil aufgenötigt worden, so hätte er einen besonderen Eid zu schwören gehabt. Es dürfte also so sein, daß er als drittlester dem alten Rate beigetreten ist, nur wenige Tage früher als Antonius Gerstenzweig und Matthias Bilnowitz, deren Namen gar erst am 18. und 19. Oktober zum ersten Mal genannt werden.

Ganz zuletzt schließen sich dem alten Rate an: Gerstenzweig und Bilnowitz.

Überfetzung der von Reczajski in lat. Spr. abgefaßten Eidesformel.

Bartholomaeus Wybers hat uns in seiner Privilegiensammlung<sup>1)</sup> das lateinische Formular des Eides, den der „Kastellan Warsawski“ den Ratmannen abgenommen, abschriftlich erhalten, aber nicht die deutsche Übersetzung, nach der alle oder die meisten den Eid geschworen haben<sup>2)</sup>. Um es leichter verständlich zu machen, warum die Übersetzung hernach bemängelt werden konnte, sei hier eine Übertragung in heutiges Deutsch mit gleichzeitiger Angabe der fraglichen Text-Stellen gegeben: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich der Geheiligten Königlichen Majestät von Polen, meinem Allergnädigsten Herrn, und seinen Nachfolgern und dem gesamten Reiche (ac toti Regno in omnibus rebus obediens et fidelis esse etc.) in allen Dingen treu und gehorsam sein will. Und weil ich zu dem Amte eines Ratmannes dieser Stadt Dorpat gewählt bin, so gelobe ich, allen Einwohnern und der gesamten Gemeinde treu zu sein und die Rechte, Privilegien und Freiheiten derselben uneigennützig und vollkommen zu schützen und zu erhalten (defendere et servare) und die Einnahmen und Ausgaben treu zu verwalten, so daß in diesem ganzen Gemeinwesen Gerechtigkeit sei für Reiche und Arme, für Freunde und Feinde. [Ich gelobe auch] Waisen und Witwen derart zu schützen und zu unterstützen, daß Gerechtigkeit sei für alle ohne Ansehen der Person. Dies alles will ich treu halten und tun, so wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Evangelium.“

Einwirkung des Dekrets Radziwil's auf die Bürgergemeinde.

Die Kunde von dem Inhalt des Radziwil'schen Dekrets wird sich zu Michaelis unter den Bürgern verbreitet und mitsamt dem Gerücht von der falschen Übersetzung einer Stelle des Eidesformulars einen Hauptgegenstand des Gesprächs auf den Michaelistrünken abgegeben haben. Da uns ein Wort aus der bemängelten Übersetzung als charakteristisch überliefert ist, nämlich: „w e r e n“, so liegt es nahe anzunehmen, die Kritiker der Bürgergemeinde hätten die Übersetzung des Prädikatsbegriffs *servare* im Satze: „pro-

1) A. 2 Bl. 45b.

2) Erstens verstand wohl nur ein Teil der Ratmannen lateinisch und zweitens mußte der Eid, weil öffentlich geschworen, in einer allen Anwesenden verständlichen Sprache gesprochen werden. Daher erwähnen die Protokolle nur des deutschen Textes; inter parietes mag der Eid auch in lat. Spr. geschworen worden sein. Cf. Beilage VII.

mitto jura, privilegia . . . et defendere et servare“, mit dem Worte *w e r e n*, was sowohl wahren = schützen als auch wehren = hemmen bedeuten kann, für zweideutig gehalten und für diese Spitzfindigkeit gläubige Hörer gefunden. Wie dem aber auch sei, am 15. Okt. tritt die gesammte politische Bürgergemeinde mit dem Anspruch vor den Rat, in der Frage der Eidesleistung das letzte Wort zu sprechen.

„XV. October Coram Senatu.

Erscheint die ganze gemeine der grossen undt kleinen gilde vor Einem Erbarñ Rath undt begeret, das sich ersilichen die neuen Rathspersonen bey erhaltung ihres guetten gewissen erkleren sollen, ob sie den eydt laut des maculirten Zedels, da das wordt *w e r e n*<sup>1)</sup> innestehet, geleistet hetten oder nicht. Darauff sie sich allesam einer nach den andern bei seinem gewissen, unndt so war als ihme soll Gott helfen, erkleret haben, das sie den eydt nicht so geleistet haben, sondern<sup>2)</sup> das sie in allen der Stadt heil unndt wolfsardt wissen wolttten. Darauff die gemeine ferner geredet, das die altten Rathspersonen auch laut furst. durch. decret ihren eydt in der Kirchen ablegen sollen. Welches die altten Rathspersonen dermassen angenommen, das sie es den Ihrigen, welche nicht vorhanden weren, auch wolttten anbringen, unndt wie sie dan schliessen wurden, der gemeine die glock 3 wieder anbringen wolttten. Welches also vorbleiben“<sup>3)</sup>.

Protokoll vom  
15. Okt. 83  
nach C. 2.

Da Fr. Konr. Gadebusch seiner Darstellung dieser Vorgänge, ebenso wie Wybers, die fehlerhafte und unvollständige Reinschrift der Ratsprotokolle — C. 3 — zu Grunde legt, und die auf diese Eidesangelegenheit bezüglichen Protokolle in C. 2 die wichtigsten Belegstellen für die Frage nach der Zugehörigkeit der einzelnen Ratmannen zu einem der beiden Räte enthalten, werden sie hier unverkürzt wiedergegeben.

Wybers und  
Gadebusch  
fügen sich auf  
das ungenaue  
Protokoll in  
C. 3.

„Item. (d. h. den 15. Oct.). Diesen tag haben die altten Rathspersonen untter sich selbest einer den andern ihren eydt sich endtfreyet, welchen die ganze Burgerschaft nicht hatt wollen lassen guett sein.

II. Protokoll  
vom 15. Okt.  
83.

Item: Die glock 3 schlegt, hatt Ein Erbar alter Rath der gemeine wieder anmelden lassen, das sie geneiget weren den eydt zu tuhn, wie ihn die neuen getahn hetten, doch mit dem bescheide, das die neuen Rathspersonen wieder den eydt leisten solttten, die heimlikeit des Rathes zu vororschweigen; desgleichen das sie auch, nemlichen die ganze gemeine, wieder einen

1) Dies Wort fehlt in C. 3 und ebenso bei Wybers u. bei Gadebusch.

2) Diese gesperrt gedruckten Worte fehlen in C. 3 und ebenso bei Wybers und bei Gadebusch.

3) C. 2 S. 119.

Erbarn Rath schweren soltten. Darauf sie auf kommenden [tag] haben andtwortten wollen<sup>1)</sup>.

Protokoll vom  
16. Okt. 83.

XVI. Oct. Johan Duppens unndt Caspar Sadler oder Labacz werden von den beyden gilden gesandt Einem Erbarn altten Rath anzuzeigen, das sie sempftlichen zufrieden weren mitt der meinung, das Ein Erbar altter Rath auff dem Rathhause vor dem h. Warsfovski unndt gantzen gemeine auff christliche form den eydt tuhn solle, sofern der Warsfovski mitt zufrieden wurde sein. Sie aber wolttten sich willig mit ihren eyde finden lassen<sup>2)</sup>.

XVII. Octobr. Coram Capitaneo in arce.

Protokoll vom  
17. Okt. 83  
und die  
I. Liste von  
Lunghens  
Hand.

Ist von altten Rath h. Burgermeister Lademacher, h. Ebert Windmüller, h. Martin Jekel sampt dem Secretario, von newen Rath h. Simon Ortlob, h. Idan Sowolla und h. Georgen Kraizmar zum h. Warsfovski gangenn unndt sinndt dormassen wie folget der dinge eines wordenn: Der h. Warsfovski will zu ihnen auff das Rathshaus kommen, wen sie ihnen begeren werden; unndt will auff dem Rathshause den eydt von dem altten Rath erstlichen in der form nehmen, wie ihn die newen getahn haben; zum andern so sollen sie dan wiederumb sempftlichen<sup>3)</sup>, die heimlichkeit des Rathes zu vorschweigen, schweren. Darauf soll dan die ganze gemeine dem Rathe den eydt leistenn. Hatt auch der h. Warsfovski einen diener mitt geben, welcher zugleich alle Rathspersonen so wohl alt als new zu rathe fordern soltte. Ist aber noch der eydt, welhen die newen Rathspersonen getahn haben, Unrecht befunden worden, in dem das sie nicht mitt eingesezet haben die Cron Polenn. Aber die newen Rathspersonen haben es nicht anders wissen zubelegen, als das es der schreiber vorsehen hette: So doch sie sich darauf beruffen haben, das dis der rechte Zedel sey gewesen, darausf sie den eydt geleistet habenn, in welchen Zedel die vorgemeltten wordt sinndt ausgelassenn. Aber umb friede und einikeit willen hatt ein Erbar altter Rath solhs ferner zu sechtten bleiben lassen.

XVIII. Octobr. Coram Senatu.

Protokoll vom  
18. Okt. 83  
und die  
II. Liste von  
Lunghens  
Hand.

Habenn folgende personen in beywesen des h. Warsfovski seiner gnaden auff dem Rathshause ihren eydt wegen ihres beruffenen ampts zum Rathstuel vor der ganzen gemeine abgelegt, als nemlichen: h. Johann Greulich, h. Henning Lademacher, h. Werner von Delsen, h. Eberdt Windmüller, h. Johann Schmeling und h. Johann Falpage. Die gemeine aber hatt sich erstlich geweigert den eydt Einen Erbarn Rath wiederumb zu leisten; lestlichen seinndt beyder

1) C. 2 S. 120.

2) C. 2 S. 120.

3) Sie--sempftlichen--die alten und die neuen Ratmennen.

gilden alterleutte hervorgetreten unndt haben Einen Erborn Rath wegen der gantzen gemeine gluck undt heil zu ihren beruffenen ampt gewünschet. Haben auch sampt den vorgemeltten Rathshern folgende Rathspersonen unnter sich selbest des Rathes heimlichkeit nicht zu melden einen eydt getahn, als nemlichen: h. Antho- nius Gerstenzweig, h. Herman Weidner, h. Georg Kraizmer, h. Simon Ortloh, h. Georg Plaz, h. Zdan Zowolla undt h. Caspar Herman. Gott vor- ley ihnen allen semplichen ein gluckliches regiment, Amen" 1).

III. Liste  
von  
Lunzens  
Sand.

Die neuen Ratmannen versichern also an Eides statt, ihren Amtseid nicht in der bemängelten Weise geleistet, sondern das Heil und die Wohlfahrt der Stadt wahrzunehmen geschworen zu haben; worauf die Gemeinde vom alten Rate fordert, daß er den Eid laut des fürstlichen Dekrets — dort steht aber nichts davon! — in der Kirche ablege. Nach Beratung mit den in dieser Sitzung abwesenden Gliedern des alten Rates und nachdem sich alle unter- einander von dem früheren Eide losgesagt haben, ergeht um drei Uhr mittags am selben 15. Oktober die Mitteilung an beide Gil- den, die alten Ratsglieder wollten den Eid ebenso wie die neuen schwören, falls diese dafür eidlich geloben, die „Heimlichkeiten des Rates“ zu verschweigen, und die Gemeinde dem Rate den Treu- eid leistet. Durch Johann Duppens und Caspar Sadler läßt die Bürgergemeinde am 16. Okt. antworten, sie gebe ihre Zustimmung zu der Ablegung des Eides im Rathause — was der Rat nachträglich vorgeschlagen haben muß — falls der Starost damit einverstanden sei, und sei ihrerseits dazu bereit, dem Rate den Treueid zu schwören.

Inhaltsangabe  
obiger  
Protokolle.

Die am 17. Okt. zu Reczaiski aufs Schloß gesandten je 3 Vertreter des alten und des neuen Rates und der Stadtsekretär kommen mit ihm darin überein, daß die Glieder des alten Rates den verlangten Eid in seiner Gegenwart auf dem Rathause schwö- ren und darauf zusammen mit den neuen Ratmannen einen Eid auf die Wahrung der „Heimlichkeiten des Rates“ leisten sollen. Mit gutem Recht machen die alten Ratsglieder darauf aufmerksam, daß in dem Formular, nach welchem die neuen Ratmannen den Eid geleistet haben, die Worte: „der Krone Polen“ fehlen, mit- hin auch ihre Eidesleistung nicht makellos sei. Aber um des Frie- dens willen sehen sie davon ab, und nun werden die einzelnen Ratmannen von einem Diener des Starosten zur angefügten Stunde des nächsten Tages auf das Rathaus gebeten, wo sich dann die Eidesleistungen bis auf die der Bürgergemeinde in vorgesehener Weise vollziehen. Ihrem Versprechen zuwider leistet die Bürger- schaft dem Rate keinen Treueid, trotzdem der Starost auch dazu

1) C. 2 S. 121/122.

Der Segens-  
wunsch des  
Stadtssekretärs  
und sein  
Traum.

seine Zustimmung gegeben hat, sondern begnügt sich damit, ihm durch die beiden Alterleute Glück und Segen zu wünschen. Mit einem gleichen Segenswunsche schließt Mag. Tobias Lutz das Protokoll vom 18. Oktober, und am 19. Okt. trägt er vor Beginn der Verhandlungen folgende Erzählung eines Traumes, die dadurch nicht an Wert verliert, daß sie nachträglich durchstrichen ist, in das Protokollbuch ein: „In der nacht, als ich unwürdiger berufener Stadt-Secretarius hab die Instruction<sup>1)</sup> an Kön. Mtt. machen wollen, hatt mich die nacht fast umb die glock ein uhr getrewmet, als queme ein grawer vogel unndt hette feuer in munde unndt flüge oben in die Lutherische kirche unndt brechte einen brandt darein, da ich davon erschrocken unndt aufgewacht binn. Gott wende als böse unndt gebe uns seiner gnaden guette, Amen!“<sup>2)</sup>

Protokoll vom  
19. Okt. 83.

In unmittelbarem Anschluß hieran berichtet Lutz über die erste innere Regierungshandlung der nun verfassungsrechtlich unantastbaren Stadtobrigkeit: „Diesen tag seiennndt die empffter in Erbaren Rath besezet unndt h. Anthonius Gerstenzweig zum Burgermeister ampt erwehlet wordenn. Seindt aber die empffter dermassen besezet worden: h. Johan Greulich, h. Georgen Ruel, h. Henning Lademacher, h. Anthonius Gerstenzweig Bürgermeister; h. Werner von Delfen, h. Georgen Kraizmer, h. Idan Zowolla gerichtsvogtte; h. Ebert Windmüller, h. Johan Schmelsinck, h. Herman Weidner, h. Elias Mengershausen Kemmerer; h. Heinrich Schinckel, h. Georgen Plas, h. Simon Ortlob, h. Matthias Bilnowis wethern; h. Johan Falcpaul [sic.] undt h. Bernhard Westman Kirchhern; h. Johan Meier unndt h. Caspar Herman der armen Vorstender“<sup>3)</sup>.

IV. Liste  
von  
Lutzens  
Hand.

Näher ausge-  
führte Schluß-  
folgerungen  
aus obigen  
Protokollen.

Mit Hilfe der viermaligen Aufzählung von Ratsgliedern in den Protokollen vom 17., 18. und 19-ten Oktober, von uns als I., II., III. und IV. Liste von Lutzens Hand bezeichnet, und der schon früher gewonnenen Daten sind wir imstande als Hauptergebnis dieser Untersuchung zuverlässige Verzeichnisse von den zum alten und den zum neuen Rat gehörigen Personen zusammenzustellen, wobei nur bei wenigen die Zugehörigkeit zweifelhaft bleibt.

Nach der mit dem Starosten getroffenen Vereinbarung haben die alten Ratmänner den Amtseid in derselben Form wie ehemals die neuen geleistet und darauf mit diesen zusammen die Amtsgeheimnisse des Rates zu verschweigen geschworen; dementsprechend bringt die II. Liste die Namen der alten und die III. Liste die Namen der neuen Ratsglieder, soviel ihrer zur Eides-

1) Wohl der Bericht über die Ablegung des Amtseides.

2) C. 2 S. 122.

3) C. 2 S. 122.

leistung auf dem Rathause erschienen waren. Weil Wybers und Gadebusch diese unumstößliche Tatsache nicht erkannt und das bereits besprochene Protokoll vom 7. Aug. mißverstanden haben, rechnen sie Weidener, Herman und Plas zum alten, statt zum neuen Rate. Georg Plas hat allerdings anfänglich, wie seine Bürgerschaft für die Bezahlung der bei Lucas Kopf im Namen der Bürgergemeinde geliehenen 100 Thaler zeigt, zum alten Rat gehört, muß ihm dann aber untreu geworden und in den vom Starosten gebildeten neuen Rat eingetreten sein.

Grober Irrtum von Wybers und Gadebusch.

Außer den 6 Personen der II. Liste und Martin Jockel aus der I. Liste sind hier noch 3 andere Glieder des alten Rates gleich zu nennen: Johann Meier, Georg Kiel und Heinrich Schinckel, die aus uns unbekanntem Gründen am 18. Oktober nicht zur Eidesleistung erschienen, aber sämtlich im Senatus mixtus verblieben sind. Ob und in welcher Weise sie den vom Statthalter geforderten Eid nachträglich abgelegt haben, sagt Luns ebenso wenig, wie er über den von ihm selbst als Stadtsekretär geleisteten Amtseid etwas berichtet. Die Zugehörigkeit aller drei Männer zum alten Rat ist zweifellos, da sie alle in den ersten Protokollen des Rates als Ratsglieder genannt werden: Johann Meier als Zeuge vor dem Niedergericht am 4. Juni 83<sup>1)</sup>, Bürgermeister Georg Kiel am 8. Juni<sup>2)</sup> als Kläger gegen Matthias Kempf und Heinrich Schinckel als zweiter Gerichtsvogt neben Werner von Ulsen: das erste Mal schon am 18. April 83 und dann auch am 4. und 8. Juni desselben Jahres<sup>3)</sup>. Das hat Wybers übersehen und Schinckel ebenso wie Lucas Kopf dem neuen Rate zugezählt, vielleicht weil er sich dadurch hat täuschen lassen, daß Schinckel als Untervogt an keiner Ratsitzung teilnimmt und daher auch in den 8 Präsenzlisten fehlt.

Johann Meier, Georg Kiel und Heinrich Schinckel gehören dem alten Rate an.

Zum ersten Mal am 10. Sept. 83 als Zeuge vor dem Niedergericht mit dem Titel „Herr“ genannt<sup>4)</sup>, scheint Lucas Kopf dem neuen Rate angehört zu haben; aber da er weder in den 8 Präsenzlisten noch in der III. und IV. Liste von Luns'ens Hand aufgeführt wird, so möchte man annehmen, er sei als Glied des neuen Rates ebenso, wie der Ratmann des alten Rates, Martin Jockel, laut der IV. Liste unbeanstandet aus dem gemischten Rate ausgeschieden, wenn nicht 2 Protokolle vom 4. und 11. Dez. 83 bezeugten, daß er dem alten Rate angehört hat und, weil eigenmächtig den Ratsitzungen seit der Erneuerung des Amtseides fern geblieben, noch im Dezember 83 dazu gemahnt worden ist, wieder seinen Ratsstuhl zu besetzen. Die Zugehörigkeit zum alten Rate wird durch das Protokoll vom 11. Dez. 83 erwiesen. Darin liest

Auch Lucas Kopf hat zum alten Rat gehört.

- 1) C. 2 S. 77.
- 2) C. 2 S. 88.
- 3) C. 2 S. S. 75, 77 u. 88.
- 4) C. 2 S. 102.

man: „Pawlowski klaget, das h. Lucas Kopf ihme zwey buden in der vorstadt vorgeben unndt habe abbrechen lassen. Herr Lucas beruffet sich zur selbigen Zeit auff sein beruffen ampt unndt jaget darzu, das Pawlowski seine anklage nimmer sollte war machen“ 1). . . . „Sen[tenz]. h. Lucas Kopp wirdt nodtlos erkannt, dieweil solches nicht aus seinem eigen bewog, sondern aus der gemeine, der vier eltesten 2), unndt des ganzen Raths befehlich geschehen; wegen der ungeburlichen wordt — sie stehen jedoch nicht im Protokoll — aber solle h. Lucas Kopp 3 mark Rigisch zur straffe gebenn“ 3).

Wissen wir auch nichts über die Wirksamkeit des neuen Rates, so wird doch so viel als gewiß angenommen werden dürfen, daß er über den Versuch sich Verwaltungs- und Regierungsrechte anzumassen nicht hinausgekommen ist, und ein Rämmerer, der sich der Unterstützung „des ganzen Rates und der vier Ältesten“ erfreute, nur dem alten Rate angehört haben kann. Das andere Protokoll vom 4. Dez. 83 lautet: „Herr Lucas Kopp wirdt vormahnet seine stelle zu besitzen. Er entschuldigt sich, man habe seynen eydt nicht guett ein mahl erkennet, derwegen kunne er sich des auch wohl endthaltten. Ein Erbar Rath vormahnet ihn, wirdt ihn was anders daraus erfolgen, soll er es niemandt anders als sich selbst schult geben“ 4). Unter dem Worte „stelle“ einen ihm eingeräumten Hausplatz oder Garten zu verstehen, ist nicht anständig, weil es dann unverständlich bleibt, warum sein in Frage kommender Bürgereid nicht anerkannt worden sein sollte. Dagegen wird man durch den mittelniederdeutschen Ausdruck „den rath besitzen“, d. h. Ratsherr sein, darauf verwiesen, daß unter diesem Worte der Stuhl im Rate gemeint ist, den er als Rämmerer oder Wettherr eingenommen hat. Der nicht für gut erkannte Eid, womit er sein Fernbleiben entschuldigt, ist also der von Radziwil verworfene erste Amtseid der alten Ratmannen, den allein er geschworen hat. Ich nehme daher keinen Anstand, ihn in das Verzeichnis der Ratmannen des alten Rates ohne Fragezeichen einzureihen.

Die Zahl der  
Ratsglieder im  
alten Rat und  
in den Jahren  
1547—55.

Mit Lucas Kopf, Elias Mengershausen und Berent Mestman, von denen die Zugehörigkeit der beiden letzteren freilich nur wahrscheinlich gemacht werden kann, haben wir im Ganzen 13 zum alten Rate gehörige Personen beisammen, was der Mindestzahl der Mitglieder des dörrptischen Magistrats in der Zeit von 1547—1555 gleichkäme, wann nach Hugo Lichtenstein's sorgfältigen Auszügen der Ratsglieder aus dem ältesten Protokollbände des dörrptischen

1) C. 2 S. 171.

2) Diese Stelle ist so übergeschrieben, daß sie als Erläuterung zum Worte „gemeine“ anzusehen ist.

3) C. 2 S. 172.

4) C. 2 S. 144.

Archiv — C. 1 — die Mitgliederzahl des Rats unter Einschluß der 3 oder 4 Bürgermeister und des Syndikus<sup>1)</sup> zwischen 13 und 17 Personen geschwankt hat<sup>2)</sup>. Von woher Friedrich Menius, der dörpische Geschichtsprofessor seit 1632, in seinem historischen Prodrömus es hat, König Stephan habe „zugegeben, daß — zu Dörpat — nunmehr wieder ein Teutscher Raht von 13 Personen und 3 Bürgermeistern möchte bestellet werden“, ist unbekannt; Gadebusch macht in Anlaß der Wahl Elias Mengershausen's zum Bürgermeister am 29. Okt. 1585 auf seinen Irrtum aufmerksam, „daß in polnischen Zeiten Dörpat nur 3 Bürgermeister gehabt habe“<sup>3)</sup>. Die Zahl der Bürgermeister im alten Rat von 1582/83 betrug jedoch tatsächlich 3 und nicht 4, wie Wybers und Gadebusch angeben. Beide haben den Einleitungssatz des Protokolls vom 19. Oct.: „Diesen tag seiendt die empfer im Erb. Rath besezet und h. Anthonius Gerstzenzweig zum Bürgermeister ampt erwehlet worden“, nicht richtig gewertet; denn damit ist bewiesen, daß Gerstzenzweig vor diesem Tage nicht Bürgermeister des alten Rates gewesen sein kann, sondern erst am 19. Oct. als 4-ter Bürgermeister zu den 3 Bürgermeistern des alten Rats hinzugewählt worden ist, wie das Protokoll des weiteren unzweideutig angibt.

Anthonium Gerstzenzweig ist erst im Gemischten Rat B.M. geworden.

Ist die von uns aufgefundene Zahl des 13-gliedrigen alten Rats richtig, so ist die Anlehnung an die Verfassungsverhältnisse der Vergangenheit auch hierin unverkennbar, ebenso wie die sich aus der Kritik der uns vorliegenden Protokolle ergebende Ziffer für die Anzahl der Glieder des neuen Rats mit der in den meisten Städten Polens anzutreffenden Anzahl von Ratmännern, 6 oder 8, deckt. Rein äußerlich genommen, liegt die Sache so, daß nach Feststellung der alten Ratmänner, die zum ehemals neuen Rate gehörigen Personen aus der IV. Liste von Lunsens Hand einfach abzulesen sind. Den Beweis für die Richtigkeit dieser bloß schematischen Lösung der Frage erbringt jedoch die III. Liste, darin die 7 Personen aufgezählt werden, die außer den alten Ratmännern den Eid auf die Wahrung der Amtsgeheimnisse des Rates geleistet haben. Unter ihnen haben 3, nämlich Krezmer, Gerstzenzweig und Orklob, deren Namen als zum neuen Rat gehörig erst seit dem 17. und 18. Oktober genannt worden, nicht eher, scheint es, in den alten Rat einzutreten gewagt, bis der Statthalter Georg Radziwil und der Starost Albert Reczaiski zu der Vereinigung beider Räte

Die besondere Beweiskraft der III. Liste von Lunsens Hand.

1) I. dörpt. Syndicus war Stephanus Gericke seit dem 24. März 1553, — cf. C 1 Bl. 312b und 313a.

2) cf. Hugo Lichtenstein, Die Dörpater Rathslinie, unvollendetes M. S. S. 98—115; wenn Lichtenstein Johann Hencke für das Jahr 1547 als B.M. verzeichnet, so stützt er sich auf Wybers, dessen Irrtum s. 3. bereits Harald Baron Toll mit den Worten: „soll sein 1550“ auf S. 1 des I. Bdes der Collect. maj. zurechtgestellt hat.

3) Gadeb. Livl. Jahrb. II. 1. § 182.

ihre Einwilligung erteilt hatten. Der überhaupt zum ersten Mal in der IV. Liste genannte Matthias Bilnowitz gehört als Pole, selbstverständlich zu dem ehemals neuen Räte und ist der einzige dieser polnischen Gruppe, der dem feierlichen Akte der Eidesleistung auf dem Rathhause fern geblieben ist, während von seiten des alten oder, sagen wir, deutschen Rates ohne Martin Jekel und Lucas Kopf, die damals beide aus dem Räte ausschieden, ganze 5 Ratmannen: Kiel, Meier, Schinckel, Mengershausen und Westman nicht zur Eidesleistung erschienen sind. Wir erhalten somit folgende Verzeichnisse für beide Räte:

A und B, Verzeichnisse der Glieder des alten und des neuen Rates.

A. Der alte Rat: 1. Johann Grölich, B(ürger)-M(eister). 2. Henning Lademacher, BM. 3. Werner von Ulsen, l. Gerichtsvogt. 4. Ebert Windmüller. 5. Johann Schmölting. 6. Johann Falpage. 7. Martin Jekel. 8. Georg Kiel, BM. 9. Johann Meier. 10. Heinrich Schinckel, ll. Gerichtsvogt. 11. Lucas Kopf. 12. Elias Mengershausen (?). 13. Berent Westman (?) und der Stadtsekretär Mag. Tobias Lunsch.

B. Der neue Rat: 1. Antonius Gerstenzweig. 2. Hermann Weidener. 3. Georg Kresmer. 4. Simon Ortloff<sup>1)</sup>. 5. Georg Plas. 6. Zdan Sowolla. 7. Caspar Herman. 8. Matthias Bilnowitz.

Herkunft der Ratmannen beider Räte.

Von diesen 21 Ratmannen und mit Einschluß des Stadtsekretärs Lunsch 22 Personen waren, wie bereits erörtert, fünf aus Dorpat gebürtig: Werner von Ulsen, Meier, Kiel, Schinckel und Westman<sup>2)</sup>; beim Ratmann Schmölting<sup>3)</sup>, dem einzigen Vertreter dieses Namens, hat man keinen Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage, ob er erst zur Russenzeit, wie von Falpage anzunehmen, aus Deutschland eingewandert oder schon in Dorpat geboren ist. Von den anderen 15 Personen kann die Herkunft mit Sicherheit nur bei Caspar Herman von Berlin, Lunsch und Windmoller angegeben werden, für die übrigen 12 bleibt man auf unbestimmte Angaben oder Vermutungen angewiesen.

Der Stadtsekretär Mag. Tobias Lunsch stammt unzweifelhaft aus dem deutschen Reich, da er bei der Schenkung eines Hauses in der Breiten Straße in dem ihm von den Revisoren ausgereichten Donationsbrief „Pegaviensis Misnicus“ genannt wird<sup>4)</sup>, was so viel als: gebürtig aus Pegau und eingewandert aus Meissen bedeuten dürfte. Eine zu Ränken geneigte Persönlichkeit, verdarb er es im vierten Jahre mit dem Räte und sah sich genötigt in der

1) Später meist Ortloff genannt.

2) Als Ratsglied zuletzt bei der Amterverteilung am 18. Okt. 91 genannt, cf. Gadeb. Livl. Jahrb. II. 2 § 41.

3) Zum 1. Mal als „seliger“ genannt am 3. Febr. 92 in C. 6 S. 22.

4) A 10 Bl. 114 b ao. 82 Sept. 1.

zweiten Hälfte des Juni-Monats 1586 Dorpat für immer zu verlassen, wovon uns 2 Ratsprotokolle in Kenntniß setzen. Das erste vom 3. April 86 sagt darüber: „Ist Tobias Luntz vom Dienst entsetzt und ist der thumult mit ihm angangen“<sup>1)</sup>, und das zweite vom 23. Juni lautet: „Ein Erbar Rat hadt Tobias Luntzen Arrestieren lassen, daß er bey straffe 500 thaler von himnen nicht scheiden solte, er hette sich dan der begangenen Mißhandlung halben bei Einem Erbarn Rathe ausgesoneth. Der arrest ist im schriftlich durch Heinrichen den hausschluter behandtreicht worden, Er ist aber denselben tag gleich woll davon gezogen“<sup>2)</sup>.

In dem Zwiespalt zwischen dem Magistrat und Luntz scheint der Starost von Luntz als Schiedsrichter angerufen worden zu sein. Wir besitzen die deutsche Übersetzung einer sog. „Caution“ Reczaiski's vom 9. April 1586, woraus ersichtlich ist, daß er die Stadt zum 9. April aufs Schloß zitiert hat, „dieweilen einem Ganzen Erbarn Rade und den gemeinen zu Dorpft ettwas wichtiges von Tobia Luntzen vorzubringen und dieser Tag beyden Parten zu Schloß zu compariren angesazt“<sup>3)</sup>. Da man aber in der Stadt Bedenken trage, dieser Zitation Folge zu leisten, so gibt er in dieser von ihm selbst unterschriebenen und besiegelten Schrift die Versicherung, daß er mit dieser Citation keineswegs die Privilegien und Freiheiten der Stadt verletzen wolle, und daß jederman, der zu ihm aufs Schloß käme“, zur rechtmäßigen Verteidigung, solle frey in seine behausung gelassen werden“<sup>4)</sup>.

Worin aber die „Mißhandlung“, d. h. Übelthat, Luntzens eigentlich bestanden hat, erfahren wir nicht aus den zeitgenössischen Quellen, erst Joh. Jac. Sahmen, gestützt, wie es scheint, auf 2 nicht mehr erhaltene Protokolle<sup>5)</sup>, weiß Folgendes zu sagen: „Nachdem [Luntzens] gespielte Streiche [?] und wie er dem Castellan Warzawski alles, so im Rath gehandelt worden, offenbahrt habe, sind bekannt worden, er auch selbst neue Unruhen anzuspinnen im Begriff gewesen [?], er ist arrestiret und abgesetzt worden 1586, worauf er gar von Dorpat ist weggezogen“<sup>6)</sup>. Nun mochte er wohl wissen, von wo der graue Vogel kam, der Feuer in den Turm der Johanniskirche trug.

Erwert Windmoller ist der Sohn des rigischen Bürgers

1) C. 3 S. 200, fehlt in C. 2.

2) C. 3 S. 222, fehlt in C. 2.

3) II aa 3b Copia Cautionis. . . Alberti Reczaiski.

4) l. c.

5) und 6) Sahmen, Altes Dorpat S. 526. Die weder in C. 2 noch C. 3 vorhandenen Protokolle vom 21. Dez. 85 und 23. Januar 86, die Sahmen neben dem Protokoll vom 3. April 86 zitiert, werden dem Niedergericht angehört haben. Unverständlich bleibt es nur, warum Luntz vom 23. Januar bis zum 3. April im Amte belassen wurde, wenn damals der Verrat der Amtsgeheimnisse durch ihn zur Sprache gekommen war.

Sinrick Winthmoller und wird im II. Erbebuch der Stadt Riga zum 18. Januar 1566 erwähnt, wann er das Haus seines Halbbruders Goswin Evcken erbt<sup>1)</sup>. In einem Protokoll vom 2. Okt. 1601 macht er über sich selbst die Aussage, daß er „Ao: 82 . . . hier [in Dorpat] zu wohnen kommen<sup>2)</sup>; und hierselbst in Dorpat ist er 1602 vor dem 3. Mai als Ratmann verstorben<sup>3)</sup>).

Johann Grölich. Von den 12 Ratsgliedern, deren Herkunft nicht feststeht, hat Johann Grölich den Anspruch an erster Stelle genannt und eingehender behandelt zu werden. Seit dem Mai 1582 mit den bekannten 3 anderen Revisoren in Dorpat nebst Umgegend tätig, setzte er die Prüfung der Güterbesitztitel nach Abschluß der Revision in der Stadt im Mai 1583 zusammen mit Wilhelm Eddwen im dörptschen Kreise weiter fort, während gleichzeitig damit im Pernauschen Kreise Laurentius Müller und Bertram Holtzhuier und im Wenden'schen Daniel Hermann und Fromhold Tiefenhausen betraut waren<sup>4)</sup>. Wenn daher Laur. Müller in seinen Polnischliffländ. u. Historien als Kollege von ihm sagt, er sei Ausländer gewesen<sup>5)</sup>, so ist diese Aussage sehr beachtenswert, obgleich ihr eine andere gleichwertige gegenübersteht in einem Manifest König Sigismund III<sup>6)</sup>, das ihn als Nobilis . . . Livonus bezeichnet. Dagegen wird er ohne Angabe des Geburtslandes bloß „Nobilis Joannes Greulich“ genannt in einem Vidimus König Sigismunds III vom Jahre 1596, darin ihm alle seine Privilegien — als da sind: die Schenkung zweier Häuser in der Kramerstraße, deren eines früher Herzog Magnus von Holstein gehört hat, und des Gutes Haakhof — bestätigt und durch Befreiung des eben gen. Hauses von jeder Steuerlast und Einquartierung vermehrt werden<sup>7)</sup>. In einem Do-

1) Napiersky, Erbebuch d. Stadt Riga II 833.

2) C. 11 ao. 1601 S. 164/65.

3) C. 11 ao. 1602 S. 99 5. d. 3. Mai sagt „Sonnies Winttmöller . . . der selige Vater habe keinen Vormünde geordenett“ u.

4) Gadeb. Livl. Jahrb. II 1 S. 316.

5) Laur. Müller, Poln-Liff. Histor. . . . Leipzig 1606 S. 80, zitiert nach Arnold Feuerreisen in den Sigber. d. Gel. Eftn. Gef. 1902 S. 70.

6) II a. 38 Krakau 1605 Nov. 3. L. Kopie.

7) Obiges Vidimus Kg. Sigismund III für Johann Grölich, Krakau 1596 Febr. 20, enthält die Transsumpte folgender bloß hierdurch erhaltener 5 Urkunden: 1) Loknick, Pefoslawski und Eddwen schenken Grölich ein ehemals Herzog Magnus gehöriges Haus in der Kramerstraße nebst Fischteich und Garten in der Vorstadt, Dorpat d. 22. Mai 1582; 2) dieselben schenken ihm unter demselben Datum ein zweites Haus in der Kramerstr., das ehemals Henricus Cornelius gehört hat, nebst vorstädtischem Garten (Wybers in A. 10 Bl. 54 a weiß nur von der Schenkung eines Hauses); 3) König Stephan schenkt Grölich einen Haken Landes bei Dorpat, Grodno 1584 Mai 11; 4) Kg. Sigismund III konfirmiert Grölich obige 3 Donationen, Warschau 1592 Nov. 21, wobei das Landgut jetzt Haf-moysa genannt wird; an 5ter Stelle folgt dann die Erweiterung der Privilegien in Bezug auf das erstgenannte Haus in der Kramerstr., Warschau 1593 Juni 15, woran

nationsbrief vom Jahre 1582 führt er einmal als Revisor den Titel: Notarius Wendensis<sup>1)</sup>, aber eine nähere Angabe darüber, wann er geboren ist und wo er seine Bildung erhalten hat, hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen; eine deutsche Universität scheint er nicht besucht zu haben, da sein Name in keinem Verzeichnis der Lwländer auf deutschen Universitäten anzutreffen ist. Zu einer annäherungsweise richtigen Schätzung seines Alters verhilft jedoch eine launige Bemerkung von ihm aus dem Jahre 1602 da er „wegen seiner Schwachheit und nu mit der Zeit auch nicht der jüngste“<sup>2)</sup> eine ihm vom Räte übertragene Vormundschaft nicht annehmen will. Ist sein Kollege Wilhelm Eddwen, der 1543 in Frankf. a. O. und 1547 in Königsberg inskribiert wurde und 1558 Rat des Bischofs von Dorpat war<sup>3)</sup>, etwa im Jahre 1526 geboren, also 1582 gegen 56 Jahre alt, und der im obigen Vidimus wegen seiner großen Arbeitsleistungen gerühmte Grölich damals etwa um 10 Jahre jünger gewesen, so würde er im Jahre 1602 — sagen wir im Alter von 66 Jahren — wohl ein Recht darauf gehabt haben zu scherzen, er sei nicht mehr der jüngsten einer, und nach dieser Rechnung bei seinem Tode in der I. Hälfte des Jahres 1617<sup>4)</sup> über 80 Jahre alt geworden sein.

Wie er Bürgermeister geworden und wie überhaupt die Bildung des alten Rates vor sich gegangen ist, darüber fehlt, wie wir sahen, jede Andeutung. Dagegen ist es bekannt, daß er sich nicht des seltenen Glücks der Anerkennung vonseiten der Bürgerschaft erfreute und nach Ablauf des Amtsjahres 1587/88 von seinem Bürgermeisteramt zurücktrat<sup>5)</sup>, fürderhin ausschließlich der Ausübung

sich die Corroborationsformel und sub plica die Unterschrift des Rg.: Sigismundus Rex und rechts unten die des Schreibers M[althi]as Posth sp. # schließt; auf der Plica rechts oben am Rande der Vermerk: Oblata privilegiorum in forma vidimus, darunter: Revisae in Commissione generali Regni et M. Duc. Lith. Dorpati 1599 Petrus Ostrowski de Ostrow mp. # Joanes Wilzek #

D. aus Stadtarchiv zu Dorpat II a. 21, Orig., Perg., 2 Siegel (rot Wachs in Wachschaalen): 1) das schwedisch-polnische Siegel an grün-goldener und 2) das litauische Siegel Sigismunds an braungoldener (wollen-brotatener) Schnur. Zu bemerken ist, daß die in Blei vorgezeichnete erste Zeile für den Namen: Sigismundus leer geblieben ist, die Urkunde also mit dem Worte: Tertius beginnt. Einzige vorhandene Kopie von W. Thrämer's Hand auf den leer gebliebenen Seiten 1131—36 von S a h m e n 's: Altes Dorpat.

1) A. 10 Bl. 15 b, 1582 Juni 4 = A. 7 Bl. 26 b.

2) C. 11 ao. 1602 März 10 S. 23.

3) Mitteilg. a. d. livl. Gesch. Bd. 15 S. 375 und Bd. 16 S. 53.

4) Wie Hugo Lichtenstein feststellt hat, lebt er noch am 16. Mai 1617 (laut Angabe in C. 17 s. d. 1619 Juli 24) und wird am 16. Juni 1617 zum I. Mal als Sel. Joh. Grölich verzeichnet in C. 16 ao. 1617 S. 69.

5) cf. Gadebusch, Livl. Jahrb. II. 2 § 6, wo er zum ersten Mal nicht mehr in der Liste der Ratsglieder (zu Michaelis 1588) genannt wird.

seiner Pflichten als Regierungsbeamter und der Bewirtschaftung seines Landguts Haakhof obliegend. In obigem Vidimus von König Sigismund Administrator theloneorum nostrorum in Livonia, in den Ratsprotokollen theloneator oder Zöllner<sup>1)</sup> oder praefectus vectigalis regii<sup>2)</sup> oder auch Poborcza genannt, bezeichnet er sich selbst in den Jahren 1598 und 1600 als von der „Erb. Ritter- und Landschaft gewählten Poborcen“<sup>3)</sup>.

Ein gutes Verhältnis zwischen der Stadtverwaltung und einem Zoll- und Steuerverwalter war jener Zeit keine leichte Sache, und so gerieten Grölich und der Magistrat gar bald aneinander; schon im Jahre 1590 nahm der Gegensatz eine so scharfe Form an, daß dem ehemaligen Bürgermeister längere Zeit hindurch der Ehrentitel „Herr“ in den Protokollen vorenthalten und beiderseits eine gereizte Sprache geführt wurde<sup>4)</sup>. Ein Protokoll vom 2. Okt. 1591 lautet: „Etlliche person[en] im Rade, als h. Johan von Kollen, h. Caspar Eggers und andere beschweren sich über Johan Grelich, das er sich in vielen puncten der stat zu wider in ihre Jurisdiction einen einpaß thue. E. E. R. schleußt: was einem jeden desenthalben bewusst in die fedder zu fassen und solches weiter zu gedenden beyh. Deco[nomo] oder auch gegen ihn zu protestieren“<sup>5)</sup>. Es spricht nicht für Grölich und die anderen dabei genannten Personen, daß der Rat am 12. Mai 1595 sich über „etliche beschweren“ muß „so daßz hier zu lande braven undt lassen hier in der Vorstatt“ verkrügen, als da ist Stenzel Nonnert, Jan Baczkowski, Hans Meyer, Antonius Gerstenzweigk [und] Johan Grelich, welches wider der Städte Privilegien“<sup>6)</sup>. Die Spannung zwischen der Stadt und ihm hört nach einer Steigerung im Dez. 93 erst Ende 1595 auf, wann am 13. Dez. zu dem gewöhnlichen Titel „Herr“ in einem Protokoll auch noch das Attribut: „der ernveste“ hinzutritt<sup>7)</sup>, und drei Monate vorher, im September, waren die seit dem April 94 zwischen ihm und dem Rade über den Erwerb einer Begräbnisstelle in der Johannis-Kirche geführten weisläufigen Verhandlungen endlich zu einem befriedigenden Abschluß gelangt. Zwar war sein Wunsch, jene Stelle im Altterraum dazu zu erhalten, „worauff iso die Monstrantse stebet“, deshalb nicht erfüllt worden, weil Bertram Holtzschuer<sup>8)</sup> ein Näherrecht darauf zu haben behauptete, aber es

1) C. 6 ao. 90 Okt. 31 u. a. and. Stellen.

2) C. 6 ao. 91 Sept. 11 S. 226.

3) C. 10 ao. 98 Nov. 4 S. 308—310 und ao. 1600 Febr. 7 S. 38: „zu Wenden zum Poborcen erwelet“.

4) C. 6 ao. 90 Okt. 31 und Dez. 19.

5) C. 6 ao. 91 S. 240.

6) C. 8 S. 128.

7) C. 8 S. 292.

8) Bertram H. ist der Sohn des bischöfl. dörrpschen Kanzlers Georg H. (cf. L. Arb u f o w, Livlands Geistlichkeit III. Nachtrag S. 89);

wird ihm dagegen „eine andere begrebnis, da iso das alte Chor stehet, in der Mauer zugeeignet“ und gestattet, ein Epitaphium, das der Kirche zur Zierde gereiche, daselbst anzubringen, wenn er die später dafür zu bestimmende Zahlung entrichtet habe<sup>1)</sup>.

Die am 27. Dez. 1600 beginnende, mehr als 2-jährige schwedische Okkupation Dorpats versetzte Grölich in eine tragische Situation. Den von den Polen verfolgten lutherischen Glauben, dem er unwandelbar ergeben war, wußte er nun geborgen, aber als treuer Untertan der polnischen Krone, der er Ehre und Wohlstand verdankte, fiel es ihm schwer, dem Herzog Karl von Södermanland den Treueid zu leisten. Über die Gründe, warum er in die schwedische Gefangenschaft verschleppt wurde, ist nichts bekannt geworden. Wybers, der ca. 15 Jahre später nach Dorpat kam und Grölich persönlich gekannt hat, berichtet, daß sein Haus [!] in der Kramerstraße, als er „mit dem Dekonomo Schending Anno 1601 von Herzog Carl gefenglich nach Schweden verfuhrer“ ward, im Jahre 1603 dem N. Rogosinsky vom Feldherrn Chodkiewicz gegeben worden sei; „wie nun Johan Grölich sich entlediget, auß Schweden auff Danzig gesiegelt, hat Ehr den Rogosinsky begütiget, sein hausz also wieder occupiret“<sup>2)</sup>.

Diese Angaben bedürfen einer Korrektur. Zunächst ist es nicht richtig, daß Grölich schon im Jahre 1601 weggeführt sei, da er nach den Ratsprotokollen am 29. Juli, 16. und 28. Sept. 1601<sup>3)</sup> und im Jahre 1602 am 16. und 22. Febr., 3. und 10. März und am 3. Mai<sup>4)</sup> noch in Dorpat anwesend ist; und was den Sigismund Rogosinsky anlangt, so hat er allerdings während Grölichs Gefangenschaft in Schweden dessen 2 Häuser und liegende Gründe, darunter auch Haathof, zum Lohn für seine Kriegseleistungen auf den Schlachtfeldern Livlands, der Walachei und Rußlands angewiesen erhalten<sup>5)</sup>, aber sie sind viel länger in seinem Besitz geblieben, als Wybers meint; denn Grölich hat sich ein Jahrzehnt

---

als Revisor des pernausch. Kreises bei Gadeb. Livl. Jahrb. II., 1 S. 316 Bernhart genannt; läßt sich (nach A. 10 Bl. 135a) ao. 1589 April 21 einen Hausplatz in der Mönchenstr. von dem [Ältermann der Kleinen Gilde] Peter von Eyllenberg auftragen; Erbherr auf Rosse und Bremenhof (cf. Hagemeister, Materialien etc.); gehört 1599 zu den General-Commissaren in Dorpat (cf. A. 10 Bl. 58b); nennt sich in einem Schreiben an den Dörpischen Rat, Riga 1613 Januar 22 (II. b. 48): Castellan zu Derbt und Starost zu Cremon.

1) A. 22 Bl. 24 (Altes Kirchenbuch über Bänke und Begräbnisse der JohannisKirche) und C. 6 passim.

2) Wybers spricht fälschlich immer nur von einem Hause und hat den Vornamen Rogosinsky's vergessen, cf. A. 10 Bl. 54a.

3) O. 11 S. S. 115, 158 u. 161.

4) O. 11 S. S. 6<sup>u.</sup> 7, 15, 22, 23 und 98, auch die Angabe über J. G. Schending ist falsch, cf. Gadeb. Livl. Jahrbüch. II., 2 S. 266.

5) II. a. 39 und II. z. 28.

gedulden müssen, bis er die ihm wegen vermeintlichen Hochverrats entzogenen Güter zurückerhielt. Das ist um so erstaunlicher, als er bei der Rückkehr aus der 3-jährigen schwedischen Gefangenschaft am 3. Nov. 1605 von Kg. Sigismund III. in Krakau ein Gnadenmanifest erwirkte, das ihn von jedem Verdacht der Untreue entlastete und in den früheren Besitzstand wieder einsetzte, da er in diesen verworrenen Zeiten durch Kriegsgewalt dazu gezwungen worden sei, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb, dem Herzog Karl Treue zu schwören<sup>1)</sup>. Aber königliche Befehle galten in Polen wenig, wo ein Starost seines Amtes waltete, und noch dazu ein so mächtiger Herr, wie der litauische Feldherr und Administrator von Livland, Johann Karl Chodkiewicz, dem nach Jan Zamoiski's Tode die Staroste und die Ökonomie von Dorpat nebst der Oberhoheit über die Stadt geschenkt worden war und der daselbst durch seine Unterbeamten das Regiment führte. Er mochte Grölich aus irgend einem Grunde nicht trauen, auch mangelte es wohl nicht an Verdächtigungen, und so kam es, daß König Sigismund sich nicht schämte unter Nichtachtung seines Gnadenmanifestes von 1605 dem Sigismund Rogosinsky und seinen männlichen Erben sämtliche Besitztümer „des Hochverraters“ Grölich in und bei Dorpat in einer mit seinem an rot-blau-gelber Seidenschnur hängenden polnischen Reichsiegel bekräftigten pergamentenen Schenkungsurkunde vom 27. März 1611 feierlich zuzusichern<sup>2)</sup>.

Wo Grölich während dieser schweren Schicksalsschläge eine Zuflucht gefunden, ist zwar nicht überliefert, aber aus seinem in Riga abgefaßten Testament darf man entnehmen, daß es in Riga gewesen sein wird; dort hatte er Freunde unter den Ratsherren, die in der Zeit der Verfolgung für ihn Bürgschaft werden geleistet haben, Benedict Hinz und Berend Dollmann, die sich im Testament als Zeugen unterschreiben; und in Riga hat er auch noch 1617 eine Wohnung gehabt, wie „der Nachlaß an Kleidern, Hausgeräth und sonstigen beweglichen Sachen“ daselbst erweist, deren das Testament Erwähnung tut.

Häufig von Dorpat abwesend, scheint Rogosinsky seines Besitzes nicht recht froh geworden zu sein, und so entschließt er sich denn im Jahre 1613 endlich das gute Recht Grölich's anzuerkennen und geht mit ihm einen auch vom Unter-Starosten Bartholomaeus Wasinsky unterschriebenen gütlichen Vergleich vom 25. Sept. ein, wonach er, die Zustimmung Chodkiewicz's vorausgesetzt, ihm seine sämtlichen Häuser und Liegenschaften nebst Haakhof gegen eine Zahlung von 600 Gld. als Vergeltung für seine Meliorationen

1) II. a. 38. . . . „cum iniquitate potius temporum, quam voluntatis propensione illum commisisse intelligimus“ . . .

2) II. a. 39. Orig. L., Sigism. III. an Rogosinsky, Lager vor Smolensk; einzige Kopie von W. Thromer in Sahmen's: Altes Dorpat S. 1136—39.

„sowie dafür, daß er sie ihm unverwüstet erhalten“, mit denselben Rechten abtritt, wie sie ihm (Kogosinski) in der Schenkungsurkunde von 1611 zuerkannt worden<sup>1)</sup>; und am 24. Juni 1614 befiehlt Joh. Karl Chodkiewicz im Namen Sr. Majestät des Königs dem von ihm „zeitweilig eingesetzten Verwalter“ von Dorpat und Starosten von Luboschansk, Rgl. Rittmeister Wolter von Plettenberg, dem edeln Johann Grölich seinen Besitz in und um Dorpat, wie er ihn früher inne gehabt, unverzüglich zu übergeben<sup>2)</sup>. . .

Nun taucht auch wieder nach 12-jähriger Pause, ob auch spärlich genug, Grölich's Name in den Ratsprotokollen auf; er steht jetzt in den Diensten<sup>3)</sup> des mittlerweile von Chodkiewicz zum Starosten von Dorpat ernannten Wolter von Plettenberg, den er am 23. Juni 1615 einmal zu vertreten hat<sup>4)</sup>. Im Jahre 1616 will er ein Töchterlein des sel. Zacharias Kennler, „sein Pott mit Namen Anna, zu sich nehmen, die übel erzogen und nicht zur Kirchen angehalten wird“; er will sie also erziehen, „daß sie heut und morgen Gott und den Menschen möchte nütze werden“<sup>5)</sup>. Mithin lebte damals noch seine Gattin Katharina Kents, von der es in seinem Testament heißt, sie sei unlängst verstorben. Dieses zum Schluß als Kodizill bezeichnete Testament Johann Grölich's, das in Riga am 21. Februar 1617 ausgestellt und von ihm selbst, den beiden rigischen Ratmännern: Benedict Hinz und Berent Dolman, dem dörrptschen Pastor Caspar Pegius und seinem Gehilfen Johann Raspe und dem rigischen Stadtschreiber Hermann Meiners unterschrieben und besiegelt und ohne Angabe des Datums durch das Stadtsiegel (Typus XI)<sup>6)</sup> vom Dorpater Räte bekräftigt ist, sei hier seiner ortsgeschichtlichen Bedeutung wegen, von seinen Phrasen und im Wesen der Zeit liegenden Weiterschweifigkeiten befreit, inhaltlich wiedergegeben<sup>7)</sup>.

Nachdem er das väter- und mütterlicherseits und auch sonst ererbte Vermögen schon längst an die Verwandten von seiner Seite

1) Gültlicher Vergleich zw. Sigism. Kogosinski und Joh. Grölich, Dorpat 1613, Sept. 25. II. z. 28. Orig. Pap. Poln. Siegel (rot Wachs unter Papier): je eines Kogosinski's und Grölich's und 2 Wafinski's neben den Unterschriften (Dazu eine Inhaltsangabe nebst teilw. Übersetzung [Nr. 14] von Dr. Wilh. v. Bock).

2) II. b. 17 a Joh. Karl Chodkiewicz an Wolter von Plettenberg, Riga 1614 Juni 24. Orig., Pap. Poln.

Siegel: oval, rot Wachs unter Papier, vierteiliger Schild mit unkenntl. Vögeln darüber, schnörkelhaft verziert, Symbole und Umschrift undeutlich. (cf. die Inhaltsangabe № 5 u. 12 von Dr. W. v. Bock in II. z.).

3) cf. C. 17 Teil II. ao. 1614 Dez. 4.

4) C. 17 Teil II. ao. 1615 Juni 23.

5) C. 16 ao. 1616 März 30 S. 46.

6) Verhandlg. der Gel. Estn. Ges. XXII. Bd. I. Heft: Hugo Lichtenstein und Arnold Feuerstein, Geschichte des Siegels der Stadt Dorpat, 1907, S. 36, Tafel 3.

7) II. y. 3. Joh. Grölich's Testament, Riga 1617 Febr. 21. 5. Bl. in 2<sup>o</sup>, geheft., auf der 9. Seite die 6 Unterschriften und 7 Siegel,

verschenkt habe, verfüge er jetzt in diesem Testamente nur über das, was er durch Gottes gnädigen Segen und seinen und seiner Ehegattin Katharina Rensz Fleiß, Mühe und Arbeit erworben habe, und vermache es in Ermangelung eines Leibeserben unter Zustimmung seiner mittlerweile verstorbenen Frau keinem von ihren Verwandten, insbesondere nicht den Büringen, die ihnen [beiden], als sie in des Feindes Hände und Lande geraten und in der größten Not waren, nicht die geringste Hilfe zuteil werden ließen<sup>1)</sup>, ungeachtet dessen, was sie ihnen und den ihrigen einstmals auf deren Anhalten aus gutem Herzen gegeben hätten, sondern er vermache sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen, d. h. die 2 Häuser in der Kramerstr.<sup>2)</sup> nebst den Liegenschaften in der Vorstadt und dem Hofe zu Lande und allem Nachlaß in Dorpat und Riga laut des beglaubigten Inventarii — das aber nicht erhalten ist — und mit den noch ausstehenden beweislichen Schulden der St. JohannisKirche Confessionis Augustanae, d. h. deren Armen im Hospital und zu Hause und deren Schule und der Kirche [selbst]. Infolge seiner durch Herzeleid und Mühe erzeugten Leibeschwäche sei er ohne einen treuen Mitgehilfen außerstande, seiner Haushaltung ferner vorzustehen, und habe sich daher entschlossen, obengedachtes Hab und Gut zu verkaufen, den gesamten Erlös in Riga gegen eine billige und christliche Rente sicher anzulegen und davon lebend sein letztes Stündlein zu erwarten. Da er aber in diesen unsicheren Zeiten seine Güter nicht preiswürdig verkaufen und „weil jetzt kein Recht im Lande ist“, seine Schulden nicht so bald einfordern könne, so bitte er hiermit nun auch schriftlich die beiden Testamentarien, die Herren Benedict Hinz und Berent Dolman in Riga, oben genannte Erbgüter, wie er das selbst zu tun willens gewesen, zu veräußern und seine ausstehenden Schulden mit Hilfe E. E. Hochw. [Rigaschen] Rats einzufordern. Im Falle aber einer der Testamentarien sterbe, so sollen der andere oder die dörfischen Executores des Testaments — die hier aber nicht genannt werden — E. E. Hochw. Rat zu Riga um Ernennung eines anderen an dessen Stelle ersuchen, und sollen die Testamentarien den gesamten Erlös seiner Güter gegen guten Unterpfand und billige und christ-

obenan das d. Stadt Dorpat, alle in rot Wachs unter Papier. Meiners' Siegel ist ausgebrochen, die Siegel Raspe's und Dolman's sind stark abgebrockelt. Eine Kopie des Testaments in dem Ratsprotokoll C. 16 ao. 1617 Juli 3 S. S. 78—85, II. Kopie in Sahmen's: Altes Dorpat S. S. 502—510.

1) Sie hätten nicht einmal einen von ihm in der Fremde auf Dorpat ausgestellten Wechsel eingelöst, sondern die Rettung seines guten Glaubens und Namens Fremden überlassen.

2) Die Kramerstr. erstreckte sich von der heutigen Schloßstr. bis zur Gildenstr.; die beiden Häuser lagen „gegenüber dem Kirchhof von St. Marien“, l. c. II. a. 39, also m. E. dort, wo jetzt die Häuser von Sahmen's Erben in der heutigen Johannisstr. stehen.

liche Rente in Riga anlegen und den gesamten Betrag derselben alljährlich dem jezigen Herrn Pastor Caspar Pegius und seinem Gehilfen Johann Raspe und nach deren Tode ihren ordnungsmäßigen Nachfolgern übermachen, „solange diese unsere Confessio Augustana noch wehret und erhalten wirdt. Im fall aber dieselbe unsere gedachte Religion (welchs Gott gnedigst verhütten wolle und zwar auch nicht zu vermuttend) etwa mit gewalt oder andern practiken solte gedempffet oder aber die gedachten armen im Hospital von derselben unserer Religion solten mit zwange abgehalten und der Bpäpfflichen zufallen müssen, alsdan soll dies mein Legat auch daselbst nicht mehr gelten oder krafft haben, sondern nur bei den beständigen unser Religion, es sei haußarmen oder andern im Hospital sowoll auch mit der Kirchen und Schulen daselbst, und soll alhier in der Stadt Riga das Übrige auff berührten fall den rechten haußarmen außgetheilet und zu ewigen Zeiten vermöge der Ordnung im Inventario enthalten dispensiret werden“. Sich eine Änderung dieses Testaments oder seine Ersetzung durch ein anderes vorbehaltend, habe er zum Erweise dessen, daß es von ihm bei guter Vernunft und wohlbedachtem Gemüte abgefaßt sei, „alle hier unten benannte Herren und gute Freunde“ gebeten, es neben den beiden Testamentarien zu unterschreiben.

Gemäß der Bestimmung im Eingang obigen Testaments im Altarraum der St. JohannisKirche neben seiner Gattin Katharina Rens beigelegt, hat Johann Grölich durch dieses erst am 6. März 1626 dank der Bestätigung Gustav's II Adolf in Kraft getretene Vermächtnis<sup>1)</sup> die Erinnerung an seine Fehler und Schwächen bei seinen Mitbürgern getilgt und seinen Namen dauernder, als das durch das längst verschwundene Epitaphium möglich war, in die Gedächtnistafeln Dorpat's eingetragen.

Von den aus der Fremde stammenden Gliedern beider Räte haben 3 zu den vielen Deutschen gehört, die unter König Stephan im polnischen Heere gegen Rußland dienten. Als erster ist da Hermann Weidener zu nennen, der „Bixidarius Derpatensis“, der schon am 20. Mai 82 von den Revisoren ein Haus in der Rüterstraße erhält<sup>2)</sup>, am 14. Oct. 88 zusammen mit Heinrich Schindel Bürgermeister wird<sup>3)</sup> und im Jahre 1592 vor dem 15. Mai in diesem Amte verstorben ist<sup>4)</sup>. Er war mit Anna Jekkel verheiratet, deren Bruder, der Goldschmied Peter Jekkel, ihr in seinem Testament am 10. Mai 96 sein gesamtes Vermögen

1) A. 2, Wybers' Privilegienamtlg. Bl. 110 b; Resolution Kg. Gustav Adolfs auf die Petita der Stadt, Narva 1626 März 6.

2) A. 10 Bl. 69 a.

3) C. 4 ao. 88 S. 549.

4) C. 6 ao. 92 Mai 15 S. 153.

unter folgender Begründung vermacht: „weiln er ahnfenglichen alhier bey seiner . . . Schwester Anna allewege zu Hause gelegen und dasjenige, was ihm Gott beschert, durch ihre und ihres [seligen] hern Herman Weidener's hülfe und forderung mit seiner arbeit erworben“, — jedoch mit der Bedingung, daß sie 40—50 Thaler der in Königsberg wohnhaften Schwester Regina zukommen lasse unter Ausschluß des Bruders Jorgen, der das väterliche Haus bewohne und einer Unterstützung nicht bedürftig sei<sup>1)</sup>. Martin Seckel, der nicht mehr in den im Oct. 1583 regierungsfleißlich bestätigten Rat eintrat, war wohl auch ein Bruder Anna Weidener's; mit Gerdtke Honerjeger verheiratet<sup>2)</sup> und vielleicht schon zur Ruffenzeit hier eingewandert, mag er den Schwager aus Königsberg nach Dorpat überzusiedeln bewogen haben. Auf Weidener's Abstammung aus dem Herzogtum Preußen deuten auch seine engen Beziehungen zu dem in der Kramerstr. besizlichen Wilhelm Buchholz hin, der als Katholik in seinem Testament 50 Thaler zur Erbauung eines Altars in der Pfarre Samplavie (oder Samplanie?) in Preußen bestimmt<sup>3)</sup>; übrigens muß er des Polnischen mächtig gewesen sein, da er im Herbst 1587 mit Elias Mengershausen „zum Legaten auf den nächsten Reichstag“ gewählt wird<sup>4)</sup>.

Ein hervorragender Artillerieoffizier war der Bürgermeister Antonius Gerstenzweig, der schon im Okt. 1587 aus dem Rate ausscheidet<sup>5)</sup>, um fürderhin allein seinem militärischen Berufe zu leben. Er wird damals „Ihrer Rgl. Maj. Zeugwardt ihn ganz Lifflandt“ genannt<sup>6)</sup>, führt aber sonst meist den Titel: „Königl. Dörbtscher Verwalter des Zeughauses“<sup>7)</sup> (auf dem Schlosse) oder auch: „Rgl. Maj. Archeley Bawherr und Verwalter des Schlosses zu Dörbtt“<sup>8)</sup>. Mehrmals in scharfem Gegensatz zu dem Rate stehend, hat er ao. 94 zeitweilig auch die Stellung eines Unter-Starosten bekleidet<sup>9)</sup>. Er und der Bürgermeister<sup>10)</sup> Elias Mengershausen, der während der Kriege Stephan's einen höheren militärischen Verwaltungsposten bekleidet zu haben scheint, werden von den polnischen Königen durch Schenkung von Landgütern in Livland ausgezeichnet. Gerstenzweig und seine Gattin Katherina Engelsied erhalten 4 Haken Landes, deren 2 zum

1) C. 8 ao. 1596 Mai 10 S. 219/20.

2) C. 5 ao. 1590 Dez. 14, Aussage Martin Probstingf's.

3) C. 2 ao. 1585 Aug. 24 S. 575.

4) C. 4 ao. 87 Okt. 4 und Okt. 12 S. S. 259 und 263/64.

5) C. 4 S. 268 fehlt sein Name zum 1. Mal am 16. Okt. 87 bei der Ämterverteilung.

6) C. 4 ao. 87 Juni 6 S. 139.

7) C. 6 ao. 92 April 25 S. 127.

8) C. 8 ao. 96 April 10 S. 171.

9) C. 6 ao. 94 März 10 S. 70.

10) Seit dem 29. Okt. 1585 cf. C. 2 S. 608.

Gute Foer und 2 zum Gute Kaffer (wohl Kayfer?) gehören, von König Stephan unter Hervorhebung der von Gerstenzweig während des russischen Krieges bekundeten Tapferkeit und Geschicklichkeit als Lebtagsbesitz angewiesen<sup>1)</sup>; und von Elias Mengershausen, dem nebst seiner Gattin Gertrud Em Singhoff König Sigismund III im Jahre 1589 ein 2 Haken großes Gut Merrojerff (wohl Morajerw) als Lebtagsbesitz anweist<sup>2)</sup> und in einer zweiten Schenkungs-urkunde vom Jahre 92 noch um einen Haken vergrößert, wird dabei hervorgehoben, daß ihm diese Gnade auf Empfehlung einiger Senatoren, die seine Treue und seinen Eifer gerühmt hätten, zum Lohn für die König Stephan während des moskowitzischen Krieges geleisteten Dienste zuteil werde<sup>3)</sup>.

Was für die meisten Ratmänner gilt, die aus der Fremde hierher kamen, gilt auch für Gerstenzweig und Mengershausen: wer in Diensten der Regierung steht oder von der Stadt zu Gesandtschaften an den Rgl. Hof verwandt wird, mußte Polnisch verstehen, ist also, falls er auch in Deutschland geboren war, erst nach längerem Aufenthalt in Polen nach Dorpat gekommen. Bei Mengershausen kann man in seinem Namen um so mehr einen Hinweis auf seine Abstammung aus Mengeringshausen im Fürstentum Waldeck und nicht aus Mengershausen in Hannover erblicken, als ihn der II. Protokollführer in den Präsenzlisten 2-mal so nennt. Sein Todesjahr ist in den Protokollen nicht unmittelbar überliefert; wir wissen bloß, daß er etwa seit dem April 1602 und noch bis zum Sept. in Reval gewohnt hat<sup>4)</sup>, wo er, später nicht mehr erwähnt, nach Wybers' Angabe noch in diesem Jahre, also bei den Schweden, verstorben ist<sup>5)</sup>. Hingegen ist Gerstenzweig offenbar zu Beginn der schwedischen Okkupation nach Polen geflüchtet, da sein Name seit dem Jahre 1600 aus den Protokollen verschwindet und erst am 8. April 1614 wieder von einem revalschen Bürger genannt wird, der des sel. S. Anth. Gerstenzweig ältesten Sohn [Thomas] nochmals zu zitieren bitter<sup>6)</sup>.

Henning Lademacher verstand jedenfalls Polnisch, sonst hätte man ihn nicht im Nov. 1582 von gemeindewegen mit Lutz nach Warschau gesandt. Er war mit Wendelina Vorlehna vermählt und hatte ausgesprochen polnische Neigungen. In seinem Testament bestimmt er für den Fall der Erbteilung, daß sein ältester

1) A. 7 Bl. 9 Grodno 1586 Januar 16.

2) A. 7 Bl. 20, Lublin 1589 Mai 25; für Morajerw cf. Sagemeister, Materialien zc. II, 75.

3) A. 7 Bl. 34 Warschau 1592 Dez. 7. In beiden Urkunden ist aber die Entfernung des Gutes von Dorpat falsch angegeben. In dieser Urkunde heißt die Frau übrigens „Einsinghoff“.

4) C. 11 ao. 1602 S. S. 76, 114 und 163.

5) A. 10 Bl. 84 a.

6) C. 15 ao. 1614 April 8 S. 24.

Sohn Jochim, „so in Polen zur Schulen gehalten, bis so lange er in der polnischen sprach fertig und der Lateinischen ziemlich kundig, die Unkostunge nicht möge zugerechnet werden“<sup>1)</sup>. Man wird wohl annehmen dürfen, daß er aus Deutschland stammte, (wohin er, beiläufig bemerkt, mit Bewilligung des Rates für die Zeit vom Juli 1587 bis zum Januar 1588 verreist<sup>2)</sup> aber nach Polen ausgewandert und von dort nach Dorpat gezogen ist. Hier ist er im Amte eines Bürgermeisters vor dem 3. Juni 94, von seiner Gattin überlebt, verstorben<sup>3)</sup>; sein gleichnamiger Sohn Henning Lademacher hat dann, 1620 aus Polen hierher zurückkehrend, die Häuser seines Vaters in der Kramer- und in der Drens-Straße an die Jesuiten verkauft<sup>4)</sup>.

Georg Platz, der durch seine Eigenwilligkeit das Mißfallen des Rates erweckt hat, scheidet während des Jahres 1589 aus demselben aus<sup>5)</sup>; seines Todes geschieht zuerst am 26. Juni 1613 in den Protokollen Erwähnung<sup>6)</sup>, ohne daß wir jedoch erfahren, von woher in Polen er nach Dorpat gekommen ist; das Polnische muß er gut beherrscht haben, da er vom Rate zu Anfang des Jahres 1585 allein an den Königl. Hof nach Warschau abgefandt worden ist<sup>7)</sup>.

Georg Kresmer aus Wilna, wo ihm im Jahre 1576 sein vierter Sohn Benedictus von seiner Hausfrau Katrina Mollerin geboren wurde<sup>8)</sup>, verstand den Mantel vortrefflich nach dem Regierungswinde zu tragen, war in alle Händel der Stadt verwickelt und oft in Geldverlegenheit, der echte Typus eines Deutsch-Polen. Am 17. Okt. 1603 zum Bürgermeister gewählt, ist er in diesem Amt zwischen dem 17. April und 28. Juni 1619 verstorben<sup>9)</sup>.

Von woher Lucas Kopp (auch Kopf genannt), so eine Art Blindgänger unter den dörrtschen Ratmannen, herstammt und wohin er nach Aufkündigung seines bürgerlichen Eides, die vor dem 25. Sept. 84 erfolgt ist<sup>10)</sup>, seine Schritte gelenkt hat, ist unbekannt.

Beachtung verdient es, daß bis auf zwei sämtliche Glieder des alten und des neuen Rates, selbst der vom Kardinal-Statthalter Georg Radziwil in den Rat gebrachte Georg Kresmer und auch Simon Orloff Lutheraner gewesen sind. Wie es scheint, aus

1) C. 6 ao. 94 Mai 28 S. 140.

2) C. 4 S. 201 ao. 87 Juli 29 u. S. 322 ao. 88 Januar 29.

3) C. 6 ao. 94 Juni 3 S. 144.

4) A. 10 Bl. 24a und 45b.

5) C. 3 S. 595—97 wird er bei der Ämterverteilung am 20. Okt. 89 nicht mehr genannt.

6) C. 15 ao. 1613 Juni 26 S. 50.

7) C. 3 ao. 85 Juni 5, cf. auch Gadeb. Livl. Jahrb. II. 1 § 180.

8) C. 12 ao. 1603 Sept. 24. S. S. 87 und 83.

9) C. 17 ao. 1619 April 17 und Juni 28.

10) C. 2 ao. 1584 Sept. 25 S. 268 (in C. 3 S. 74 falsch abgeschrieben).

Thorn gebürtig<sup>1)</sup>, hat sich Simon Ortloff im Jahre 1594 in zweiter Ehe mit Margareta Engelftedt, der Schwester von Gersenzweig's Gattin „Katherina Engelfted“, verheiratet und mit ihr in der St. Johanniskirche trauen lassen<sup>2)</sup>; er macht sein Testament am 26. Januar 1600 und ist bis zum 3. Juli 1603 verstorben<sup>3)</sup>. Sowolla und Bilnowitz aber, deren Namen nicht in den Kirchenbüchern der St. Johanniskirche anzutreffen sind, müssen katholischer oder griechischer Konfession gewesen sein.

Isdan Sowolla erhält einmal im Juli 1587 mitsamt seiner Gattin Ulina eine lateinische Zitation des Rates von Wilna<sup>4)</sup>. Im Jahre 1594 wird er unter dem Datum des 16. Juli Isdan Stephanowicz Sobol genannt und als ehemaliger dörrptscher Bürger bezeichnet<sup>5)</sup>, aber schon seit dem Okt. 1591 gehört er nicht mehr dem Rate an<sup>6)</sup>, nachdem er vom März ab in den Protokollen als abwesend verzeichnet worden ist<sup>7)</sup>; und noch früher, schon im Jahre 1585, ist Matthias Bilnowitz aus dem Rate ausgeschieden, da sein Name bei der Unterverteilung am 29. Okt. fehlt<sup>8)</sup>. Beide scheinen sich in Dorpat nicht eingelebt zu haben und kehrten offenbar nach Wilna zurück, von dem einer von ihnen sogar seinen Namen abgeleitet hat.

Durch einen von Wybers begangenen Lesefehler, den Gadebusch von ihm übernommen hat, ist Matthias Bilnowitz unter dem Namen Wibrowicz in die „Liwländischen Jahrbücher“ gekommen. Überhaupt finden sich bei Wybers nirgendwo so viele Irrtümer, wie in den Bemerkungen zu seinen Urkundenabschriften und Protokollauszügen aus der Anfangszeit der polnischen Herrschaft in Dorpat, zum Teil weil er den stellenweise schwer zu lesenden Protokollband C. 2 zu wenig zu Rate gezogen, hauptsächlich aber, weil er die einzelnen Tatsachen nicht chronologisch auseinander zu halten verstanden hat.

Auseinander-  
setzung mit  
Wybers, Gade-  
busch und  
Sahmen.

1) C. 3 S. 64 ao. 1584 Juni 10 gibt er an, er sei zu Thorn von Hans Jacob gebeten worden dessen Forderungen an Hans Schott zu vertreten.

2) Hierzu bedurfte er, da er sich sittlich vergangen hatte, der besonderen Bewilligung des Rates, cf. C. 6 ao. 94 Dez. 2 S. 286. In erster Ehe war er mit Katharina Storm verheiratet, cf. d. Testament vom 26. Januar 1600 in C. 10 S. 25.

3) C. 12 ao. 1603 Juli 3 S. 50.

4) C. 4 ao. 87 Juli 24. Nach C. 2 ao. 84 Okt. 2 heißt seine I. Frau Margaretha.

5) C. 6 ao. 94 Juli 16 S. 184/185.

6) cf. Gadeb. Livl. Jahrb. II. 2 § 41.

7) C. 6 ao. 91 S. S. 71, 84, 142, 204, 205.

8) C. 2 ao. 85 Okt. 29 S. S. 607/608; zuletzt erwähnt wird sein Name ao. 86 März 10 in C. 3 S. 193. Auch Johann Meier ist nur bis zum 29. Okt. 85 Ratsglied gewesen.

Nachdem er auf den ersten 32 Seiten seiner Collectanea majora Bd. 1 einige Protokollauszüge aus der Zeit von 1547 bis 1555 gebracht hat<sup>1)</sup>, leitet er seine „Extracta“ aus der polnischen Zeit auf S. 33 in folgender Weise ein:

„Ab anno 1583 dato 9 Julij  
Initium Actorum Judicii Consularis  
Civitatis Regiae Dorpatensis factum  
Post submotum ex Livonia Moschum.

[NB. : 5-te Zeile!] d. 12. Julij 1558 [?!] ex Luntzij Fragmentis

[6] Wegen bestellung und Wehlung der Rahtshern

[7] Eyde und was desfalles mit den burgern

[8] vorgangen.

[9] Ist vorm E. E. Raht geredt: Den Raht, die der Konig gesetzt und der HE. Warsowsky gesetzt, hat der h. Warsowski beide unmundig gemacht.

d. 23. Julij 1583.

HE. Casper Herman vor E. E. Raht bekennet und ausgesaget, das d. M. Tobias Luntz nebest Ernst Lindhorst der zwist und uneinigkeit zwischen altem und newem Raht aufenger gewesen. Bericht wegen der Rahthern, der alte und newe Raht.

Die erste alte Bürgermeistere gewesen h. Johan Grölich, h. Henning Lademacher und h. Anthonius Gerstenzweig, h. Georg Kiell.

Der alte Raht: h. Ewert Windmoller \*), h. Marten Jeckel, Georg Kiell \*), Johan Schmöltling, Harmen Weidener, Georg Platz, Casper Herman, Johan Meyer, Werner von Ulsen, Johan Valepage.

Der Newe Raht: h. Elias Mengershausen, h. Berent Mestman, h. Sdan Zowolla, h. Jurjen Kretzmer \*), h. Heinrich Schinckell, h. Jurjen Kretzmer, h. Lucas Kopff, h. Johan von Köln \*) et Matthias Wibrowicz, h. Simon Ortloff.“

Hierauf folgt die bloß in C. 2 angegebene Amterverteilung vom 19. Okt., woran sich Auszüge aus den Protokollen vom 15.—18. Okt. 83<sup>2)</sup> und zwar aus der Reinschrift C. 3 schließen.

Wie bereits bemerkt, ist die Angabe, daß die Ratsprotokolle mit dem 9. Juli beginnen, nur insoweit richtig, als der Abschreiber mit diesem Protokoll die Reinschrift C. 3 eröffnet; im Protokollband C. 2 findet sich noch das vollständige Konzept des Protokolls vom 5-ten und das unvollständige vom 9-ten Juni 1583, die beide wichtige Tatsachen enthalten. Die von uns markierte 5-te Zeile ist ursprünglich als Überschrift zu dem Protokoll in der 9-ten Zeile u. fgd., das die uns bekannte Aussage Adam Kobrau's wiedergibt, gedacht, ebenso wie gleich darauf „d[en] 23. July 1583“ die

1) A 1 Bd. 1, S. S. 1—32 (neuere Paginierung); beide Bde zusammen enthalten 1598 S. S.

2) A. 1 S. S. 33 u. 34.

\*) Die mit einem Sternchen versehenen Namen sind bei Wybers durchstrichen.

Überschrift zur Aussage Caspar Herman's bildet, sie enthält aber als solche einen Les- und einen Schreibfehler, denn in den „Fragmenten Luntzij“, wie Wybers den Protokollband C. 2 nennt<sup>1)</sup>, ist als Datum für die Aussage Kobrau's nicht der 12-te, sondern trotz scheinbarer Korrektur der 13. Juli zu lesen, und selbstverständlich muß hierauf das Jahr 1583 und nicht 1558 stehen, das völlig sinnlos ist. Statt nun gleich das betreffende Protokoll folgen zu lassen, hat Wybers es doch, einige Tage oder Stunden später, für gut befunden, eine zweite Überschrift mit etwas größeren Buchstaben, von uns als 6., 7. u. 8. Zeile markiert, einzuschieben von: „Wegen bestallung“ an bis: „mit den burgern vorgangen“, worin überdies die Worte „der Rahtshern“ logisch 2-mal zu setzen sind.

Nach der Wiedergabe der Worte Caspar Herman's vom 23. Juli 83, die sich auch in C. 3 finden, während Adam Kobrau's Aussage allein in C. 2 steht, folgt der von Gadebusch auf Treu und Glauben übernommene, in obiger Arbeit bereits zurechtgestellte „Bericht wegen der Rahtshern“. Aus dem unveränderten Abdruck dieser Listen mit ihren Verbesserungen, wobei Ewert Windmoller aus Unachtsamkeit durchstrichen stehen geblieben und der erst 1585 in den Rat gekommene Johan von Köln mit Recht ausgemerzt ist, erkennt man, daß Wybers seiner Sache nicht sicher war; um so verwunderlicher ist der von ihm für nötig befundene Strich unter dem Namen Heinrich Schinkel's, als wollte er damit dessen Zuzählung zum neuen Rat beweiskräftiger machen.

Ebenso wenig wie in seinen *Collectanea majora* bietet Wybers in einem zweiten Sammelwerk, das er „*Status Dorpatensis de anno 1625 usque ad annum 1649*“ nennt, eine geschichtliche Darstellung, sondern außer Abschriften von Urkunden eigentlich bloß nach Materien geordnete Auszüge aus Ratsprotokollen, an die gelegentlich Bemerkungen geknüpft werden. Einige solcher Betrachtungen bezeugen die Umsicht und Ausgedehnthet seiner Studien, aber das meiste von dem, was er über die uns hier angehenden Dinge vorbringt, ist doch unrichtig oder mindestens ungenau.

Mitten in der Behandlung verfassungsgeschichtlicher Verhältnisse aus der Schwedenzeit findet man in dem erwähnten *Status Dorpatensis* unerwarteter Weise eine Einlage über die „*Jurisdiction und die Onera civilia*“ zur Polenzeit<sup>2)</sup>, die mit der gänzlich falschen Angabe beginnt, König Stephan habe am 23. Februar 1582 den Albert Reçajiski zum Kommandanten der Stadt Dorpat ernannt, „der, wie es dort heißt, anfänglich über alles *commendiret*“, und ihm hernach am 2. Aug. ein besonderes Privileg, gemeint ist die Bestallungsurkunde, erteilt<sup>3)</sup>. An die hierauf folgende Ab-

1) Auf S. 36 der *Collect. maj.* Bd. 1 f. D. 1583 Okt. 25 nennt er ihn auch: „Luntzij ungemundirte Prothocoll-Concepte“.

2) cf. A. 23 fol. 173 bis fol. 191.

3) l. c. fol. 173 a.

schrift der „Cautio Dominorum Revisorum“ vom 14. Mai 1582, des Privilegs vom 7. Dez. 1582 und zweier anderer Urkunden schließt sich dann folgende Bemerkung: „Darauf — [soll heißen: nach der Ernennung Reczaiski's, der Ankunft der Revisoren und dem Erlaß des Dezemberprivilegs] — ist die Stadt populiret, die Personen des Rahts commendiret theils von Ihr. Konigl. Maytt., theils vom Locumtenente Regio, theils von Warsawski oder Reczaiski, theils von Lochniczki und sonsten und haben müssen sich convociren lassen von des hern zu Schloß Diener zu Raht-hause Ihren Eydt abzulegen. Solches ist geschehen den 17. October Anno 1583. Der Eydt aber, den Sie geschworen, ist von dem herrn zu Schloß Reczaiski concipiret und lautet also“ etc.

Man sieht, Wybers scheidet die einzelnen ratsbildenden Faktoren in richtiger Weise und hat auch, scheint es, die Ernennung Krezmer's vonseiten des Statthalters beachtet, aber er erblickt ganz mit Unrecht in der Einladung der Ratsglieder zum feierlichen Akt der Eidesleistung durch den Diener des Starosten eine Art Vergewaltigung des Magistrats. Auch die Eidesleistung selbst ist nicht als solche aufzufassen, da der alte Rat das polnische Verfassungsrecht nicht aufheben konnte, sondern die in der Person des Starosten verkörperte höchste Regierungsgewalt anzuerkennen hatte: tatsächlich durch Aufnahme der von ihm ernannten Ratsglieder in seine Mitte und symbolisch durch den in seiner Gegenwart geschworenen neuen Treueid.

Die in den Collectanea majora<sup>1)</sup>, dem Status Dorpatensis<sup>2)</sup>, dem „Revisionsbuch de annis 1582, 1601 u. 1656“<sup>3)</sup>, der 225 eng beschriebene Blätter in fl. 2<sup>o</sup> umfassenden Sammlung dörrpt-scher Privilegien<sup>4)</sup> und in dem leider schon früh verloren gegangenen Werk „de persecutione religionis“ zu Tage tretenden außerordentlichen Arbeitsleistungen Wybersens und der Umstand, daß er,

1) A. 1 Bd. 1 und 2, 1598 S. S. in gr. 12<sup>o</sup> enthaltend.

2) A. 23, 277 Bl. in fl. 2<sup>o</sup>.

3) A. 10. Dieser Titel war auf dem früheren, mit Leder überzogenen Holzdeckel, der 1913 beim neuen Einbände von einem Pappdeckel ersetzt ist, eingeschrieben, doch fehlt eine Revisionsliste für das Jahr 1656. Nach einer Bleistiftnotiz auf dem Vorblatt, wie es scheint von W. Ehrämer's Hand, ist das Revisionsbuch: „Ungefertigt während der russischen 6-jährigen Zwischenherrschaft von 1656—1661“. Das ist ein Irrtum, der auch in die 6. Anmerkung auf S. 232 der „Arbeiten des I. Balt. Historikertages zu Riga 1908“ übergegangen ist, da Barth. Wybers schon am [4.] Okt. 1658 laut Kirchenrechnung XLVIA № 38 begraben worden ist, wie Hugo Lichtenstein festgestellt hat.

4) A. 2. Prof. R. Hausmann hat diese Sammlung 1873 nicht gekannt, sondern führt — l. c. S. 132 — 2 andere von ihm an; die eine von diesen, A. 3 (Sahmen's Registratur a. 3), fehlte schon am 15. Juli 1900.

seit 1616 in Dorpat lebend<sup>1)</sup>, das polnische Regiment aus eigener Anschauung gekannt und, wie schon seine sorgfältigen Abschriften polnischer Urkunden bezeugen, auch Polnisch verstanden hat, machen es erklärlich, daß von Gadebusch eine Nachprüfung seiner Angaben für die Jahre 1582 und 83 für überflüssig gehalten worden ist. So findet man denn die meisten Fehler Wyberfens in den §§ 150, 151, 152 und 153 des II. Theils Abschnitt 1 der Livl. Jahrbücher wieder, soweit sie nicht nach den Angaben des Sollicovius und Heidenstein's verbessert worden sind. Gadebusch geht auf den von Wybers gänzlich übersehenen Aufenthalt Zamoiski's in Dorpat Ende Februar 1582 ein und gedenkt der von ihm vollzogenen Einsetzung Loknicki's als Ökonomen und Sigismund Rosen's als Starosten, man sollte also nicht erwarten, daß er am Schlusse des § 152 sich die größten Irrtümer Wyberfens auf S. 35 der Collectanea majora unter Lobeserhebungen auf dessen Fleiß aneignen würde. Dasselbst und fast gleichlautend bei Gadebusch liest man: „Wie hernach Ao. 1583 im Vorjahr die H.E. Revisoren kommen und alles reformiret, die Stadt aus seiner [d. h. des Starosten] Jurisdiction genommen und in freyheit, wie uhralters gewesen, gesezet, die Öconomey ihm abgenommen und Lokniczky zum Öconomo von König Stephano gesezet worden und also diesem Warzawsky Castellano oder Alberto Reczaiski das obige reformiret, ist ehr malcontent worden, der Stadt zugesezet und hernach mit dem Deconomo Lokniczky in öffentliche fehde gerathen, so lange König Stephanus gelebet. Was also vorgegangen, wird hernochmals nach der lenge zu ersehen sein ex Consulari isto Prothocolli Extractu“.

Friedr. Konr.  
Gadebusch.

Dies alles ist sozusagen nicht gehauen und nicht gestochen. Die Revisoren kamen im Frühling 1582 nach Dorpat und nicht 1583 und waren nie in der Lage, dem Starosten die Ökonomie abzunehmen, die er sich nie angemacht hat; im Jahre 1583 kamen sie zwar wieder nach Dorpat, von dem Warschauer Reichstage dahin zurückkehrend, aber nicht im Frühling, sondern schon im Januar<sup>2)</sup> oder spätestens Anfang Februar; auch ist es nirgendwo überliefert, daß sie dem Starosten die Gerichtsbarkeit genommen hätten; das taten nicht sie, sondern das war eine notwendige Folge der Bestätigung des Privilegs vom 7. Dezember 1582. Und gänzlich falsch ist die Angabe, daß die öffentliche Fehde zwischen Loknicki und Reczaiski so lange gedauert habe, als der König lebte; sie fing erst nach König Stephans Tode während des Interregnums

1) cf. C. 16 S. 90 ao. 1616 Mai 25 zum I. Mal als anwesend im Schloßgericht in einem Ratsprotokoll erwähnt (laut Notiz in Hugo Lichtenstein's Dorp. Ratslinie S. 189).

2) cf. A 10, Bl. 30 b, wo Lokn. ao. 83 Januar 6 allein eine Urkunde ausstellt, und Bl. 3 b und 123 b am 4. Febr. 83 zus. m. Eddwen und Grölich und am 3. Febr. 83 zus. mit Pefoslawski.

am 27. Mai 1587 an und endete 1588. Das erzählt Wybers ja gleich darauf selbst und tut Gadebusch desgleichen.

Was Bürgermeister Joh. Jacob Sahmen in seinem 1758 abgeschlossenen Geschichtswerk: „Das alte Dorpat, so den Zustand und Beschaffenheit desselben unter Bischöflichen und Königl. polnischen Regierung aus richtigen Urkunden vorstellet,“ über diese Primordien der Polenzeit bringt, ist dadurch nicht besser geworden, daß er der Frage nach der Zusammensetzung des alten und des neuen Rates aus dem Wege geht, vielmehr erweist er sich ebenso unfähig wie Wybers die Jahre 1582 und 83 von einander zu scheiden und fügt seinerseits zu dessen Irrtümern noch einige hinzu, so z. B. wenn er auf S. 66 sagt: „Endlich als er [näml. Rezaiski] dadurch — [gemeint sind seine Gewalttaten] — den Rath noch nicht zwingen konnte, sich ihm gänzlich zu unterwerfen, wurden sie [wohl: die Bürger] nicht nur von dem Kriegsvolk sehr geplaget, sondern er entsetzte gar den Rath [!] und verordnete andere zu dessen Gliedern.“

Auf ein paar nebensächliche Angaben, die richtig sein könnten, aber nicht durch Quellenangaben belegt sind, gehe ich nicht näher ein. Beachtung verdient es jedoch, was Sahmen, mitunter etwas zu kühn in seinen Schlüssen, aber mit gesundem Urtheil begabt, auf S. 70 sagt: „Nichtsdestoweniger — [d. h. trotz der bedrohlichen Angriffe des Starosten auf die Privilegien der Stadt] — war weder auf dem Rathhause noch unter der Bürgerschaft Ruhe und Einigkeit, sondern wie diese untereinander getheilet waren und theils mit dem Castellan und dem von ihm gesetzten, theils mit dem so genannten neuen Rath hielten, also blieb die Verfolgung untereinander, bis endlich der alte Rath der Macht weichen und die von dem Castellan ernannten Glieder in die Amtsgenossenschaft ziehen mußten; es ging aber unter diesem vereinigten Rath bald ein neues Feuer der Zwietracht an, da die neuen Glieder nunmehr die alten nicht vor rechtmäßig erkennen wollten, weil sie den Amts-Eid nicht öffentlich wie sie in Gegenwart des Castellans abgelegt hätten; weil nun die ganze Bürgerschaft endlich dergleichen Zwistigkeiten müde ward, tracht sie mit versammelten Hauffen den 15. Oct. 1583 vor den Rath und begehrte, daß derselbe dem Unwesen wegen des Eides ein Ende schaffen sollte, worauf die neuen Rath's Herren in Gegenwart der ganzen Gemeinde sich erklärten, und zwar ein jeder besonders den vor dem Castellan ehemaligen geleisteten Eid wiederholten<sup>1)</sup> und bey ihrem Gewissen und so wahr ihnen Gott helfen sollte, sich verpflichteten, in allem der Stadt Heil und Wohlfarth zu suchen“<sup>2)</sup> u. s. w.

1) und 2) Von einer Wiederholung des Eides ist in dem Protokoll vom 15. Oct. nicht die Rede, sondern nur davon, wie sie den Eid seiner Zeit geleistet haben, cf. S. 37 dieser Arbeit.

Wie an so mancher andern Stelle in Sahmen's „Altes Dorpat“ fragt man sich auch hier wieder, ob ihm vielleicht eine heute nicht mehr erhaltene Quelle vorgelegen hat, daß er mit solcher Bestimmtheit sagen kann, Reczaiski habe den alten Rat zur Aufnahme der neuen Ratsglieder in seine Mitte gezwungen; aber dagegen spricht doch das auch von ihm übersehene Protokoll vom 5. Juni 83 und die sich nicht auf einmal, sondern im Laufe mehrerer Monate vollziehende Vereinigung beider Räte. Nach unserer Hauptquelle, d. i. C. 2, erfolgt die Vereinigung auf den Wunsch der gesammten Bürgergemeinde und nicht auf Forderung des Starosten.

Mit diesen Ausstellungen sollen und können die Verdienste der drei großen Bürgermeister Dorpats um unsere Ortsgeschichte nicht geschmälert werden, sie tragen keine Schuld an der Dürftigkeit des Quellenmaterials und erfreuten sich ihrer Zeit noch nicht der methodischen Schulung unserer Tage; hätten sie nicht gesammelt und abgeschrieben, so wären wir über manche Dinge, für welche die Originalquellen mittlerweile verloren gegangen sind, gar nicht unterrichtet, dessen nicht zu vergessen, daß ihre Arbeiten wertvolle Repertorien für den Forscher bilden und namentlich Wybers durch seine trefflichen Marginalnotizen in Regestenform in den *Collectanea majora* eine schnelle Übersicht über größere Zeitabschnitte ermöglicht. Freilich reichen ihre Forschungen nicht dazu aus, um ein Bild davon zu geben, wie sich die neue Bürgergemeinde der Polenzeit gebildet und zu der der angestammten Zeit verhalten hat, eine Arbeit, zu der die vorstehende Untersuchung die Einleitung bildet.

Dorpat, den 12. Juni 1919.

## Beilage I.

### A.

*Stanislaus Loknicki, kgl. Secretär und Ökonom zu Dorpat, weist kraft seiner Befugnis und auf Empfehlung des dörptschen Magistrats dem Zacharias Kenler<sup>1)</sup> in der Quappenstrasse einen wüsten Platz mit Häusern, die ehemals dem edeln Reinhold Taube gehört haben, und einen Garten in der Vorstadt erb- und eigentümlich an, Dorpat 1583 Nov. 10.*

*D. Aus Stadtarchiv zu Dorpat, beigeheft. aa. 7. (Hausdocumente des Uhrmachers Rech. . .)<sup>2)</sup>, Orig., Pap. (33,8×20,8 cm.), defekt, durch Unterklebungen zusammengehalten. Dorsal:*

*Prod. in Curia Dorpat. bey der Revision d. 15. Junii 1734. Siegel: Stanislaus Locknicki, längl. Achteck (1,9 cm. lang und 1,6 cm. breit) neben der Unterschrift aufs Papier gedrückt, Spuren roten Wachses auf der Rückseite.*

*Baumstamm mit 5 Ästen, darauf ein Kreuz, über dem Renaissance-Schilde die Buchstaben S. L.*

*Das Siegel des Dorpater Magistrats ist nicht begedrückt gewesen. Die Kopie in A. 10 Bl. 130a mit der falschen (?) Angabe des L. S. civitatis Derpat.*

Stanislaus Lokniczky, sacrae serenissimae regiae majestatis secretarius ac oeconomus Derpatensis, notum facio, quod de mandato et autoritate sacrae serenissimae regiae majestatis, domini mei clementissimi, et ad diligentem magistratus civilis Derpatensis commendationem honesto ac famato Zachariae Kenlern jure perpetuo ac haereditario assign-

---

1) C. 2 S. 141 = C. 3 S. 37, ao. 1583 Nov. 23 „Coram senatu: Ist Zacharias Kenler erschienen undt seinen burgerlichen eydt abgelegt, da ihme zusage getahn worden, das er bey seiner stedte, darumb er gesprochen, sollte erhalten werden.“

2) Derselben Sammlung von Hausdokumenten gehört auch eine von Kg. Stephan, Grodno 1586 Dez. 8, dem Kanonier (librator) Michael Schreter ausgestellte Schenkungsurkunde, Origin., Pap., mit dem poln. Reichssiegel an.

naverim ac dederim destructam quandam aedium aream in urbe Derpatensi, quas aedes olim nobilis Reinholdus Taub tenuit, sitam in platea Quappenstraszen, nec non hortum in suburbio, quam aream destructam ac hortum ipse possidere et retinere debet et sacrae serenissimae regiae majestati, domino meo clementissimo, secundum praestitum juramentuum diligenter inservire debet. In cujus rei fidem sigillum meum appressi ac manu propria subscripsi nec non magistratus civilis Derpatensis sigillum subimprimere volui. Derpati X die mensis Novembris anno Domini MDLXXXIII.

Stanislaus Loknicki  
manu sua p.

L. S.

## B.

*Stanislaus Loknicki, Stanislaus Pekoslawsky und Johann Grölich, kgl. Revisoren, weisen dem edeln Herrn Stanislaus Ruskowski, kgl. Rottmeister und Bannerträger zu Kalisch und Starosten zu Oberpahlen, ein Steinhaus in der Kleinen Gilden- oder Mönchenstrasse, das ehemals Heinrich Wangers[en] gehört hat, und einen Garten in der Vorstadt erb- und eigentümlich an, Dorpat 1582 Aug. 24*

*D. aus Stadtarchiv zu Dorpat, Kopie von der Hand des Bartholomaeus Wybers in A. 10 Bl. 131a.*

Kleine Gildestrasse  
oder Mönchstrasse

Stanislaus Ruskowski  
Sichs geben lassen  
Copia donationis.

Nos Stanislaus Lockniczky, Stanislaus Pekoslawsky, Joannes Greulichius, Revisores S<sup>ae</sup> Ser<sup>ae</sup> R<sup>ae</sup> M<sup>tis</sup>, D<sup>ni</sup> n<sup>ri</sup> clem<sup>ti</sup>, Notum facimus, quod de mandato et autoritate S<sup>e</sup> Ser<sup>ae</sup> R<sup>ae</sup> M<sup>tis</sup>, D<sup>ni</sup> n<sup>ri</sup> clem<sup>i</sup>, Generoso Domino Stanislao Ruskowsky, Sacrae suae seren<sup>ae</sup>, R<sup>ae</sup> M<sup>tis</sup> Rotmagistro, Vexillifero Callisiensi necnon Capitaneo Uberpolensi, Jure perpetuo ac haereditario assignavimus et dedimus domum lapideam in urbe Tarpatensi, quam quidam famatus Henricus Wangers olim in platea Monachorum dicta tenuit, cum horto in Suburbio. Debet ille praefatam domum ac hortum possidere et ad onera civilia subeunda esse astrictus. In cujus rei certiore fidem et evidentius testimonium sigilla nostra appressimus ac manibus nostris subscripsimus. Tarpati XXIII die mensis Augusti Anno MDLXXXII.

olim Heinrich  
Wangersen.

Stanislaus Lockniczky  
L. S. manu sua

Stanislaus Pekoslawsky  
L. S. mp.

Joannes Greulichius  
L. S. mp.

## C.

*Bürgermeister und Ratmannen der Königl. Stadt Dorpat weisen nach Beendigung der Revision durch Loknicki, Pekoslawski, Tödwen und Grölich kraft der ihnen hierzu vom Statthalter Bischof Georg Radziwil zu Beginn des Mai-Monats in einem Decret erteilten Autorität, die noch übrigen leeren Häuser und wüsten Plätze in Dorpat zu verteilen, dem Hermann Wetter in der Grossen Gildenstr. einen wüsten Platz mit Häusern, die einst Balthasar Freytag besessen hat, erb- und eigentümlich an, desgleichen einen angrenzenden Platz, wo einst ein Schreiber Giebelhäuser (?) besessen hat, mit dem Eingang von der Mönchstr. aus, und einen Eckplatz, wo einst ein steinerner Kornspeicher gewesen ist, und einen Garten in der Vorstadt, Dorpat 1583 Sept. 30.*

*D. aus Stadtarchiv zu Dorpat, Kopie von der Hand des Barthol. Wybers in A. 10 Bl. 83 b:*

Grosse Gildestrassen	Harmen Wetter Sichs geben lassen Copia donationis.
----------------------	--

Consules consulares [que] Regiae Civitatis Derpatensis in Livonia notum facimus tenore praesentium: Postquam, finita revisione Generosorum ac Magnificorum virorum in districtu Derpatensi, a S<sup>ae</sup> R<sup>ae</sup> M<sup>tis</sup> D<sup>no</sup>, n<sup>ro</sup> clem<sup>mo</sup> constitutorum: generosi nimirum ac magnifici Domini Stanislai Lockniczky, S<sup>ae</sup> R<sup>ae</sup> M<sup>tis</sup> Secretarii et Oeconomi Derpatensis, Generosi et Magnifici Domini Stanislai Pekoslawsky, Capitanei Mariaeburgensis et Kerinpeciensis, Domini Wilhelmi Toedwen et Domini Joannis Greilich Secretarii, a Reverendissimo et illustrissimo Principe ac Domino, Domino Georgio Radziwill, Dei gratia Episcopo Vilnensi, duce in Olica et Niesswicz etc. S<sup>ae</sup> R<sup>ae</sup> M<sup>tis</sup> in Livonia Locumtenente, autoritate et mandato S<sup>ae</sup> R<sup>ae</sup> M<sup>tis</sup> habito in Conventu Provinciali Rigae Anno infrascripto circa Calendas May per publicum quoddam Decretum<sup>1)</sup> nobis concessum ac demandatum fuerit reliquas vacantes domos ac areas destructas in hac civitate Derpatensi distribuendi et iis, qui eas expeterent, jure perpetuo ac hereditario ascribendi, Hoc igitur Jure perpetuo ac hereditario vigore praesentium attribuimus et assignavimus honesto ac famato Hermanno Wetter destructam quandam aedium aream, quas aedes olim famatus Balthasar Freytagk tenuit, sitam in platea Companiae majoris, cum adjacenti destructa area, ubi quondam scriba domos aciales habuit, porta autem existente in via a Monasterio Münchenstrassen dicta, cum area angu-

Olim Baltzer  
Freytag.

1) Dieses Decret ist nicht erhalten.

lari, ubi olim granarium lapideum extitit, nec non hortum in suburbio. Quas aedium areas destructas hortumque praefatum extruet ac possidebit nec non S<sup>ae</sup> R<sup>ae</sup> M<sup>ti</sup> Poloniae, Domino nostro clementissimo, itemque huic civitati atque Senatui secundum fidelitatis suae iuramentum praestitum serviet. In quorum fidem sigillum Civitatis nostrae subimprimi curavimus. Datum Derpati XXX Septembris Anno MDLXXXIII.

L. S.  
Civit. Derp.

Anmerkung. In der weit überwiegenden Mehrzahl der von einigen oder allen Revisoren oder allein von Loknicki ausgestellten Donations-Urkunden lautet die auf den Treueid bezügliche Stelle: „Hanc praefatam domum ac hortum ipse possidere et retinere debet et Sacr. Ser. Reg. M<sup>ti</sup>, Domino meo clementissimo, secundum praestitum iuramentum fideliter inservire debet.“

## Beilage II.

„Cautio Dominorum Commissariorum de  
a. o. 1582 Mai 14.“

*Stanislaus Loknicki, Stanislaus Pekoslawski, Wilhelm Tödwen und Johann Grölich, königl. Revisoren, tun kund und zu wissen, dass sie von Sr. Majestät dazu hergesandt sind, die Stadt und den Kreis Dorpat wieder in Ordnung zu bringen, und versprechen und geloben der Stadt im Namen des Königs: 1) die Bestätigung aller ihrer alten und neu hinzukommenden Rechte und Privilegien; 2) die Befreiung von allen Zöllen und Abgaben für eine Reihe von Jahren; 3) die Bestätigung sowohl der Ausübung der Religion nach dem Augsburger Bekenntnis als auch der von ihnen bereits vollzogenen Einräumung der St. Johanniskirche zu diesem Zwecke und 4) aller von ihnen der Instruktion gemäss sonst noch getroffenen Anordnungen und Einrichtungen: in einer Urkunde des Königs.*

*D.* aus Stadtarch. zu Dorpat, II b. 44, *Orig.*, Pap., 1 Bogen, stark defekt, das I. Blatt abgetrennt und der Länge nach in der Mitte fast ganz gespalten, das II. Blatt durch Unterklebungen zusammengehalten.

*Siegel:* Unmittelbar unter dem Text auf Seite 3 vier ovale, ziemlich gleich grosse Siegel (rot Wachs unter Deckblatt).

1. *Loknicki, Stanislaus:* Baumstamm mit 5 Ästen, darauf ein Kreuz; über dem gezahnten Schilde die Buchsta-

ben S. L.; etwas kleiner als das Siegel in Beilage I A, aber von ovaler Form (1,6 cm. lang und 1,5 cm. breit).

2. *Pekoslowski, Stanislaus*: Doppelsparren; zu beiden Seiten der oberen Hälfte des Schildes und des Helmes je 2 kräftige Schnörkel; Helmzier: drei Straussenfedern beseitet von den Buchstaben D. oder S. (?) links und P. rechts; die untere Hälfte des Schildes ist deutlich von den Buchstaben D. und P. beseitet; ob der Buchstabe links oben ein D(ominus) oder ein S(tanislaus) hat sein sollen, lässt sich auch aus einem zweiten Siegel Pekoslowski's (II. b. 42) nicht erkennen, weil er auch dort fehlt.
3. *Toedwen, Wilhelm*: 3 siebenstrahlige Sterne, auf dem Schilde der Helm mit einem geraden und einem gewundenen Horn, beseitet von den Buchstaben W. T.
4. *Grelich, Johann*: Dreiblatt, aus liegendem Stamm wachsend; zu beiden Seiten des Schildes zwei Kreuze, über demselben schwebend eine Putte, beseitet von den Buchstaben I. G.<sup>1)</sup>

*Dorsual auf der Unterklebung [von Wybers' Hand]: Cautio dominorum Commissariorum data anno 1582 d. [1]4. May.*

*Kopiert: 1) von Barthol. Wybers in sein. Privilegiensammlung, A. 2 Bl. 37a und 2) von Joh. Jacob Sahmen, Altes Dorpat S. S. 1041—1043.*

*Verzeichnet: Gadeb. Lwl. Jahrb. II. 1 § 150 und Richard Hausmann, Archivstudien zur lwl. Gesch., Verhandlg. d. Gel. Estn. Ges. Bd. VII Heft IV S. 142 (ao. 1873).*

Nos Stanislaus Loknicki secretarius, Stanislaus Penkoslavski capitaneus Marienburgensis, Gwilielmus Toedven, Johannes Grilichius, revisores sacrae serenissimae regiae majestatis, domini nostri clementissimi, significamus tenere praesentium omnibus et singulis harum notitiam habituris, sacram serenissimam regiam majestatem, dominum nostrum clementissimum, commendatam sibi celebritatem quondam et frequentiam urbis Derpatensis, quam ex dura Moschi servitute fortiter divina favente clementia vindicavit, habentem ac in pristinum florem et nitorem asserere volentem, nobis, quibus cum locum totumque tractum Derpatensem revidendi et in ordinem redigendi provinciam demandare dignata esset, in-junxisse ac facultatem cives in hauc ipsam urbem Derpatensem vocandi, aedes omnes ipsis incolendas ac inhabitandas jure perpetuo ac haereditario proponendi distribuendique, templa, praetoria ac omnia denique publica ac privata intra et extra urbem aedificia in suum legitimum usum ac dispositionem assignandi, asseribendi ac convertendi dedisse, additis luculentis mandatis de danda sufficiente cautione civibus

---

1) Die Beschreibung des 1., 3. und 4. Siegels stammt von Hugo Lichtenstein in seinen Abschriften dörptscher Privilegien; jedoch hat er die Helmzier im Siegel Tödwen's nicht gesehen.

Derpatensibus super omnibus libertatibus, immunitatibus, legibus, juribus ac privilegiis a sacra sua ac serenissima regia majestate huic civitati suo tempore donandis, concedendis ac conferendis.

§ 1. Nos itaque praesentibus literis nostris omnibus civibus Derpatensibus de eo cavemus ac nomine sacrae suae ac serenissimae regiae majestatis, domini nostri clementissimi, promittimus ea omnia privilegia, jura, libertates, immunitates, sive quibus ea urbs antiquitus munita et privilegiata fuerit, sive recens munienda et donanda videbitur, aequitati consentaneas ac aliarum civitatum regni Poloniae ac magni ducatus Lituaniae aliarumque etiam sub christianis principib[us] existentium civitatum conformes, civitati Derpatensi daturam, collaturam ac attributuram literisque suis confirmatur[am].

§ 2. Promittimus etiam, sacram regiam majestatem propter aedificia urbana, quae fere omnia ad extremam vastitatem redacta sunt, ex[s]truenda et resarcienda libertatem ab omnibus theloneis et exactionibus civitati Derpatensi ad certum aliquot annorum spacium concessuram esse, quo commodius aedificia illa restaurari et civibus pristino splendori restitui possint.

§ 3. Peculiariter vero, quod ad negotium religionis attinet, spondemus ac cavemus, sacram regiam majestatem, dominum nostrum clementissimum, usum confessionis Augustanae in hac urbe Derpatensi omnibus permittere ac liberum esse velle templumque illud in urbe, quod divi Johannis vocatur, per nosque jam ad usus ipsius civitatis et cultum divinum in eo secundum normam et ritum confessionis Augustanae instituentium in eodem usu liberum permissuram ac conservaturam literisque suis id assecuraturam, — tum omnia, quae per nos hic secundum instructionem nostram facta, concessa, ordinata et constituta fuerunt, rata grataque habituram esse.

§ 4. Quorum ad fidem sigilla nostra apposuimus ac manus nostras subscripsimus. Datum Derpati anno millesimo quingentesimo octuagesimo secundo, decimo quarto mensis Maji.

L. S.  
Stanislaus Loknicki  
ma sua.

L. S.  
Stanislaus Peko-  
slawski mu pp.  
#

L. S. L. S.  
Wilhelmus Joannes  
Toedwen Grelich  
manu propria manu  
subscripsi. propria s #

## Beilage III.

### Werner von Ulsen (Ölsen) und Jurgen Kule (Kiel).

Auf dem vom 23.—30. Januar 1519 in Riga abgehaltenen Städtetage wird u. a. auch der zwischen den Testamentsvollstreckern des sel. Jurgen Kule und einem der Miterben, Werner von Ulsen, schwebende Rechtsstreit — Kule und Ulsen sind beide dörrptsche Bürger — zur Sprache gebracht und dahin verabschiedet, daß die von beiden Parten angerufene scheidsrichterliche Entscheidung des Erzbischofs, derzufolge Werner von Ulsen auf alle Ansprüche an die Testamentsvollstrecker wegen des Nachlasses zu verzichten hat, in Kraft treten und die Stadt Riga den aus der rigischen Erbmasse erhobenen Zehnten von 600 Mark dem Rechte gemäß behalten solle. Da sich Werner damit jedoch nicht zufrieden gibt, wird über diese Sache auf dem Wolmarschen Ständetage zu Anfang April desselben Jahres weiter verhandelt. Die „Ersamen van Dorpte und Revel“ bitten „de van Rige“ um der Kinder des sel. Kule willen den Zehnten zu mäßigen, und Werner hebt seinen Arrest auf das in Reval liegende Gut des sel. Kule auf, so daß dasselbe nun dem rigischen Domkapitel, das in einem Legat bedacht gewesen sein wird, freigegeben werden kann (cf. Leonid Arbusow, „Akten und Rezesse der Livl. Ständetage“ N. N. 89 und 92). Aber erst 3 Jahre später scheint dieser Erbstreit seinen Abschluß damit gefunden zu haben, daß die Vormünder der Kinder Kule's dazu angehalten werden, Werner von Ulsen noch 350 M. auszu zahlen. (L. Arb. I. c. Nr. 135, 84).

Der dörrptsche „Bürger und Untersasse“ (cf. I. c. N. 135, 3) Werner von Hulsen, Ulsen oder Ulszen gehört einem im dörrptschen Stifte zu Anfang des 15. Jahrhunderts durch 2 Personen, Herman von Ulsen und Odert Ulsen, nachweisbaren Geschlechte an (cf. v. Bruiningk und Busch, Livländische Güterurkunden N. 162 de ao. 1405) und ist offenbar der Vater oder der Großvater des zwischen dem 7. und 28. Febr. 1586 verstorbenen ersten Gerichtsvogts Dorpats in polnischer Zeit, Werner von Ulsen oder Ölsen (C. 2 S. 644 u. 88).

C. 2 S. 635 (= C. 3 S. S. 177/78) liest man: Febr. 7: Item Erschienen der Herr Eberdt Windtmöller mitt Werner von Ulsen dem Jüngerem einesteils undt Heinrich Spoltmann anderenteils unndt hatt der h. Eberdt Windtmöller in nahmen unndt von wegenn des hern Werner von Ulsen des ältern unndt seiner hausfrawen in kegenwardt des Jungern Werner von Ulsen, ihren sohnes, anzeigung getahn, wie der herr Werner von Ulsen der älter Heinrich Spoltmann redlich schult schuldigen sey 82 thaler, den thaler zu 35 gr., welche sie, die hausfraw, gelobt zwischen dato

undt zukunfftigen Bartholomei dies gegenwertigen 86. Jar zu zahlen undt zu erlegen. Des zu mehrer vorsicherung setze sie ihme ihres herren wonhus, haus undt hoff zum unnterpfande in dieser Stadt Dorpat gelegen, deren er sich, so etwa uber vorhoffen zeigerung der zahlung geschehen wurde, der vorgemeltten schuldt zu erholen haben kunnte.

Von den 2 Häusern, die sich Werner von Ulfen von Lofnicki 1582 und 83 hat geben lassen, ist hier wohl das in der Kramerstraße belegene, weil früher erworben, als Wohnhaus anzusehen (cf. A. 10 Bl. 46 a und 79 a). Nach Bl. 41 a l. c. hat im Jahre 1582 „die alte Sulfsche“<sup>1)</sup> sich ein Haus in der Schulenstr. (d. i. hinter der Marienkirche am Domabhang) von Lofnicki geben lassen und es bis zu ihrem im Jahre 1586 erfolgten Tode besessen. Ich möchte annehmen, daß das auch eine Angehörige der Familie Ulfen und vielleicht die Mutter des Gerichtsvogts Werner gewesen ist, dessen Vater entweder der obengen. Werner oder der gleich zu erwähnende Reinhold von Ulfen war.

Der bis zum Jahre 1519 verstorbene Jurgen Kule ist offenbar der Vater des dörrptischen Bürgers Jurgen Kule, der nach C. 1 Bl. 18 a unter dem 30. März 1547 unerlaubter Ausfuhr von Roggen beschuldigt worden ist und den Reinigungseid geleistet hat. Von demselben heißt es in C. 1 Bl. 407 a ao. 1554 März 3: „die vorordente und bestedigte vormundere selig Reinholtes von Ulfzen so woll auch selig Gerdt Goldschmides nachgelosene Kinder drogen in namen alle irer pfegefinder gerichtlich auff und lieszen erblich zuschreiben Jurgenn Kulen sein inwonliche huis und hoff sampt anderen mehr erbnussen meldung des kauffzeddels, so sie daruber lieszen ablesenn.“

Wenn Wybers in seinem Revisionsbuch (A. 10 Bl. 72 b) sagt: „Jurgen Kiehl, Ein Revalscher burger, alhier Burgermeister worden, hat sich hausß und garten [d. i. in der Rüterstraße] geben lassen Ao. 1582,“ so ist daran nicht zu zweifeln, daß man es mit demselben Jurgen Kule zu tun hat, dem ao. 54 laut obigem Protokoll ein Haus aufgetragen wurde. Wohl zur Russenzeit nach Reval verzogen, ist er auch dort Bürger geworden, kehrt aber bei der ersten Möglichkeit dazu wieder in seine Vaterstadt zurück, stirbt hier als Bürgermeister 1584 Mai 3 (C. 2 S. 294) und wird am 7. Mai in der Johanniskirche bestattet (r. 2). Gleich Werner von Ulfen hinterläßt auch er einen gleichnamigen Sohn, über den in C. 2 S. 295 unter d. 16. Mai 84 berichtet wird: „Inventiret hernn Burgermeisters Säligen Georgen Kuuls nachgelasene redtschaft auff bitt undt ansuchen seines Sohnes Georgen

---

1) A. 10, II a heißt sie auch: Hilzowa stara und „die alte Sulfsche“.

Ruel's, geschehen in beywesen h. Herman Weidner, h. Heinrich Schinckels, Ebert Busch undt Dirich Hortmann.“ . . .

Die Umwandlung des Vokals u in gedehntes i findet sich zuerst in C. 2 S. 19 s. d. 1583 Juli 30 u. f., im übrigen liest man in den Ratsprotokollen der Polenzeit meist Ruel, Kuul und Kuol abwechselnd nebeneinander. Als erster Vertreter des Geschlechts der Kiel's in Dorpat dürfte der Ratsherr Herman Kulle anzusprechen sein, der seit dem Jahre 1453 Aug. 11 in den Hanse-Rezeßten II, IV 181 zc. mehrfach genannt wird. Um die Wende des 15. u. 16. Jahrhunderts wird auch in Reval ein Ratman Johann Kulle, Kule, Koel erwähnt (LVB II. Bd. 2, Personenverzeichnis), und im Jahre 1512 erwirbt ein Merten Kule in Riga ein Haus in der Schmiedestraße (Napiersty, Erbbuch d. Stadt Riga II. 264).

Zum letzten Mal geschieht der Beziehungen zwischen den dörrptischen Familien Ulsen (Ulsen) und Kule (Kiel) Erwähnung in folgendem Ratsprotokoll vom 19. Dez. 1586 (C. 4 S. 81): „Der Ewerdt Windtmüller clagt In nahmen der thug[sendsamen] frauen der Ulschen<sup>1)</sup> über seligen Kule Erben uf 1427 mark, welchs seligen Kulen Erben gemelten hern Werner von Ulsen ao. 54 schuldig geblieben, pittet derohalben des seligen Kulen Erben gevollmechtigte dahin zu halten, das sie ihr zalen mugen. Auch habe seliger Kule gelobet Ao. 80 so viel Er Immer zuwege bringen kone zu zalen. Pittet daruf umb recht. Gevollmechtigte des hern Kulen Erben pitten umb tilation bis uf den 1 Richtelstagt undt das sie Copei der schriftte erlangen muchten. Sent. Ein Erbar Rat erkennet, das beclagte Copei der verschreibung undt vertrags ao. 80 geschehen auch bis uf kunftigen gerichtstagt dielation geben werden soll.“

Hieraus ergibt sich so viel mit Gewißheit, daß Jürgen Kule die genannte Summe im Jahre 1554 dem späteren Gerichtsvogt Werner von Ulsen schuldig geblieben ist — vielleicht, wenn Werner ein Sohn des vorhin genannten Reinhold war, seit dem daselbst erwähnten Hauskauf — und daß die Novation dieser Schuld im Jahre 1580 erfolgt ist. Da es ausgeschlossen ist, daß der Gerichtsvogt bei seinem Amtsantritt im Jahre 1583 über 80 Jahre alt war, so kann er nicht mit jenem Werner von Ulsen identisch sein, dessen Rechtsstreit im Jahre 1519 auf dem Ständetage in Riga zur Verhandlung gelangte; mithin kommt der Rufname Werner bei den Ulsen's ebenso 3-mal in 3 beziehentlich 4 Generationen vor, wie der Rufname Jürgen bei den Kiel's.

Zu bemerken ist ferner, daß im Revisionsbuch von Wybers ein „olim Crispin von Ulsen“ gehöriges Haus am Markt ange-

---

1) In der Reinschrift C. 3 (S. 269) korrumpiert zu: der Ulsifsen.

führt wird, welches sich der zweite Gerichtsvogt, Heinrich Schinkel, von den Revisoren geben läßt (A. 10 Bl. 6 b), und daß der gleichnamige Sohn des Gerichtsvogts Werner das väterliche Haus in der Kramerstraße ao. 1599 verkauft und revalscher Bürger wird (A. 10 Bl. 46 a)<sup>1)</sup>. Auch die Familie Kiel siedelt wieder nach Reval über (C. 3 S. 315 ao. 1588 Nov. 3), nachdem das väterliche Haus in der Rüterstraße im Okt. 87 verkauft worden ist. Wie Hugo Lichtenstein in seiner Dorpater Rathslinie (Heft 2 S. 122) bemerkt, sind die Kiel's noch 100 Jahre später in Reval ansässig; laut C. 37 S. 440 kommt Wilhelm Johann Kiel, ein Sporenmacher, aus Reval nach Dorpat und wird hier 1687 Juni 17 Bürger.

---

## Beilage IV.

*König Stephan tut kund und zu wissen, dass er den Warschauer Kastellan Albert Rezcanski — hier Renezaisky genannt — zum Starosten von Dorpat mit uneingeschränkter Gerichtsbarkeit über das Militär in der Stadt und auf dem Schloss und über die Bürger der Stadt und Vorstadt „nach dem Vorbild des Starosten von Marienburg“ ernannt hat, Brjansk ao. 1582 August 2.*

*D. aus Stadtarch. zu Dorpat, II a. 1., Kopie.*

*Verzeichnet von Gadeb. Livl. Jahrb. II. 1 S. 282 nach der Kopie von Wybers in den Collect. maj. Bd. 1 S. 35 (A. I, 1).*

Stephanus Dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniae etc.  
princeps Tran[s]sylvaniae.

Universis et singulis militibus eorumque praefectis, tum et civibus caeterisque Derpati commorantibus subditis nostris, fidelibus nobis dilectis, gratiam nostram regiam. Fideles dilecti, contulimus generoso Alberto Renezaisky, castellano Warsoviensi, capitaneatum nostrum Derpatensem in Livonia cum integra et absoluta jurisdictione super omnes milites ejusdem arcis atque civitatis nostrae nec non super cives atque eos, qui per suburbium Derpatense habitabunt, ad instar

---

1) cf. auch A. 7 Bl. 39 u. 40.



- Merten Jeckel, Herman Weidener, Georg Plaetz, Bernt Mestman.
7. S. 28, d. 23. Aug., *vacat*.
  8. S. 29, d. 26. Aug., Praesentes: Johan Grelich, Georg Kiel, Henning Lademacher, Werner von Ilsen, Elias Mengeringshausen, Georg Plaetz, Bernt Mestman, Isdan Sobolowitz.
  9. S. 30, d. 27. Aug., Praesentes: Georg Kiel, Johan Grelich, Henning Ladem[acher], Werner von Ilsen, Elias Mengrinsh[ausen], Herman Weidener, Georg Plaetz, Bernt Mestman, Isdan Sobolowitz.
  10. S. 31, d. 28. Aug., *vacat*.
  11. S. 32, d. 30. Aug., *vacat*.
  12. S. 33, d. 3. September, *vacat*.
  13. S. 34, d. 4. Sept., Praesentes fuerunt: Johann Grelich, Werner von Issen, Elias Mengershausen, Georg Kiel, Merten Jeckel, Herman Weydener, Georg Plaetz.
  14. S. 36, d. 6. Sept., *vacat*.
  15. S. 37, d. 14. Sept., *vacat*.

## Beilage VI.

*Georg Radziwil, Statthalter in Livland, Bischof von Wilna etc. anerkennt mit einer Bedingung die zwischen dem alten und dem neuen Rate Dorpats zustande gekommene Vereinigung und bestätigt den Bürgermeister Lademacher und den ungenannten Vogt in ihren Aemtern, Riga Schloss 1583 Sept. 26.*

*D.* aus Stadtarchiv zu Dorpat, II b. 30, *Orig.*, Pap. (28,3 cm. × 19,4 cm.). *Dorsuale* alte Archiv-Signatur: *Decretum ihrer furst Dl. weg desz olden undt Neyen Ratths, Nr. 13.*

*Siegel:* Bischof Georg Radziwil, oval (3 cm. lang u. 2,3 cm. breit), auf das zwischen dem ersten und zweiten Blatt des Schreibbogens befindl. rote Wachs abgedrückt; doch haben sich die Blätter durch Abbröckelung des Wachses voneinander gelöst. Vierteiliger Schild auf der Brust eines Adlers, von dem nur der nach links gewandte Kopf und die Flügel- und die unteren Schwanzfedernränder zw. den Füßen zu sehen sind, darüber der Hirtenhut, Umschrift in lat. Kapitalschr.:

*Georgius Radziwil D. G. Dux in Olica Episcopus Vlnensis. Eine Beschreibung der 4 Wappensymbole muss mangels heraldischer Hilfsmittel unterbleiben.*

*Verzeichnet: Richard Hausmann, Archivstudien zur livl. Gesch. a. a. O. S. 145.*

Georgius Radziwil Dei gratia episcopus Vlnensis, dux in Olica et Nieswiesz, sacrae regiae majestatis in Livonia locumtenens.

Significamus tenore praesentium, quod, auditis nuntiis senatus Derpatensis tam antiqui quam novi super concordia inter senatus inita, approbavimus illam et per praesentes approbamus decernimusque, ut posthac conjunctim sedeant et communibus studiis civitatis administrationi incumbant. Quoniam autem priores seu antiquiores senatores juramentum fidelitatis sacrae regiae majestati legitime non praestiterunt, volumus, eos teneri ad illud praestandum publice coram generoso domino capitaneo, sicuti posteriores seu recentiores fecerunt. Quod attinet ad consulem Lademacker, qui homicidium perpetrasse dicitur, quando is a nemine accusatur et satis probavit, id non studio, sed casu et ad sui necessariam defensionem factum esse in loco consulari<sup>1)</sup>, eum manutenemus et confirmamus, item et advocatum, adversus quem neminem instigare cognovimus, ut suo munere posthac, sicuti et autea fecit, fungatur. In quod novum fidem et testimonium praemissorum praesentes manu propria subscripsimus sigillique soliti nostri appensione muniri jussimus. Datum ex arce Rigensi die 26 Septembris anno 1583.

Radziwyl #  
L. S.

---

## Beilage VII.

A. 2 Bl. 45 b (Wybers' Privilegiensammlung).

„Des Rahts Eydt so von Warzawsky Castellano genomen worden 1683 [scil. 1583], ex Copialibus compositum per scribam Castellani.“

Ego juro Deo omnipotenti, sacrae regiae majestati Poloniae, domino meo clementissimo, ejusque successoribus ac toti

---

1) Das Komma ist vom Herausgeber eingefügt.

regno in omnibus rebus obediens et fidelis esse; et quia sum electus ad officium consulatus civitatis hujus, omnibus incolis totique communitati fidelis esse promitto: jura, privilegia, libertates eorum integre et absolute defendere et servare, percepta et distributa fideliter dispensare, ita ut totius reipublicae hujus sit justitia tam divitibus quam pauperibus, tam amicis quam inimicis, pupillas et viduas defendere et adjuvare, eo tamen modo, ut sit justitia in omnibus, non habens respectum personarum, sed omnia secundum conscientiam meam fideliter servare et facere, sic me Deus adjuvet et ejus sanctum Evangelium.

---